

Die

Vögte von Matsch

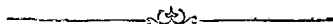
später auch

Grafen von Kirchberg

von

P. Justinian Ladurner.

III. Abtheilung.



XC.

Mit dem im Jahre 1461 eingetretenen kinderlosen Ableben des Vogts Ulrich VIII. war die Familie der Vögte von Matsch in männlicher Linie auf nur zwei Glieder reducirt, nämlich auf den in Jahren schon vorgerückten Vogt Ulrich IX. und dessen einzigen noch im Jünglingsalter stehenden Sohn Gaudenz; in weiblicher Linie aber auf dessen drei Töchter Cunigunde, Catharina und Barbara, welche, wie wir 2. Abth. S. 231—234 gesehen, bereits seit 1462 in sehr angesehene Familien verheirathet waren. Da Vogt Ulrich VIII. kinderlos gestorben, so war gemäss alter Familien-Verträge dessen ganze Hinterlassenschaft, — von der ihm derselbe bereits i. J. 1453 den grössten Theil unter gewissen Verbindlichkeiten abgetreten hatte, — an seinen Vetter, Vogt Ulrich IX., übergegangen und so das seit der Theilung i. J. 1422 in drei Theile zersplitterte Familien-Besitzthum an Schlössern, Gütern, Hörigen, Eigen und Lehen nun wieder in einer Hand vereinigt.

Am Lichtmesstage 1462 verlieh unser Vogt Ulrich IX., Graf zu Kirchberg, dem Hans Rössner gesessen zu Partschins den Wald vom Hofe Tyal im Schludernser Gerichte hinten im Matscherthale bis an den Remsbach auf dessen lebenslang mit dem Rechte, daselbst Lärget zu bohren, den soll er säuberlich wieder verschlagen und nicht offen lassen, auf dass den Wäldern kein Schade zugehe; dafür soll er jährlich 6 Pf. B. und jedes Jahr, wenn er bohrt, ein Lagel Lärget auf Schl. Curberg zinsen; — jedoch ist von dieser Erlaubniss ausgenommen das Wäldchen, welches den Schlössern im Matscherthale gegenüber liegt. (Arch. Curberg.) —

Schon am 27. Mai 1463 verließ Vogt Ulrich auf Curberg wieder dem Oswald Eppaner, Bürger zu Sterzing und dessen Erben, Söhnen und Töchtern ein Weingut von 12 Manngraber zu Obermaiss unter der Gasse gelegen, gränzt an des Klosters Chiemsee Gut und an das Gut des Klosters Stams. Von dem obgeschriebenen Lehen ist zu Ehrschatz gegeben worden 6 fl. rh. (Arch. Curberg.) — Fünf Wochen darauf, am Pfingstag nach Peter und Pauli 1463 zu Curberg belehnt derselbe Vogt Ulrich als der älteste Lehenherr den vesten und ehrbaren Wilhelm vom Thurme zu Mals zu Mannslehen mit zwei Maierhöfen im Tauferserthale gelegen, der eine heisst Wellabarda, der andere Rungla von Vadeeint, gränzend am Rugelbach sammt Gejaid und Federspiel nebst einem zum Lehen gehörigen Zehend fließend aus drei Höfen zu Muntertschyny dazu einen Thurm gelegen zu Milanz mit einem dabei gelegenen Angerle. Ferner ein Wieschen in der Malsergehörd genannt præ Rudiger und zudem ein Burgstall gelegen oberhalb des Dorfes Burgeis rechter Hand oberhalb der Brücke, genannt Tuffstein, und dazu alle dahin gehörigen Güter — als freies Mannslehen. (Arch. Curberg.)

Auch im folgenden Jahre 1464 ertheilte Vogt Ulrich mehrere Lehen; so am Mondtage vor Pauli Bekehr den Brüdern Jandel und Albrecht, Söhnen des Hans ab Greista seligen, seinen eigenen Hof sammt Zugehör gelegen auf Greista im Münsterthale für jährlichen Zins von 72 Schött Käse, 3 Schött Schmalz und 2 Pf. B. nebst dem gewöhnlichen Schmalzzins der St. Andreen-Kapelle auf Reichenberg zum Lichte. (Arch. Curberg.) Ebenso verleiht derselbe Vogt Ulrich am 25. Mai 1464 auf Curberg dem Thomas Cunstler gesessen zu Morter zu rechtem Freilehen, welches von weiland Hansen v. Reichenberg an ihn gekommen: a. 2 Jauch Acker genannt Leupranz-Acker in Mortschoner Gehörde; b. 3 Mannmahd Wiese in Paznaun genannt, gränzt an der Chorherrn von Trient Wiesen; c. 3 Mannmahd Wiesen genannt in Casein; d. 3 Mannmahd Wiese genannt Janwiesen;

endlich e. eine Hofstatt sammt Angerle im Dorfe Morter genannt in der Stuben; dafür soll der Lehensmann ihm und seinen Erben jährlich 4 Pf. B. reichen für die Mal und 3 St. Futter Stellung oder 2 Pf. B. dafür, — nicht in Zinsweis sondern zur Erinnerung der Lehenschaft. (Arch. Curberg.) — Ebenso belehnt Vogt Ulrich am Pfingstmittwoche 1464 auf Curberg den Stoffel Bolong zu Münster mit folgenden Gütern im Dorfe Münster, welche ihm, dem Vogte, lediglich angefallen von den Brüdern Rudolph und Ulrich vom Thurme zu Glurns, nämlich eine Hofstatt genannt zu Doss, worauf früher Haus, Stall und Stadel gestanden, mit allen Aeckern und Wiesen daran und um dieselben gelegen, sammt einem Kellerlein mit Gezimmer, stosst an die Gemeindewaide genannt Runk, dann ein Stück Wiesen zu Münster genannt Suscheyda in Restiff, zu Freilehen. Ist vom obigen Lehen beim Empfang zu Ehrung gegeben worden 12 M. B. (Arch. Curberg.)

XCI.

Während so Vogt Ulrich IX. von Matsch verschiedene Lehen verlieh, sah er sich bemüssigt eines der ältesten Passivlehen seiner Familie sich zu entäussern. Bekanntlich gehörte seit uralten Zeiten Unterengadin bis Pontalto noch zu Vinstgau und somit zur Grafschaft Tirol; die fast an der Gränze des Unterengadins gelegene wichtige Veste Tarasp mit vielen dazu gehörigen Gütern aber war seit bereits 190 Jahren in den Händen der Vögte v. Matsch als tirolisches Lehen. Auf einmal entstand nun bei dem Landesfürsten, dem Herzoge Sigmund, das Verlangen, diese wichtige Gränzveste selbst in Händen zu haben und Vogt Ulrich entsprach demselben, indem er am 5. März 1464 dem Herzoge sein Schloss Tarasp, gelegen im Unterengadin, wie er und seine Vorfahren dasselbe als Lehen von der Grafschaft Tirol besessen, um 2000 guter rheinischer Gulden verkaufte. (Statth. Arch.) — Nun einmal im Besitze des Schlosse selbst, wollte Herzog Sigmund auch die dazu gehörigen Güter und

Renten besitzen; auch diesem Wunsche kam Vogt Ulrich am nämlichen Tage nach. Am 5. März 1464 zu Innsbruck thut Herzog Sigmund kund: nachdem ihm sein Rath, der edle Vogt Ulrich von Matsch, Gr. z. K. das Schloss Tarasp sammt allen Rechten für 2000 fl. rh. kaufsweise überlassen, so habe er nun mit demselben auch wegen der dazu gehörigen Renten und Gilten zu einem Wechsel sich geeint, und demselben für dieselben tauschweise folgende 21 benannte Stücke, Höfe, Güter und daraus fliessende Gilten überlassen, nämlich 18 Höfe oder Güter, 10 Mannmahd Wiese, die Mühle zu Tanas und den Zehent zu Schleiss, alles mit ihrem Nutzen und Gehör, im jährlichen Gesamtertrage von 12 Mutt Waizen, 220 Mutt Roggen, 160 Mutt Gerste, 12 $\frac{1}{2}$ Mutt Kuppelfutter, 92 Schött Käse, 21 Schultern, 16 Schaafe, 4 Kitze, 100 Eier, 6 Mark 5 Pf. B., 3 Kr. und 2 M. 1 Pf. B. Gedinggeld jedes fünfte Jahr. Von erwähnten Stücken hatten bisher 12 in das herzogl. Amt Glurns, die übrigen 9 aber in die herzogl. Propstei Eurs gezinst. (Arch. Curberg.)

Aber eben dieser Uebergang der Veste Tarasp aus den Händen der Vögte von Matsch in die des tirolischen Landesfürsten, der alsbald dieselbe mit einer bedeutenden Mannschaft besetzen liess, erregten Streitigkeiten zwischen diesem und den Engadinern, bei denen das Streben nach immer grösserer Freiheit nicht zu verkennen ist, und welche nun, wahrscheinlich in Folge der Begünstigungen, die ihnen Graf Fridrich v. Toggenburg als damaliger Pfandinhaber von Tarasp vielleicht des Bündnisses vom Jahre 1429 halber gewährt hatte, nunmehr Ansprüche erhoben, die leichter gestellt, als rechtlich nachgewiesen werden konnten, und alsbald die Bewohner Tarasp's zu beunruhigen und zu beschädigen begannen, ja selbst Angriffe auf die Veste sich erlaubten, die aber von der öster. Besatzung kräftig zurückgewiesen wurden. — Zu diesem Zerwürfnisse gesellten sich dann noch andere mit den churerischen Gotteshausleuten, woran auch die Vögte von Matsch mit den Herrn v. Schlandersberg

ihren Antheil hatten wegen der Waldungen im Münsterthale, welche beide letztere zu Lehen trugen, so wie später auch wegen des Zolles zu Taufers, welchen diese beiden Familien lehensweise inne hatten, und auf nicht zu billige Weise ausbeuteten.

Nachdem bereits beiden Parteien Schaden aufgegangen war, zumal den Bewohnern von Tarasp durch die Engadiner, denn gegenseitig wurde geplündert und Gefangene gemacht, suchte der im Juli 1458 auf den Stuhl von Chur erhobene friedliche Bischof Ortlieb v. Brandis zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten und eines zuletzt offen ausbrechenden Kampfes zu vermitteln. Durch drei öster. Commissäre und ebenso viele bündnerische Boten wurde nun am 25. Jänner 1465 auf Bischof Ortlieb compromittirt und eine Zusammenkunft festgesetzt. Demzufolge befahl Herzog Sigmund von Bozen aus am 30. März 1465 allen seinen Unterthanen dem Sigmund Hendel, seinem Richter zu Schlanders, Kundschaft und Unterweisung zu geben behufs der am künftigen Georgitag mit dem Bischof von Chur zu Glurns zu haltenden Zusammenkunft von Irrung wegen an Waiden, Wäldern, Gerichten u. s. w. (Lichnowski 7. B. Reg. 972). Am 26. Mai 1465 wurde vorläufig ein Abschied betreffs Einverständniss zu gütlicher Austragung der Streitigkeiten zwischen Ob- und Unterpontalt einer- und dem Hause Oesterreich andererseits getroffen, (Campell 2 B. S. 125 nota 81) und sehr wahrscheinlich diese von seinem Pfleger zu Hertenberg, Hilprand Rasp mit den Engadiner Machtbothen aufgenommene Thaidung wegen der Veste Tarasp u. a. m. und der genannte Compromiss auf 3 herzogliche und ebensoviele Engadiner-Schiedleute am 31. Mai 1465 bestätigt. (Lichn. 7 B. Reg. 988.) Die beantragte Zusammenkunft scheint vorläufig am 12. Juni 1465 zu Chur stattgefunden zu haben; denn an diesem Datum stellt ein Notar die Urkunde aus, dass sich vor Bischof Ortlieb von Chur und den Bevollmächtigten des H. Sigmund die Abgeordneten des Engadins zur Beilegung des Streites mit H. Sigmund wegen

der Veste Tarasp mit hinreichender Vollmacht ausgewiesen. (Lichn. 7 B. Reg. 989.) Am Tage darauf, 13. Juni, brachte der herzogl. Pfleger, Hilprand Rasp, die Beschwerden gegen die von Engadin vor, und hierauf fand eine Verständigung dahin statt, dem Bischofe Ortlieb mit Zuzug von drei Männern von jeder Partei die Entscheidung des ganzen Streites zu übertragen mit der Bestimmung, dass der Bischof innerhalb von 14 Tagen einen neuen Tag nach Chur setze und dort im Verein mit den von jedem Theil zu erwählenden drei Männern vorläufig zu erkennen habe, wie es bis Austrag und Entscheidung der Hauptfrage mit dem Schlosse Tarasp gehalten werden soll. Sei dies geschehen, so möge dann erst noch in der Hauptsache entschieden werden. — Gleichzeitig wurde schon damals beschlossen, Schloss Tarasp sammt Zugehör und Nutzung soll einstweilen der Bischof von Chur als gemeiner Obmann des Friedens und gemeinen Bestens willen alsogleich zu seinen Händen nehmen und mit einem tauglichen ehrbaren Gotteshausmann besetzen und nur die unumgänglich nothwendige Besatzung dahin stellen. Alle in den bisherigen Unruhen und Aufläufen gemachten Gefangene seien auf freien Fuss zu setzen, alles geraubte Gut, soweit die Ermittlung der Eigenthümer möglich, seinem Herrn zurückzuerstatten. (Campell 2. B. S. 125.) — Endlich am 1. Juli 1465 zu Chur schlichtete Bischof Ortlieb den Streit zwischen dem H. Sigmund und dem gemeinen Land und Commune Engadin ob und unter Pontalt wegen der Veste Tarasp (Lichn. 7. B. Reg. 991). — Jedoch muss diese Richtung doch nicht so ganz beruhigend gewesen sein, da noch am 17. December 1465 Bischof Ortlieb sich bemüsstigt fand, den H. Sigmund auf künftigen Dorotheentag wegen seines Streites mit der Commune im Engadin ob und unter Pontalt um das Schloss Tarasp auf's Neue vor sich auf einen Gerichtstag zu laden. (Lichn. 7. B. Reg. 1019.)

Allein selbst dieser Spruch scheint die unruhigen Gemüther nicht ganz befriedigt zu haben; dazu gesellten sich verschiedene andere Streitigkeiten, z. B. bezüglich der Vogtei-

rechte des Hauses Oesterreich über das Gotteshaus in Münster; wegen der Bündnisse öster. Herrschaftsleute so wie der unter der Vogtei des Hauses Oesterreich stehenden Leute der Klöster Münster und Marienberg oder anderer öster. Unterthanen; ferner wegen der hohen Gerichte im Engadin, welche gen Naudersberg gehörten; zudem wegen eines Waldes im Münsterthale, welchen die Vögte von Matsch und die Hrn. v. Schlandersberg inne hatten, u. s. w. — Es kam auf's Neue zu Gewaltthätigkeiten zwischen beiden Parteien, so dass nach dem Ausdrucke des Bischofs Ortlieb, seines Capitels, der Gemeinde Chur, der Gemeinde des obern Theils des Bundes so wie der 11 Gerichte „Irrung und Misshandlung erwachsen zwischen dem Herzoge und dessen Unterthanen eines- und den Engadineren andernteils, so dass beide Parteien mit Heereskraft wider einander zu ziehen sich unterstanden“, und die Abgeordneten der Engadiner selbst gestehen am 27. Mai 1467 zu Schluderns ein: „dass wegen der nachgemelten stuck Irrung, zwitracht vnd spen gewesen, darum sich zu baidseits manicherley Uebergriff, nam, Todtschlag vnd prandt gemacht, vnd sich nun die Sachen so begeben, dass sein fürstlich Gnad vns mit Heeres Zug zu strafen fürgenommen.“ — Dass der Herzog nicht bloss, wie Einige meinen, die Engadiner mit Krieg bedrohte, sondern, da dieselben in ihren Gewaltthätigkeiten fortfuhren, sie wirklich mit bedeutender Macht angreifen liess, geht aus den von Conr. v. Moor in seiner Gesch. v. Currätien S. 384 aus dem bisch. Archive zu Chur angeführten drei Documenten deutlich hervor, so wie auch die Zeit dieses Einfalls; dat. Zug am Montag nach hl. Kreuz (Erfindung) Tage 1467 begehrt das ganze Land Engadin von dem Capitel und der Stadt Chur schleunige Hülfe, da die Oesterreicher in das Münsterthal und in das untere Engadin eingedrungen seien. — Am nämlichen Tage offenes Schreiben des ganzen Landes Engadin an alle, die es sehen, um schnellen Zuzug aus obigem Grunde. — Das dritte ebenso an das Capitel und den Bürgermeister von Chur.

Unterdessen hatten sich, da der Schaden schon ziemlich bedeutend geworden, schon vor dem Einfall der Oesterreicher, der friedliebende Bischof Ortlieb und die 3 Bünde wieder ins Mittel geschlagen und Herzog Sigmund ihnen Gehör gegeben; bereits am 10. April 1467 hatte er für Jacob von Emps, Pfleger zu Neuenburg und Hilbrand Rasp, Pfleger auf Hertenberg, seinen Räthen und Abgeordneten nach Chur Creditive ausgestellt, um auf Georgi mit den Abgeordneten des obern Theils des Bundes in Churwalchen zu unterhandeln. (Lichn. 7. B. Reg. 1165.) — Vogt Ulrich, der ja auch in die Sache verflochten war, war sehr gespannt auf deren Entwicklung; er schrieb daher von Curberg aus am Pfinztag vor Georgi 1467 an den erwähnten Hilbrand Rasp: da er ihn zu Innsbruck ersucht, er möchte ihm berichten, was denn die Sachen auf dem Tage draussen für eine Gestalt haben, so sende er den Ueberbringer dieses Schreibens als Boten, und bitte ihn, durch denselben ihm zu berichten, wie es stehe, damit er sich darnach richten könne. (Statth. Arch.) — Wirklich wurde auf den 27. April der Rechtstag angesetzt und Bischof Ortlieb dazu als Obmann erwählt; allein von Seite der Engadiner erschien Niemand dazu. Am 27. April 1467 zu Chur beurkundet Bischof Ortlieb von Chur als erwählter Obmann im Streite zwischen Herzog Sigmund und den Engadineren wegen der Veste Tarasp und der Uebergriffe zu Fürstenau, dass auf dem heutigen anberaumten Rechtstage wohl obenerwähnte Bevollmächtigte des Herzogs Sigmund, von Seite der Engadiner aber Niemand erschienen sei. (Lichn. 7. B. Reg. 1160.) — Eben diese Nichtbeschiekung des Rechtstages von Seite der Engadiner, wodurch sie ihren Widerwillen gegen jede gütliche Ausgleichung zeigten und da sie zugleich ihre Gewaltthätigkeiten fortsetzten, mag den Herzog veranlasst haben, mit nachdrücklicherm Ernste zu verfahren, Kriegsvolk in grösserer Anzahl zu sammeln und dasselbe ins Münsterthal und Engadein einrücken zu lassen und, wie der Herzog selbst in seiner Urkunde vom 4. Juni 1467 sagt: „wir mit Heeres-

macht sie zu strafen uns vorgenommen haben. Deshalb aber der ehrwürdige unser lieber Freund, Hr. Ortlieb Bischof von Chur, auch der Dompropst und Capitel, auch Bürgermaister und Rath und das Gottshaus zu Chur gemeinlich, desgleichen der Bund im obern Thal und die eilf Gerichte in Churwalchen, als die, welchen solcher Aufruhr, Span und Zwitteracht leid sind, durch ihre Botschaft in die Sachen sich gelegt, darin geredet und uns soviel angerufen und gebethen, dass wir um ihretwillen solche Ungnad, Straf und Ueberzug abgesehen haben und in den nachgemeldten Bericht mit ihnen gegangen u. s. w.“ (Mon. habsb. I. S. 226.)

Auf Verwendung des Bischofs Ortlieb und der drei Bünde hielt demnach der Herzog in seinem schon begonnenen Strafzug inne und es kam unter deren Vermittlung am 27. Mai 1467 zu Schluderns unter Curberg zu einer vorläufigen Richtung und Verschreibung von Amman, Richter und Commun von Ober- und Unterpontalt im Engadin gegen Herzog Sigmund, welche wenigstens provisorisch den Streitigkeiten und Gewaltthaten Einhalt that. Zuerst ward bestimmt bezüglich des Streites zwischen Vogt Ulrich von Matsch, herzoglichem Rath und Ruland dem Schlandersberger, herzoglichen Kammerer und Pfleger zu Castebell einer- und dem Bischof von Chur und den Münsterthalern andererseits wegen eines Waldes soll es beim gemachten Anlass auf den Grafen Joss Niclas v. Zollern bleiben, unterdessen aber der Vogt von Matsch und der Schlandersberger in Nutz und Gewer des Waldes, wie sie den bisher innegehabt, bleiben solange, bis sie dessen mit Recht entsetzt werden. — Dem Herzog werden die nach Nauders gehörenden hohen Gerichte im Engadin, so wie die unbedingte Herrschaft desselben über das von den Vögten erkaufte Schloss Tarasp mit aller Gerechtigkeit und Zugehör, wie die Vögte von Alters her dazu gehabt, anerkannt, so wie beide Klosterstäbe von Münster und Marienberg als zu Oesterreich gehörig betrachtet. Die Herrschaftsleute im Münsterthale und Engadin sollen nach öster. Landesrechten leben, die

Gotteshausleute im Vinstgaue aber der Eide entbunden werden, die ihnen Oesterreich, wenn auch auf ihr Begehren, während der Zwietracht abgefordert hatte. — Die Frage der Verbündungen mit dem Gotteshause Chur bleibt dem compromissorischen Spruche des Grafen Joss Niclas von Zollern vorbehalten. Zur Entschädigung des Herzogs sollen die Engadiner gehalten sein, demselben während der nächsten 10 Jahre, jedes Jahr so oft er es fordert, auf 2 Monate 100 gerüstete Fussknechte zwar ohne Sold aber in seiner Verköstung zu stellen. (Hormair, Arch. für Süddeutschland I. S. 191.) — Und damit es dem vorläufigen Vertrage nicht an Kraft gebräche, verschrieben sich noch zwei Tage darauf, am Freitage nach Fronleichnam 1467 zu Chur Bischof, Capitel und Stadt zu Chur nebst mehreren Abgeordneten der drei Bünde und machten sich verbindlich die Engadiner anzuhalten, dem Vertrage nachzukommen; widrigenfalls dem Herzoge gegen dieselben zu helfen. (Hormair l. c. I. S. 19 mit vielen Fehlern; Schatzarch. Repert.) — Am 4. Juni 1467 zu Schluderns bestätigte Herzog Sigmund mutatis mutandis mit den nämlichen Worten diesen Vertrag (Mon. habsb. 1 B. S. 125 nur mit der unrichtigen Jahrzahl 1477).

So ward denn vorläufig der Friede hergestellt; es waren jedoch dabei einige Streitpunkte in der Schwebe geblieben, in denen der Saame neuer Zwietracht lag und zwar um so mehr, da Joss Niclas von Zollern mit seinem definitiven Compromiss - Entscheid noch immer auf sich warten liess. Dazu gesellten sich neue wechselseitige Klagepunkte theils zwischen dem Bischof von Chur und dem Herzog Sigmund, dann zwischen dem letztern und den Engadinern, theils zwischen den Vögten von Matsch und den Schlandersbergern eines- und den Münsterthalern und Engadinern andernteils wegen des bereits erwähnten Waldes und Erhebung des Zolles zu Taufers. — Zur Schlichtung aller dieser Streitpunkte compromittirten alle Parteien i. J. 1471 auf den Kaiser Fridrich, welcher aber die Entscheidung dem Bischofe Johann von Augsburg übertrug, der hiezu den Ritter Hans

von Stein von Ronsberg, Hofmeister und Conrad Gab, Licentiat der Rechte und Kirchherrn zu Sulgau subdelegirte, welche am 9. März 1471 einen friedlichen Austrag zwischen den verschiedenen Parteien zu Stande brachten und darüber zwei Spruchbriefe erliessen.

Der ganzen Verhandlung ist die obenerwähnte Richtung zu Schluderns 1467 zu Grunde gelegt; der Spruchbrief zwischen dem Herzog und dem Bischof von Chur berührt uns zunächst nicht und mag von Wissbegierigen in Alb. Jägers Engadinerkrieg Zeitsch. d. Ferdinandeums 2. Folge 4 B. S. 49 und Urk. XII. S. 178 nachgelesen werden. — Wichtiger für uns ist der andere Spruchbrief vom nämlichen Datum in Bezug der Späne zwischen dem Herzog und den Engadinern, sowie dieser mit den Vögten von Matsch und denen von Schlandersberg hinsichtlich der Wälder im Münsterthale und des Zolles zu Taufers, wo es im zweiten Artikel heisst: „Zum anderten als dieselbe Bericht zu Schluderns in einem Artiki ausweisst, dass der wohlgeborne Graf Ulrich von Matsch und die von Schlandersberg bei einer Gewer der Wälder gegen die im Münsterthale bleiben sollen bis zu Austrag des Rechtens auf Herrn Grafen Joss Niclas von Zollern veranlasst, nach Inhalt des versiegelten Anlasses; da nun aber die vom Münsterthal vermeinen, die von Mätsch und Schlandersberg gebrauchten der Gewer weiter als man die Bericht zugebe; deshalb so erläutern und bescheiden wir sie, dass die Gemeldten im Münsterthale die Erwähnten von Matsch und Schlandersberg bei der Gewer der Wälder nach Inhalt der Lehen- und Spruchbriefe in unsern gegebenen Artikeln, wie verlesen, bleiben lassen sollen bis zu Austrag des jetzt gemeldten veranlassten Rechten u. s. w.“ — Ferner Artiki 5: „Aldann die vom Engadin sich beklagen, dass der von Matsch um die eigenen Zinse zu Taufers Zoll von ihnen nehme, was zuvor nie geschehen sei; hingegen aber der von Matsch sage, sie hätten auch von seines Dieners eigener Habe und Gut zu Zeit auch Zoll genommen; darüber entscheiden wir sie, dass die von Engadin um ihre Zinse

und Gilten an des von Matsch und des Schlandersbergers Zollstätte nicht Zoll geben, desgleichen der von Matsch um seine Zins und Gilt an des Bischofs Zollstätte auch nicht Zoll geben soll, wie von Alters hergekommen. Ferner, da die Gotteshausleute sich beklagten, dass der v. Matsch und Schlandersberger einen Zoll zu Taufers wider alles Herkommen von ihnen nehmen und denselben je länger desto mehr erhöhen wollen, so erwiderten die Matscher und Schlandersberger, selbe laden auf einen Karren oder Schlitten noch das Gut von drei oder vier Nachbarn zu dem ihrigen und wollten dennoch nicht mehr als für einen Karren oder Schlitten Zoll zahlen, als wie einer, der sein Gut allein führt, darum sie billig den Zoll erhöhen. Darüber entscheiden wir, dass sie von einem Wagen, Schlitten, Karren oder Saum, er führe, so viel er will, nicht mehr nehmen sollen, als von Alters her gekommen, u. s. w. (Hormair, Archiv I. S. 297.) — Der in beiden Richtungen zu Schluderns 1467 und zu Glurns 1471 betonte Endschiedspruch des Grafen Joss v. Zollern über alle diese Streitpunkte erfolgte aber niemals und so scheint es bei diesen Richtungen geblieben zu sein; aber damit auch der Keim zu spätern neuen Reibungen.

XCIII.

Ueber diesem Verkaufe der Veste Tarasp und den daraus sich entwickelnden Streitigkeiten und deren einstweiligen Beilegung 1464—1471, um dieselben im Zusammenhange darzustellen, mussten wir die unterdessen in der Familie der Vögte vorgefallenen Ereignisse einstweilen übergehen und wollen sie nun nachholen.

Dass die Vögte von Matsch ungeachtet des Verlustes von Bormio in den Jahren 1350 und 1376 dennoch, wie wir bereits I. Abth. S. 156 bemerkt haben, daselbst und auch im übrigen Valltellina fortwährend noch Privatbesitzungen behielten, die sie aber aus Politik zu Lehen verliehen, geht so recht deutlich aus einer Urkunde vom Jahre 1465 hervor. Am 1. März dies Jahres im Schlosse Curberg verleiht magnificus et generosus D. Ulrich, Vogt von Matsch

und Graf zu Kirchberg für sich und seine Leibserben den edlen Hrn. Christoph Mariolo und Petern, Söhnen des Hrn. Apolonius de Serzanis von Bormio seligen und dem Thomas, Sohn weiland Bernards de Grassonibus von Bormio zu rechtem erblichen Mannslehen alle ihre Besitzungen, Aecker und Wiesen im Bezirke Bormio am Orte in Proffa genannt, sammt allen dazu gehörigen Häusern und Baulichkeiten, mit denen einst Wilhelm Botario von Bormio seligen von seinen Vorfahren und nach dessen Ableben Jacob der Sohn des Dominicus Meliani von Bormio vom Vogte Ulrich dem ältern belehnt worden, — mit deren andern Hälfte aber der nämliche Vogt Ulrich der ältere für sich und seine Neffen den Johann, Sohn des Franz Florio und den Apolonius, Sohn des Franz Nicoletti, beide de Serzanis, von Bormio und deren männliche Leibserben belehnt hatte. Zudem verleiht Vogt Ulrich den obgenannten Brüdern Christoph Mariolo und Peter de Serzanis und dem Thomas de Grassonibus und deren männlichen Leibserben zu Erblehen jene 22 Mutt und 4 Staar Getreide, welche die Gemeinde von Sandalo im Kirchspiele Mazo im Valltellina bisher gezinst hatte, und zudem noch den vierten Theil des Zehents, welchen die Vögte von Matsch zu Mazo im Valltellina besitzen und welchen der bereits erwähnte Vogt Ulrich der ältere für sich und seine Neffen den erwähnten Johann und Apolonius de Serzanis verliehen hatte. (Arch. Curberg.)

Gerne zu helfen bereit thut am Montag nach Georgi 1465 Vogt Ulrich auf Curberg kund, dass die Maier der Höfe Oflit, Marsayl, Valpayr, Plazteyr, Schlumhof, Runkhof, Tyal und Albermutter so wie der 7 Höfe auf Tschynayr im Schludernser Gebiete, auch der Höfe auf Runn und der zwei Höfe auf Kurtetsch und der des Hofes zu Rafeyr im Matscherthale zu ihm gekommen mit demüthiger Bitte ihnen zu vergönnen einen Wasserwaal zu machen und zu Furchwasser zu führen durch sein Gebiet aus seinem Thale und Wasser aus dem Remsbache im Matscherthale. Er erlaubt ihnen dies in zwei Furchen zu führen durch Warg unter

bestimmten Bedingungen und gegen dem, dass alle Maier zusammen ihm dafür jährlich 9 Mutt Roggen und $3\frac{1}{2}$ Staar Gerste Glurnser Mass auf Schloss Curberg zinsen. Wollten die Maier später diese Wasserleitung nicht mehr benutzen, so soll auch der Zins ab sein. (Arch. Curberg.)

Am 28. April 1466 erlaubt Vogt Ulrich dem frummen und vesten Wilhelm vom Thurm zu Mals seinem ledigen Sohne Caspar und dessen Erben ein Haus sammt Hofstatt und Garten, wie selbe mit einem Zaune umfangen sind mit einem Eingange zwischen dem erwähnten Haus und der Gemeindeschmitte, welche besagter Wilhelm von ihm zu Lehen hatte, zu verleihen. (Arch. Curberg.) — Wieder verleiht am Samstag vor Michaeli 1466 derselbe Vogt Ulrich von Matsch als ältester und rechter Lehensherr dem Joachim Gamareth zu Mals 7 Mannmahd Wiese, genannt Rudiger, ob Burgeis unter Teschkwal zu Mannslehen mit der Bedingung, bei jeder Leibsveränderung das Lehen mit ziemen-der Ehrung zu empfangen. (Arch. Curberg.)

Am 28. November 1466 zu Meran urkundet derselbe Vogt Ulrich, dass der edlveste Randolph Campanner zum Greifen in Obermais als bevollmächtigter Procurator seiner Gemahlin Justina, ehlichen Tochter des Caspar Wirtel von Rubein seligen, ihm aufgesendet den halben Zehent zu Partschins, welcher von den Reichenbergern zu verleihen herrührt; die andere Hälfte gehörte einst des Gudenten von Partschins Erben, und besagter Zehent fällt von Korn, Wein und Jugend ausgenommen der Kälber, welcher dem Pfarrer daselbst gehört, — aufgesendet habe mit der Bitte, diese Hälfte des Zehents dem ehrbaren, weisen Leonhard Vend, Notar und d. Z. Bürgermaister an Meran, zu verleihen, da er diesen Zehent für das erwähnte Gut zum Greifen an denselben vertauscht habe; was der Vogt auch that. (Arch. Curberg.) — Drei Tage darauf, am Montag nach St. Florinitag 1466 thut Vogt Ulrich kund, dass er aus freiem Willen, auch mit Rath des edlgestrengen Herrn Christophs Botsch, Hauptmanns an der Etsch und Burg-

grafen zu Tirol, zu ewigen Erbbaurecht und Zinslehen verliehen habe dem ehrbarn, weisen Wilhelm Ambrosi zu Steirach unter der Tell seine eigene Mühle, Haus und Hofstatt zu Schluderns am Saldurbache mit 3 Rädern nebst der Wiese dahinter, sammt einer Stampfe und Hofstatt neben der Badstube und einem Anger unterhalb derselben Mühle; Alles für jährlichen Zins von 55 Mutt Getreide, davon $\frac{2}{3}$ Roggen und $\frac{1}{3}$ Gerste Glurnser Mass und mit der Verpflichtung zu mahlen und zu stampfen, was auf Schloss Curberg gehört, so wie auf sein Schloss Reichenberg, wenn das der Herrschaft kriegshalber noth beschiebt. (Arch. Curberg.) — Schliesslich ist aus diesem Jahre noch zu bemerken, dass Vogt Ulrich dem oben erwähnten Wilhelm vom Thurm zu Mals eine Gilte von 30 Mutt Getreide verkaufte und dafür der zerbrochene Thurm zu Mals gesetzt wurde. (Arch. Curberg.)

Nur wenig Bemerkenswerthes bietet uns das Jahr 1467. Am 25. November 1467 belehnt Vogt Ulrich den Peter auf Tanas und dessen Gemahlin Margaretha mit einem halben Viertel aus dem Hofe genannt Mair Heinrichshof auf Tanas, so wie mit dem Turgklerhof daselbst, welche ihm, dem Vogte, nebst andern der Herzog Sigmund i. J. 1464 tauschweise überlassen; erstern für jährlichen Zins von 1 Mutt Waizen und 3 Metzen, deren 12 ein Mutt machen, 5 Mutt Roggen, 3 Mutt Gerste, zwei Zwölfermetzen Kuppelfutter, 18 Kr. Weinpennig, 3 Kr. Mahlpennig, 1 Kr. Rindergeld, 6 Kr. Steuer, 2 Schweinschultern und 30 Eier und zu Gedinggeld jedes Schaltjahr 15 Kr.; den Turgkelhof aber für 18 Mutt Roggen, 9 Mutt Gerste, 1 Mutt Kuppelfutter, 2 Pf. B. Steuer, 1 Pf. B. Mahlpennig, 3 Kr. Rindergeld, 3 Schaafe, 4 Schweinschultern, 1 Kitz und 20 Eier, Gedinggeld 2 Pf. B. (Arch. Curberg.) — Am 13. Dezember 1467 präsentirt Vogt Ulrich dem Bischofe Ortlieb von Chur nach dem Ableben des letztgewesenen Pfarrers zum hl. Pancraz zu Glurns, Johann Schneiders, den Johann Knaphart von Baden, Priester aus der Speirer Diöcese als lebenslänglichen Pfarrer daselbst. (Arch.

Curberg.) Ebenso präsentirte er am Freitage nach Christi Himmelfahrt des folgenden Jahres 1468, da Mathias Abtesmüllner, der das Frühmessbeneficium zu Schluderns von ihm und der Gemeinde zu Lehen trug und nun auf dasselbe resignirt hatte, da dasselbe von ihm zu Lehen rühre und von ihm gestiftet sei, für sich und die Gemeinde den geistlichen Herrn Andre Schrovenstein als lebenslänglichen Frühmesser. (Arch. Curberg.)

In welchem Ansehen Vogt Ulrich stand, geht auch daraus hervor, dass Herzog Sigmund in dem langwierigen Streite, welchen Georg von Stain, seit 1463 Pfandinhaber des Schlosses und der Herrschaft Steir, seit dem Tode des Erzherzogs Albrecht mit dem Herzog Sigmund wegen angeblicher Entschädigung und nicht erfüllter Versprechen führte und in welchem endlich besagter v. Stain am 10. März 1466 auf 3, 5 oder 7 tirolische Landesleute compromittirt hatte, unsern Vogt Ulrich i. J. 1468 zum Richter bestellte. Bereits am 20. und 21. März 1468 erlässt Vogt Ulrich v. Matsch, Gr. z. K. einen Gerichtsbrief in dem Streite zwischen Herzog Sigmund und Jörgen v. Stain. (Lichn. 7 B. Reg. 1252.) — Am 7. Juni 1468 von Blumberg aus schreibt des Jörgen v. Stein Bruder Conrad an H. Sigmund: da von Sr. Gnaden Richter, dem Vogte Ulrich, Grafen zu Kirchberg, ihm als ein Vogt und Fürsprech zu thun erkannt worden in zwölf Wochen und sechs Tagen; dies aber wegen der Kriegsläufe mit den Eidgenossen nicht sein könne, so bitte er, ihm in Schwaben einen Richter aufzustellen. (Fontes 2 B. S. 213.) In Folge dessen thut am 20. Juni 1468 Ulrich, Vogt v. Matsch, kund, da der Rechtstag im Streite zwischen H. Sigmund und Jörgen v. Stain bis auf den heutigen Tag mit Urtheil verschoben worden, sei obiger Brief des Conrad v. Stain als Anwalds seines Bruders vorgebracht worden. Dieweil er aber als ein Richter dieser Sachen gesessen den Stab in der Hand und habe richten wollen, habe er in Würdigung jener Schrift des Conrads v. Stain mit Verwilligung des Herzogs diesen Gerichtstag auf künf-

tigen Freitag nach Bartholomei verschoben; da soll aber ohne weitem Schub in der Sache vorgegangen werden. (Fontes 2 B. S. 330.) Wirklich ward am 3. September 1468 zu Innsbruck vor 12 herzoglichen Räten geistlichen und weltlichen Standes die Sache im Rechte verhandelt und da nach Vortrag des Hilbrand Rasp als Redners des Herzogs auch nach dreimaligem Aufruf weder Jörg von Stain noch ein Procurator von ihm erschienen, erklärte Vogt Ulrich als Richter nach Entscheidung der Räte den Herzog der Forderungen und Ansprüche der 4 Stücke halber im Gerichtshandel, welche Jörg v. Stain durch seinen Procurator geklagt hatte, ledig und loss; dem Herzog vorbehalten sein Gegenrecht gegen den v. Stain und wegen Ersatz der ergangenen Unkosten. (Fontes 2 B. S. 337.)

Aus dem Jahre 1469 ist uns nichts anderes bekannt, als ein Erbrechts Revers, welchen Janutt Minstral von Saus und dessen Gemahlin Anna Faberin dem Vogte Ulrich um die niedrigste Gadenstatt in Schanaws, wovon die Faler zuvor 3 Pf. Pfennige versetzt hatten, ausstellte und gelobte, 1 Pf. Pfennige am Florinitage auf Castells als Zins zu leisten, mit Verzicht auf alle ihre andern Ansprüche zu dem Lehen zu Schanaws; (Schatzarch. Repert.) so wie der am Freitage vor Oculi 1469 ausgestellte Lehensrevers des Caspar Mayr von Tschars und dessen Gemahlin Anna, worin sie bekennen, dass ihnen Vogt Ulrich v. Matsch den Zehent im Stabner- und Toblater Felde, der ihm fällig geworden, weil sie früher etwas Zins daraus versetzt hatten, auf Verwendung des edelvesten Ritters Christoph Botsch, Hauptmanns an der Etsch und Burggrafen zu Tirol wieder zu Erbrecht verliehen habe gegen jährlichen Zins von 10 Mutt Roggen und 5 Mutt Gerste. (Arch. Curberg.)

XCIV.

Interessanteres in der Familien-Geschichte der Vögte v. Matsch bringen uns die folgenden Jahre.

Am 7. Juni 1470 schifften sich Herzoge, Freie, Ritter

und Knechte aus verschiedenen Ländern, darunter auch die tirolischen Edlen Victor v. Thun, Christoph v. Sparenberg und Wolfgang v. Liechtenstein, welch' letzterer aber während der Fahrt auf der Insel Candia am 22. Juli starb und dort feierlich begraben wurde, (Bozner Stadtarchiv), zu Venedig auf zwei Galeeren ein, um als Pilger die hl. Orte in Palestina zu besuchen; unter diesen befand sich auch der jugendliche Vogt Gaudenz, Sohn des Vogts Ulrich IX. v. Matsch, begleitet von seinem Diener Fridrich Steigerwalder, welcher auch die Fahrt und die manigfachen Begegnisse auf derselben beschrieben hinterlassen hat. Nach manchen Abenteuren landeten sie am 5. August zu Jaffa oder Joppe und ritten am Samstage nach Maria Himmelfahrt in Jerusalem ein, besuchten die hl. Stätten in der Stadt selbst und in der ganzen Umgegend und verliessen hierauf dieselbe am 28. August, kamen am 1. September nach Jaffa zurück, segelten am folgenden Tage von dort ab und liefen am 8. November im Hafen von Venedig ein. Vogt Gaudenz befand sich mit einem Theile der Pilger auf der Galeere des Andreas Con- turino, während der andere Theil auf der Galeere, auf welcher ein gewisser Morisin Capitän war, fuhr; beide Galeeren hatten die Pilger an sich gekauft.*) — Kaum von seiner Pilgerfahrt glücklich zurückgekehrt erlebte der junge Vogt Gaudenz die Freude seinen Vater, Vogt Ulrich, zum ehrenvollen Amte eines Landeshauptmannes und Burggrafen auf Tirol befördert zu sehen.

Anfangs des Jahres 1471 war nämlich Ritter Christoph Botsch, der bisherige Hauptmann des Landes und Burggraf zu Tirol, den wir noch am Samstage vor Reminiscere

*) Diese Reisebeschreibung des Fr. Steigerwalder auf 58 Seiten klein Folio geschrieben war im Jahre 1576 im Besitze eines andern Fridrich Steigerwalder und des Hans Fridrich v. Helmstorf und kam später in den Besitz der Grafen Trapp auf Curberg, wo sie sich noch befindet. Nur Schade, dass die mit einander reisenden Herren nicht namentlich aufgezeichnet sind, und nur Einzelne gelegentlich mit Namen genannt werden.

(9. März) 1471 als solchen in den Bozner Stadtprivilegien finden, von seiner Würde abgetreten und Vogt Ulrich v. Matsch zu derselben erhoben. Bereits am 22. März 1471 finden wir ihn als solchen urkundlich; denn am Freitag vor Lætare 1471 verleiht Vogt Ulrich v. Matsch, Gr. z. K. Hauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol dem Peter Gärber zu Lautsch und dessen Weibe Catharina seinen Baumgarten zu Lautsch für jährlichen Zins von 2 Pf. B. (Arch. Curberg). — Am 2. April 1471 urkunden Hans in der Tief gesessen zu Schluderns und dessen Gemahlin Elsbet, dass sie dem wohlgebornen Herrn Vogt Ulrich v. Matsch, Gr. z. K., Hauptmann an der Etsch und Burggrafen zu Tirol und dessen Erben verkauft haben ihr eigenthümliches Stück Acker im Schludernser-Feld hinter dem Weingarten, gränzt an allen Seiten an des Käufers Güter, für 23 Pf. B. 4 Kr. gewöhnlichen Meraner Münz. Das siegelt auf ihre Bitte der weise Vyly Malefak, d. Z. Richter zu Glurns, ihr Vetter und Schwager. (Im Schilde ein stehender, auf dem Helme aber ein springender Gamsbock.) (Arch. Curberg.)

Am 27. October 1471 thut Herzog Sigmund kund, da von Zeit zu Zeit wegen Anschwellens der Etsch und der Ulz (Noce) die Leute zu St. Michael von Neu- und Altméz und andere, welche hin- und herwandern, mit ihrem Leib und Gut und Gewerbe nicht füglich zu einander kommen oder reisen könnten, so habe er um diesen Uebelstand zu heben, dem Propste Andre und dem Convente von St. Michael als Landesfürst erlaubt, auf des Stiftes Grund und Boden ein Urfahr zu errichten und mit demselben nach ihrem Willen zu schalten und zu walten. Dies Urfahr soll auch alle Rechte und Freiheiten haben, wie alle Urfahr im Lande, und befiehlt dem Vogte Ulrich v. Matsch, seinem Hauptmanne an der Etsch und Burggrafen zu Tirol sie bei diesem Rechte zu schützen (libri Fragu). — Einen andern wichtigern Auftrag erhielt unser Landeshauptmann, Vogt Ulrich v. Matsch, indem Herzog Sigmund durch Urkunde

dat. Bozen am 28. October 1471 ihm so wie dem Benedict Wegmacher, Pfarrer zu Tirol und oberstem Amtmanne, Christophen Botsch, Jörgen von Annenberg, Gerwigen von Rottenstein, Sigmunden Walch, Lienharden Vend und Andreen Calmünzer, Bürgern an Meran auftrag am Sonntage Quasimodo geniti 1472 in Betreff der Irrungen wegen der Gemeinschaftsleute im Gerichte Vinstgau als seine Commissäre zu Latsch sich zu versammeln, und zugleich am 30. October dat. Bozen dazu auch den Domdechant von Chur einlud, Bevollmächtigte dahin zu senden. (Alb. Jäger k. k. Arch. 15. B. S. 363.) — Vogt Ulrich, wahrscheinlich als Besitzer des Schlosses Reichenberg, war gleichzeitig nebst andern mit ihm Betheiligten mit dem Frauenkloster zu Münster in Streit gerathen, denn am 18. November 1471 dat. Bozen trägt Herzog Sigmund dem Deutschordens-Comtur zu Schlanders und Michael Aichhorn, Pfarrer zu Zams, auf, den Streit wegen einer Capelle im Münsterthale zwischen dem Vogte Ulrich, den Schlandersbergern und den Johannitern zu Taufers einer- und der Abtissin im Münsterthale andererseits entstanden, beizulegen. (Alb. Jäger l. c.) — Einen weitem Auftrag erhielt Vogt Ulrich als Landeshauptmann, indem ihm Herzog Sigmund dat. Bozen am 5. December 1471 auftrag, die Leute in dem Gerichte Tisens bei ihren Freiheiten, welche ihnen sein Vater, Herzog Fridrich, verliehen, handzuhaben. (J. A. v. Brandis, Gesch. d. Landeshauptleute S. 266.)

Nun sind noch mehrere in diesem Jahre von dem Vogte Ulrich gemachten Verkäufe und Anlehen zu erwähnen. Am 20. Juli 1471 auf Curberg verkauft Vogt Ulrich v. Matsch, Hauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol dem Peter Minig für 28 M. 5 Pf. 2. einen Zins von 20 Mutt Roggen aus dem Hofe, den der Slurenter von Schluderns zinslehensweise von ihm inne hatte. (Arch. Curberg.) Und schon am 27. November 1471 urkundet Vogt Ulrich v. Matsch, Hauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol aufs Neue, dass er dem ehrbaren Fridrich Steigerwalder zu Schluderns und

dessen Gemahlin Clara und deren Erben für ausbezahlte 137½ M. B. verkauft habe 55 Mutt jährlicher Korngilt aus seiner Mühle zu Schluderns. (Arch. Curberg.) — Bald darauf am 7. December 1471 auf Tirol bekennt Vogt Ulrich v. Matsch, Hauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol, dass ihm der bescheidene Mann Hermann Aichhorn, genannt Frank, Bürger an Meran, in baarem Gelde 200 M. B. geliehen, welche er zu seiner Nothdurft und besonders zum Ankauf der 6 Gerichte gebraucht, mit Versprechen, ihm dieselben zu Pfingsten 1472 zurückzubezahlen. (Statth. Arch.) — Diese letztere Urkunde, welche ausdrücklich den Zweck des gemachten Anlehens angibt, und damit wohl auch den der erwähnten und anderer Verkäufe vermuthen lässt, führt uns auf eine für die Familiengeschichte der Vögte v. Matsch merkwürdige Thatsache, nämlich der Erwerbung der 6 Gerichte in Churwalchen im Jahre 1471 hin.

XCV.

Mit diesen 6 Gerichten: Davos, zum Kloster, Lenz, Churwalden, das vordere Gericht zu Schanfick und das an der langen Wiese, hatte es folgende Bewandtniss. Bei der Theilung der Hinterlassenschaft des i. J. 1436 gestorbenen Grafen Fridrich von Toggenburg unter dessen Erben, waren, wie bereits II. Abth. S. 191 gemeldet worden, die erwähnten 6 Gerichte nebst Schiers und Seewis an dessen mütterbändige Schwestern Cunigunde, Gemahlin des Grafen Wilhelm IV. von Montfort-Tetnang und an Catharina, Gemahlin des Grafen Heinrich Sax von Masox gediehen, während dem Vogte Ulrich dem jüngern v. Matsch auch als Erben das schon früher den Vögten zuständig gewesene Gericht Castells zufiel. Bald darauf überkam Graf Wilhelm von Monfort-Tetnang auch den Antheil des Grafen Heinrich v. Sax. — Dieser Graf Wilhelm IV. starb aber bereits am 8. September 1439. Seine ihn überlebenden Söhne: Heinrich V., Ulrich V., Rudolph und Hugo theilten, um dem Uebelstande, dass durch die zersplitternden Vertheilungen der Länder und Güter der

Verfall der Familien herbeigeführt wurde, des Vaters Hinterlassenschaft statt in vier nur in zwei Theile am Sonntage Reminiscere 1440, wobei den ältern zwei Brüdern Heinrich und Ulrich Tetnang, Werdenberg, die Leute und Güter zu Bludenz und im Pretigau u. A. m. erhielten. K. Fridrich ertheilte am 25. September 1441 den beiden Brüdern über die Herrschaften Pretigau und Davos mit der Vogtei zu Churwalden einen eigenen Lehenbrief. — Später am 26. November 1443 einigte sich dieser Graf Heinrich mit seinem Bruder Ulrich dahin, die durch den Vertrag vom J. 1440 gemeinschaftlich ihnen zugefallenen Lande in der Art zu theilen, dass Graf Heinrich Werdenberg mit aller Zugehör, so wie alles an Land und Leuten, was sie von dem Grafen v. Toggenburg ererbt und was am Bodensee gelegen ist, behielt, das Uebrige aber seinem Bruder Ulrich überliess. (Vanotti, Anhang, Register 223, 225 und 390.)

Jedoch dieser Graf Heinrich V. starb bereits am 20. November 1444 eine Tochter Adelheid und einen minderjährigen Sohn Wilhelm VIII. hinterlassend; Graf Hugo von Werdenberg, seines Vaters Bruder, übernahm dessen Vormundschaft und Bischof Heinrich von Constanz als Administrator des Bischofthums Chur belehnte Letztern im Namen Wilhelms mit dem Thale Schanfick am 26. Jänner 1447, K. Fridrich aber am 22. September 1447 mit den Herrschaften Pretigau, Davos, Werdenberg und der Vogtei Churwalden (Chmel, Reg. Friderici Nr. 2333.) — Ums Jahr 1452 scheint dieser Graf Wilhelm v. Montfort-Tetnang dem Vogte Ulrich VIII. v. Matsch, welcher bereits seit 1437 das daneben liegende Gericht Castells erblich besass, das Gericht Schiers und Seewis gegen Vorbehalt des Rückkaufsrechts käuflich überlassen zu haben; denn im Jahre 1452 finden wir diesen in dessen Besitz, da durch Urkunde dat. Ferrara am 15. Mai 1452 K. Fridrich IV. dem Vogte Ulrich dem jüngern v. Matsch auf ein Jahr erlaubt, seinem Unterrichter zu Schiers, Seewis und Castells im Pretigau den Blutbann zu empfehlen; bis dorthin soll er seine Gerechtigkeit darauf

urkundlich beweisen. (Chmel, Reg. Frid. Nr. 2858.) — Dass ersteres Gericht wirklich durch bedingten Verkauf aber als Pfandschaft an den Vogt Ulrich VIII. v. Matsch gekommen, wird uns die bald zu citirende Urkunde vom Jahre 1461 nachweisen.

Ritterliche Lebensart brachte den Grafen Wilhelm von Montfort-Tetnang in Geldverlegenheiten; daher verkaufte er die erwähnten 6 Gerichte an seinen Vetter, den Grafen Hugo von Montfort, Herr zu Rotenfels; am 23. October 1459 thut Wilhelm, Graf von Monfort zu Werdenberg kund, dass er mit Zustimmung seines Veters und Oheims des Grafen Jörgen von Werdenberg und Sargans so wie des Vogts Ulrich v. Matsch, Grafen zu Kirchberg und Wolfen von Brandis am Dienstag vor Simon und Juda dem wohlgebornen Herrn Grafen Hugo von Montfort, Herrn zu Rotenfels, Hauptmann, seinem Vetter verkauft habe alle seine Rechte an seinen Herrschaften Pretigau und Davos, das Gericht zu Lenz, das zu Churwalden, das vordere Gericht im Schalfik und das an der langen Wiese sammt den Schlössern Bellfort und Strassberg, mit Regalien und Herrlichkeiten, mit Land, Leuten etc. Kirchen, Kirchensätzen, Kirchenlehen, Höfen etc. sowie auch mit Allem, was er aus dem Gerichte versetzt hat und einlösen darf, — um 3695½ Pfund gang und gäber Münze Feldkircher Währung; jedoch mit dem Beding, dass der Käufer die Unterthanen bei den Freiheiten und Rechten, welche sie von seinen Vorfahren erlangt, belasse; auch behält er sich und seinen Erben die Rücklösung um die nämliche Summe bevor. Siegelt er, sein Oheim Jörg von Werdenberg und Wolf von Brandis der jüngere. (lädirtes Original im Arch. Curberg). — Der Käufer bestätigte wirklich im folgenden Jahre 1460 den Landleuten daselbst ihre erworbenen Freiheiten und Rechte und nannte sich sogar in einer Urkunde von 1462 einen Herrn in Pretigau und Davos. — Unterdessen hatte er am Montag vor Fronleichnam 1461 mit dem Vogte Ulrich v. Matsch dem jüngern, Inhaber des Gerichtes Schiers und Seewies ein

Uebereinkommen getroffen, vermöge welchem dieser seinen Schwägern, den Grafen Haug und Wilhelm von Montfort, Herrn zu Rotenfels und auf Davos ewigen Rückkauf gönnt um das vordere Gericht im Prätigau, genannt Schiers, und welcher Theil von ihnen seine Besitzungen im Pretigau etwa verkaufen wollte, der soll dieselben dem andern Theile vor allen Andern um einen ziemenden Preis anbieten. (Schatzarchiv Repert.)

Jedoch es kam ganz anders; auf einmal thut Wilhelm, Graf von Montfort, Herr zu Werdenberg am Donnerstage vor Ulrich 1466 kund, dass er gesunden Leibs und wohlbedacht mit Rath seiner nächsten Verwandten, so wie seiner Rätthe, Amtleute und Diener, um grösserm Schaden vorzukommen, dem Herzoge Sigmund von Oesterreich verkauft habe alle seine Rechte und Gerechtigkeiten der Eigenschaft an seinen Herrschaften Pretigau und Davos, den Gerichten zu Lenz und Churwalchen, dem vordern Gerichte in Schalfick und dem an der langen Wiese sammt den Schlössern Belfort, Strassberg und andern Burgen und Burgstallen, mit Landen, Leuten und Gütern, mit Pfandschaft, Eigenschaft und Lehenschaft, mit aller Herrlichkeit, mit hohen und niedern Gerichten, mit Zöllen, Zwingen, und Pönen, Erzen und Bergwerken, mit Kirchenlehen, Kirchensätzen und den Gütern, Zinsen, Steuern, Renten, Nutzen, Diensten und Lehen, Wildbannen, Federspiel und Fischereien u. s. w. wie er und seine Vorfahren sie inne gehabt, — verkauft habe, — Alles frei und ledig, — ausgenommen, dass das Verkaufte seinem Vetter, dem Grafen Hugo von Montfort früher um 3695 $\frac{1}{2}$ Pfund Pfennige und auch dem Grafen Ulrich von Matsch und Andern nach Ausweis ihrer Hauptbriefe versetzt und verpfändet ist, wozu der Herzog, wie er selbst, Losung haben soll; — Lehen für Lehen, Eigen für Eigen, wie das eines Theils vom römischen Reiche und zum Theil vom Stifte Chur zu Lehen rührt, von denen er, Graf Wilhelm, es zu Handen des Herzogs bringen soll. Alles dies habe er verkauft um den Preis von 3000 fl., die ihm ausgerichtet wor-

den und die er zu seinem Nutzen verwendet habe. — Auch habe er dem Herzoge alle Briefe, Handfesten, Schriften, Rodl und Urbarbücher, welche sich darauf beziehen, ausgehändigt. — Siegelt er und auf seine Bitte sein Oheim, der wohlgeborne Graf Ulrich von Helfenstein und der edle Wolfhart, Freiherr von Brandis, sein Vetter. (Original im Arch. Curberg.) — Diese Urkunde mit dem Ausdrücke, dass ihm der Kaufschilling bereits vom Herzoge ausbezahlt worden, scheint jedoch etwas verfrüht und in der sichern Hoffnung alsbaldiger Ausbezahlung ausgestellt worden zu sein; denn mit letzterer hatte Herzog Sigmund keine Eile, wie uns folgende Urkunde deutlich zeigt; am 12. November 1466 schreibt Wilhelm, Graf von Montfort, Herr zu Werdenberg an Herzog Sigmund: da er mit ihm einen Verkauf der Gerichte Davos und Pretigau abgeschlossen laut der Verschreibung, so bitte er, ihn also solcher Käufe halber gnädiglich auszurichten laut der Spanbriefe und Uebereinkommens, und seinem ihm anliegenden Schaden zuvorzukommen. (Chmel, Materialien 2. B., S. 287.) — Bald nach der Kaufsverhandlung mit dem Grafen Wilhelm scheint Herzog Sigmund mit dem Grafen Hugō von Montfort Verhandlungen wegen der Ablösung angefangen zu haben, denn am 26. October 1466 schreiben die Brüder Haug und Ulrich, Grafen von Montfort an den Herzog Sigmund: er habe sie nach Innsbruck zu kommen eingeladen, der Gerichte Pretigau und Davos halber zu unterhandeln; dem seien sie nachgekommen; jedoch sei in dieser Hinsicht nicht mehr gehandelt worden, als der Herzog werde eine Bothschaft senden zu den Gerichten, um deren Willen zu erfragen und dann mit ihm zu unterhandeln. Es sei aber niemand zu ihnen gekommen. (Chmel, Material. 2 B. S. 286.)

Wenn in diesem Schreiben von der Absicht des Herzogs die Rede ist, er wolle Abgeordnete senden, um die Stimmung der Leute in den 6 Gerichten wegen der Huldigung zu erforschen, so mögen diese eben nicht die erwünschte gefunden haben, denn in einem leider undatirten, aber allen

Umständen nach aufs Jahr 1466 oder 1467 zu setzenden Bericht des geheimen Bothen Wernher Hägenberg an den Herzog aus den Bünden, heisst es unter anderm: item Graf Georg von Sargans, hat gesprochen zu Meister Caspar, dass die acht Gerichte haben gesprochen, wenn Graf Wilhelm ihnen den Eid ablasse, so wollen sie nicht schwören meinem gnädigen Herrn von Oesterreich, und wollen sich anderswo verbinden, wo es ihnen denn eben sei. (Fontes rer. austr. 2 B. S. 439.) Ja noch um die Mitte des Jahres 1470 scheint bei den 6 Gerichten keine Entscheidung für Sigmund zu Stande gekommen zu sein, denn am 30. Juli 1469 schrieben Amman und Rath von Davos an Herzog Sigmund, wie es ihnen jetzt wegen Nahrung in diesem wilden Lande nicht möglich sei, die gemeinen 8 Gerichte oder den grauen Bund zu versammeln; sobald es möglich sei, würden sie ihn davon benachrichtigen und die Beschlüsse mittheilen. (Lichn. 7 B. Regest 1383.) — Diese Missstimmung der 6 Gerichte gegen die öster. Herrschaft sowohl als auch, weil Herzog Sigmund weder den Verkäufer, den Grafen Wilhelm befriedigte, noch mit dem Pfandinhaber, dem Grafen Hugo sich abfand, hinderten die Besitznahme. — So blieb die ganze Sache in der Schwebe volle 3 Jahre, bis endlich Herzog Sigmund das letztere Hinderniss dadurch hob, dass er dem Grafen Wilhelm die Kaufsumme ausbezahlte und in der ersten Hälfte des Jahres 1470 auch mit dem Pfandinhaber, dem Grafen Hugo, sich abfand, welcher dann die Herrschaft Davos und Pretigau mit den Gerichten Churwalden und Lenz zu Gunsten des Herzog Sigmund dem K. Fridrich aufsandte. (Schatzarch. Repert.) — Eine ähnliche Aufsendung mag von ihm an den Bischof Ortlieb von Chur mit den andern zwei Gerichten geschehen sein.

Schwieriger ja fruchtlos war aber das Bemühen das erstere Hinderniss zu heben, denn die Leute der 6 Gerichte verweigerten standhaft die Huldigung, obschon auch K. Fridrich einschritt. Dieser erliess von Villach aus am 1. August 1470 an den Bischof Ortlieb von Chur den Auftrag, jene

Einwohner und Hintersassen der Grafschaften, welche Herzog Sigmund mit kaiserlicher Bewilligung von den Grafen von Montfort-Werdenberg erkaufte hatte und die sich weigern ihm zu huldigen, dazu zu verhalten. (Chmel Reg. Fr. Nr. 6088.) — Wohl in Folge dessen und in der Hoffnung, des Kaisers Befehl werde wirksam sein, bevollmächtigte am 19. September 1470 zu Innsbruck Herzog Sigmund den Ulrich v. Brandis seinen Rath und Vogt zu Feldkirch so wie den Hofmeister Jacob Trapp die 6 Gerichte nebst den dazu gehörigen Schlössern an seiner Statt einzunehmen und die Huldigung aufzunehmen. (Lichn. 7 B. Reg. 1476). Allein diese konnten den Zweck ihrer Sendung nicht erreichen; denn es scheinen unterdessen auch von Seite des Stiftes Chur Einwendungen dagegen erhoben worden zu sein; denn am 13. Jänner sah sich Herzog Sigmund genöthigt seine Rätthe Oswald v. Wolkenstein und Gerwig v. Rotenstein zu bevollmächtigen, auf dem mit dem Bischofe Ortlieb von Chur und seinem Gotteshause daselbst abzuhaltenden Tage wegen des Kaufs der 8 Gerichte und des Landfriedens in seinem Namen zu unterhandeln. (Lichn. 7 B. Reg. 1503). Gerwig von Rotenstein scheint zugleich oder bald darauf vom Herzoge auch mit einer Sendung an die Gerichte selbst beauftragt worden zu sein, denn am 4. April 1471 von Davos aus gibt derselbe dem Herzoge Bericht über den Erfolg seiner Sendung nach Davos und über den Stand der Dinge daselbst, wie er sammt denen von Bludenz, Feldkirch und Montafon am vergangenen Erchtag nach Davos zu den Sendbothen der Gerichte gekommen und mit ihnen verhandelt habe. (Lichn. 7 B. Reg. 1520.) — Dieser Stand der Dinge war aber nicht gar erfreulich, denn die 6 Gerichte beharrten nicht nur auf der Verweigerung der Huldigung sondern traten sogar in ein Bündniss mit dem Abte zu Disentis und den Grafen Joss von Zoller, Heinrich von Mosax und Jörgen von Sargans und der Gemeinde der Freien, wie wir aus dem Erlass des Kaisers dat. Graz am 19. April 1471 an diese Herrn entnehmen können, worin er denselben befiehlt, die

von Pretigau und Davos und den andern Gerichten, die mit ihnen verwandt sind, welche Herzog Sigmund von den Grafen Wilhelm und Hugo von Montfort erkauf hat, die aber demselben nicht huldigen wollen, falls sie dieselben bereits in ihr Bündniß aufgenommen hätten, aus demselben auszuschliessen unter Strafe seiner und des Reichs Ungnade und 60 Mark löthigen Goldes. (Chmel. Reg. Fr. Nr. 6210.) Zugleich erliess er zwei Tage später, am 21. April 1471, ebenfalls von Graz aus an die Gemeinden von Pretigau und Davos und die mit ihnen verwandten Gerichte den gemessenen Befehl, dem Herzog Sigmund, der sie von den Grafen von Montfort, ihrer Herrschaft, erkauf habe, bei einer Pön von 50 Mark löthigen Goldes, 15 Tage nach Empfang dieses Schreibens zu huldigen oder 45 Tage darauf vor dem kaiserlichen Gerichte zu erscheinen. (Lichn. 7 B. Reg. 1524.)

Wohl in Folge jener zwei ernsten kaiserlichen Befehle in Hoffnung erwünschter Wirkung sandte Herzog Sigmund aufs Neue seinen Rath, Gerwig v. Rotenstein an die 6 Gerichte ab und ermächtigte ihn am 29. April 1471 von jenen Gerichten, welche er vom Grafen Wilhelm von Werdenberg erkauf und vom Grafen Hugo von Montfort geledigt habe, in seinem Namen den Eid aufzunehmen; zugleich erliess er am nämlichen Tage an Amman, Richter, Räte und Gemeinden der 10 Gerichte ein Schreiben, sie sollten Gerwigen v. Rotenstein, seinem Rathe, in allen Stücken seiner Werbung Glauben beimessen. (Lichn. 7 B. Reg. 1527 und 1528.) — Allein ungeachtet aller Mahnungen und Befehle selbst des Kaisers verharren die 6 Gerichte bei ihrer Verweigerung der Huldigung an Herzog Sigmund und zwar, wie zu vermuthen, vorzüglich aus dem Grunde, weil Sigmund ein Fürst und Herr des benachbarten Tirols war und sie zu Tirol geschlagen zu werden fürchteten; wohl mochten sie auch im Stillen von den Bünden und Eidgenossen, denen das Festsetzen des Hauses Oesterreich mitten in den Bünden sehr zuwider sein mochte, im Stillen dazu aufgehetzt worden sein.*)

*) Der Ankläger des Vogts Gaudenz v. Matsch legt in einem

Da griff nun Herzog Sigmund wohl im Einverständnisse mit dem Kaiser unerwartet zu einem eigenen Auskunftsmittel, um am Ende doch zum Ziele zu gelangen, indem er Anfangs Mai 1471 mit dem Vogte Ulrich IX. v. Matsch, tirolischen Hauptmann an der Etsch, welcher ohnehin schon zwei von den 8 Gerichten, nämlich Castells und Schiers besass, in Verhandlung trat, und demselben noch bevor sie ihm die Huldigung geleistet, die 6 Gerichte um 5000 fl. käuflich überliess; jedoch mit Vorbehalt des ewigen Rückkaufs, wozu auch K. Fridrich seine Zustimmung gab. — Vogt Ulrich unterhandelte vermöge der später zu citirenden Urkunde vom 12. October 1471 auf einem Tage im Mai 1471 in Beisein des herzoglichen Abgeordneten, Gerwigs v. Rotenstein, mit den Abgeordneten der Gerichte und diese versprachen, ihm die Huldigung zu leisten, und zwar wurde dazu der 12. October d. J. mit beiderseitigem Einverständnisse festgesetzt. — In Folge dieses Verkaufes sandte nun Herzog Sigmund was an diesen Gerichten Reichslehen war, zu Gunsten des Vogts Ulrich v. Matsch dem Kaiser Fridrich auf, der denselben auch in der Person seines Sohnes, des Vogts Gaudenz, durch Urkunde dat. Regensburg am 29. Juli 1471 mit den Herrschaften Davos und Pretigau mit den Gerichten Churwalden, Lenz, Castells, Schiers und andern Gerichten, Mannschaften, Leuten, Gütern, Blutbann hohen und niedern Gerichten, Mauthen, Zölln, Wäldern, Wässern, Fischereien, Weideneien, Wildbann u. s. w. die dazu gehören, belehnte. (Chmel Reg. Fr. Nr. 6361.) Da aber das Gericht zum Kloster in der Herrschaft Pretigau in diesem Lehenbriefe auszusetzen vergessen worden, so verlich er

Artikel seiner 1485 gegen denselben eingereichten Anklageschrift geradezu diesem die Schuld dieser Verweigerung zur Last: 8. hat er, Vogt Gaudenz, Euer fürstl. Gnaden um dieselben 8 Gerichte gebracht durch seine Mittel und Geschenke, die er an Etliche in den 8 Gerichten austheilte, auf dass sie E. f. Gn. nicht schwören sollten, sondern ihm, als er in E. f. G. Bottschaft daselbst war, wie ich schon früher E. f. Gn. mündlich berichtet habe. (Statth. Arch.)

nachträglich ebenfalls zu Regensburg am 15. August 1471 auf Ersuchen von dessen Sohn Gaudenz, dem Vogte Ulrich v. Matsch auch dies Gericht. (Chmel l. c. N. 5414.) — Langsamer ging es bezüglich der 2 Gerichte im Thale Schanfik, welche bischöflich churerische Lehen waren; denn erst am Montag nach Margrethen 1472 empfing Vogt Gaudenz v. Matsch, Gr. z. K., Herr zu Pretigau und Davos von seinem Vetter, Bischof Ortlieb zu Chur, das Thal Schanfik mit aller Zugehör zu Lehen, wofür er den Lehens-
 + eid schwor. (Alb. Jäger, k. k. Arch. 15 B: S. 364.)

Wie angenehm es K. Fridrich gewesen, dass Vogt Ulrich durch den provisorischen Kauf der 6 Gerichte die Vermittlerrolle übernommen, zeigte er bald durch mehrere den Vögten gewährte Gunstbezeugungen, so z. B. gibt er durch Urkunde dat. Regensburg am 23. Juli 1471 dem Vogte Ulrich und dessen Erben die Freiheit mit rothem Wachse zu siegeln; Pön 40 Mark Goldes, (Chmel l. c. Nr. 6324), wovon, wie wir bald sehen werden, die Vögte alsogleich Gebrauch machten. Ferner ebenfalls zu Regensburg am 2. August 1471 verleiht K. Fridrich dem Vogte Ulrich v. Matsch das von den ausgestorbenen Edlen von Vatz geführte Wappen zur Herrschaft Davos und Pretigau; „Mit namen
 + einen Schilt in vier teil geteilt yberegh blab und weis schachirt ausgeteilt. Und auf dem schilt einen tornirhelme gezirt mit einer roten und weisen helmendeckhn, darauf in einer gelbn oder goldfarben Crone zwen weiss gezogen swan-kregen (Schwankrägen) biss auf die prust mit aufgetanem roten snabel.“ (Chmel l. c. N. 6375.) — Ob die Vögte von dieser Verleihung je Gebrauch gemacht, ist mir unbekannt, da sie früher gewöhnlich nur die ursprünglichen 1 oder 3 Flügel, seit 1366 zugleich auch das der Grafen v. Kirchberg im geviertheilten Schild; der letzte aber, Vogt Gaudenz auch noch das der Colonna führte.

In Folge der käufflichen Ueberlassung der 6 Gerichte an Vogt Ulrich v. Matsch und Belehnung desselben mit denselben, in soweit diese Reichslehen waren, durch K. Fridrich

befahl durch Urkunde dat. Regensburg am 7. August 1471 Herzog Sigmund den Ammanen, Landrichtern, Rätien und Gemeinden der vom Grafen Wilhelm von Werdenberg erkaufte Gerichte, dass sie dem Vogte v. Matsch, seinem Hauptmanne an der Etsch und dessen Sohn Gaudenz gehorsam sein sollten. (Alb. Jäger k. k. Arch. 15 B. S. 163.) — Nur mit Unruhe und Misstrauen kamen die 6 Gerichte unter die Herrschaft der Vögte, wohl aus Furcht etwa durch dieselben ihre hergebrachten Freiheiten zu verlieren, worin sie sich aber täuschten. Anfangs October zog Vogt Ulrich mit seinem Sohne, dem Vogte Gaudenz, hinüber in die Gerichte, um sich gemäss Abrede von ihnen huldigen zu lassen. Am 9. October 1471 zu Davos urkundet Vogt Ulrich v. Matsch, Gr. z. K., Hauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol: da die Herrschaft und Gericht zu Davos sammt den andern dazu gehörigen Gerichten von Herzog Sigmund an ihn gekommen laut der vom Herzoge ausgestellten Briefe und er auch vom röm. Kaiser damit belehnt worden, habe er demnach sich nach Davos und in die Gerichte verfügt, um Huldigung und Gelübd, wie es sich gebürt, von ihnen zu empfangen. Da hätten die Gerichtsbothen von gemeinen Gerichten zu Davos sich mit einander besprochen und seien dann vor ihm getreten und hätten ihn demüthig ersucht, ihnen seinen Sohn, den Grafen Gaudenz, als Herrn und Regierer zu geben und ihnen zu gestatten, diesem zu huldigen und zu schwören. In Anbetracht dieser ziemenden Bitte und aus väterlicher Liebe habe er nun demselben seinen Sohne diese Herrlichkeit, Gerichte, Leute und Güter, Zinse und Gilten übergeben und vergönnt, demselben zu huldigen und zu schwören und demselben gewährt, von ihnen Gelübd und Eide aufzunehmen, ihnen ihre Freiheiten zu bestätigen, Brief und Siegel darüber zu nehmen und zu geben. Jedoch mit dem Vorbehalt, falls erwähnter sein Sohn Gaudenz ohne eheliche Leibserben vor ihm aus dem Leben scheide, so soll alles Obgenannte ohne Ausnahme an ihn oder seine Erben zurückfallen und gegenwärtiger Brief kraft-

los sein. Hängt das Siegel in rothem Wachse. (Original im Arch. Curberg.) — Demzufolge traf am folgenden Tage, Donnerstag vor Galli, 1471 Vogt Gaudenz v. Matsch mit den 6 Gerichten: Davos im Pretigau, zum Kloster, zu Lenz im Belforter Gerichte, Churwalden, dem vordern Gerichte in Schanfik und dem an der langen Wiese daselbst folgenden Vertrag: 1. er soll sie bei allen ihren Rechten, Freiheiten und Montfortischem Herkommen bleiben lassen mit Bestätigung ihrer Briefe in Ewigkeit; 2. sie in Ewigkeit nimmer verkaufen, noch versetzen oder verändern, ausser mit ihrer Zustimmung; 3. er und ein jeweiliger Inhaber soll in einem der obgenannten Gerichte, oder in einem seiner 2 Gerichte, welche er zuvor im Pretigau gehabt, persönlich sitzen und haushäblich sein; 4. er vergönnt ihnen alle Bündnisse und Eide, welche sie eingegangen, jedoch ihm und seinen Erben ohne Schaden, und nach ihrer Bundesbriefe Ausweisung; 5. falls er einen Vogt ins Land setzen will, so soll er dies allwegen thun mit Willen und Rath der obgenannten Gerichte. Alles mit strenger Verbindlichmachung. Das siegelt mit ihm sein Vater Ulrich v. Matsch, Gr. v. K., Hauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol. (Schatzarch. Repert.)

In Folge erwähnter ihnen gemachten Zugeständnisse von Seite des Vogtes Gaudenz erfolgte nun zwei Tage darauf von Seite der 6 Gerichte die verlangte Huldigung; am 12. October 1471 zu Davos urkunden Hans Lugx, Amman auf Davos, Jacob Hug, Rygo Phos und Hans Hainz genannt der Schueler als Sendbothen des Gerichts Davos, Fluri Flurin Hausman und Jacob Henng als Sendbothen des Gerichts zum Kloster im Pretigau, Nett als Sendbothe des vorderen Gerichts in Schanfik, Dusch Graud, Amman als Sendbothe des Gerichts Belfort, Disch von Tschiergen, Amman als Sendbothe des Gerichts Churwald als Bevollmächtigte der Gerichte zu diesem Tage gesandt, da vermöge der im vergangenen Mai dies Jahrs im Beisein Georgs von Rotenstein gemachten Abrede und Abschied der heutige Tag dazu bestimmt worden und Vogt Ulrich v. Matsch, Gr. z. K.,

Hauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol mit seinem Sohne Gaudenz zu Davos erschienen und sie als Sendbothen, um das Beredete zu Ende zu führen, und erwähnte zwei Herren die kaiserlichen Briefe verlesen lassen und die Huldigung verlangt, hätten sie im Auftrage ihrer Gerichte den Vogt Ulrich gebethen, ihnen seinen Sohn, den Vogt Gaudenz, zu ihren Herrn zu geben und ihnen zu erlauben, diesem zu huldigen und auch von ihm gegenseitig den Eid zu nehmen, so habe derselbe ihnen dies zugegeben unter dem oben erwähnten Vorbehalt; dagegen aber die erwähnten Gerichte keinerlei Bündnisse noch Freiheit schützen sollen, was auch sie als Sendbothen erwähnter Gerichte solches zu beobachten mit Hand an Eidesstatt gelobt, dawider auf keinerlei Weise zu handeln, sondern bei den Gelübden, welche sie dem Grafen Gaudenz geschworen, bleiben wollen; hingegen auch sie bei allen hergebrachten Briefen und Freiheiten bleiben sollen. Das bekräftigen sie jeder mit seines Gerichtes Siegel in Beisein der ehrbaren, weisen Martin Jacobs und Hansen Winzaphs als Sendbothen der Bünde. Hängen noch alle 6 Siegel am Originale im Archiv zu Curberg. Seit dieser Zeit nannte sich Vogt Gaudenz „Herr im Pretigau und auf Davos.“

Wahrscheinlich von dieser Uebernahme der 6 Gerichte, von denen der grössere Theil Reichslehen waren, datirt sich, dass gerade i. J. 1471 zum erstenmale eine Grafschaft Matsch in der Reichsmatrikel vorkömmt und als reichsteuerbar bezeichnet wird. „Matsch, diese Grafschaft wird in dem Acten Anschlag-Register in dieser Ordnung gesetzt und hat Anno 1471 zwei zu Ross und drei zu Fuss in Anschlag gehabt.“ — Item Anno 1510 hat Erhardt von Polhain (als Erbe des Vogts Gaudenz) mit der Grafschaft Matsch fünf zu Fuss in Anschlag gehabt. — Ferner stehe anderswo in der Reichsmatrikel Anno 1521: „Die 3 Grauen von Nieder-Eysenberg mit Steimoch und Salm 8, der Graff zue Mätsch . . ., die Grafen von Virnberg 10.“ — In dem Anschlage 1530 aber: „Die 3 gebiedern von Nieder-Eysen-

berg mit Stymogen vnd Salm 16, der Graf von Matsch . . .
der Graf von Virnberg 20. (Archiv Curberg.)*

Wahrscheinlich aus dieser Zeit, wo Vogt Gaudenz alle 8 Gerichte verwaltete, oder schon aus jener Zeit, wo sein Vater nur die 2 Gerichte Castells und Schiers inne hatte, datirt jene nicht uninteressante Anekdote, welche uns Campell

*) Wie unbekannt selbst der Regierung zu Innsbruck die frühern Verhältnisse der eigentlichen Vögte von Matsch in Hinsicht des Besitzthums des Thales Matsch gewesen, mag uns eine Zuschrift derselben an Ritter Jacob Trapp, wahrscheinlich vom J. 1602, der obige Auszüge aus der Reichsmatrikl beigelegt waren, dienen. Sie schreibt: Königliche Majestät habe ihnen am 19. Mai angezeigt, dass gemeine Reichsstände auf dem nächstgehaltenen Reichstage zu Angsburg bei Berathung der Reichsanschlüge auch der Grafschaft Matsch halber allerlei Anregung gethan und gesonnen gewesen, diese Grafschaft mit einem besondern Anschlag zu belegen und dem Hause Oesterreich zuzurechnen. Da nun eine solche Anregung leicht auch bei dem jetzt bevorstehenden Reichstage geschehen könne, so habe kön. Majestät ihr, der Regierung, aufgetragen, ihm zu berichten über Gestalt und Gelegenheit der fraglichen Grafschaft, auch ob dieselbe mit einem Anschlage belegt und kön. Majestät als Erzherzog von Oesterreich damit beschwert werden wollte, wie dieselbe sich dessen erwehren könnte. — Sie, die Herren der Regierung, einmal könnten sich nicht erinnern, dass Matsch für sich selbst je eine Grafschaft gewesen, sondern die Hrn. v. Matsch seien nur Vögte im Matscherthale gewesen und darneben wohl auch Grafen von Kirchberg und Toggenburg? — Sie halten auch dafür, dass dieselben als Vögte im Matscherthale dem Reiche nie unterworfen gewesen, sondern nur von einem Bischofe von Chur damit belehnt worden. — Damit sie aber kön. Majestät Bericht darüber erstatten könnten, so befehlen sie ihm ernstlich, dass er ihnen gründlich und sobald möglich berichte: wie die Vögte v. Matsch bezüglich derselben Vogtei zum Reiche sich verhalten; warum sie Vögte v. Matsch geheissen und ob dieselben nicht auch dem tirolischen Landesfürsten unterworfen gewesen; — wohin jetzt das Matscherthal mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit zustehe, auch was zu dieser Vogtei Matsch gehöre; ebenso ob die Herrn v. Trapp, (als Besitzer von Matsch) nie um irgend eine Reichsteuer anbelangt worden; — ob Matsch für sich selbst je eine Grafschaft gewesen oder nicht; auch ob die Herren v. Trapp solche Vogtei mit der Grafschaft Tirol versteuert hätten, und was sie einem jeweiligen Bischofe von Chur davon zu leisten schuldig seien? (Arch. Curberg.)

l. c. 1 Th. S. 135 von ihm aufgezeichnet hat. „Letzteres, das edle Geschlecht v. Matsch, besass viele Güter im Engadin und namentlich in Süs, welche noch (1577) dessen Namen führen. Wie ich glaube, war es der letzte Graf von Matsch, welcher am 24. April 1504 zu Churberg (Marienberg) begraben wurde, der zu Fuss von Matsch nach Süs zu kommen und dann Abends noch mit der Dorfjugend im Springen und Steinstossen zu wetteifern pflegte. Oesters sagte er, er würde es sich zur Schande rechnen, in seinem Jünglingsalter diesen Weg zu Pferde zurückzulegen.“

Bereits im zweiten Jahre nach Uebernahme der 8 Gerichte hatte Vogt Gaudenz in denselben aus verschiedenen Ursachen die Hände voll zu thun; so z. B. hatten seine Unterthanen daselbst Ende 1472 oder Anfangs 1473 wegen Beleidigung oder vermeintlich zugefügten Unrecht auf eigene Faust einen feindlichen Einfall in's mailändische Veltellina unternommen und an verschiedenen Orten besonders im Thale Chiavenna viele Gewaltthaten verübt. Herzog Sigmund, welcher noch immer die Leute der 6 Gerichte als seine Unterthanen angesehen zu haben scheint, forderte deswegen den Vogt Gaudenz v. Matsch schriftlich auf, sich in die 8 Gerichte zu verfügen und geeignete Vorkehrungen daselbst zu treffen. Von dort aus schrieb letzterer am 28. März 1473 an den Herzog: die Stimmung der Gerichte für den Herzog und dessen Lande sei sehr günstig; sie wollen mit ihm und dessen Landen gute Nachbarschaft halten; er seinerseits habe durch Wort und That dazu sein Möglichstes gethan. Was und wie des Herzogs Abgeordnete mit ihm und den Seinen und den Bündnern zu Chur verhandelt, werden ihm dieselben wohl berichtet haben, und er sei der Hoffnung, fürstliche Durchlaucht werde daran Gefallen haben. — Als aber dieselben herzoglichen Gesandten den Seinen und andern Gerichten vorgetragen, deren Späne mit dem Herzoge von Mailand sei ihm herzlich leid, und falls man es wünsche, wolle er gerne das Seine thun, um den Streit beizulegen; bei dieser Verhandlung sei er nicht gegenwärtig

gewesen und wisse nichts davon; jedoch sei er so viel von den Gerichten darüber inne geworden, dass sie sich geäußert, wenn fürstl. Durchlaucht die Vermittelung auf sich nehmen wolle, sie ihm immer dafür dankbar sein würden. Die Gerichte seien gegen den Herzog von Mailand so aufgebracht und hielten sich von demselben so verunglimpft, dass sie es für sich entehrend halten, selbst durch jemand bei dem von Mailand um Richtung anzuhalten. Wollte aber der Herzog aus eigenem Antriebe eine Vermittelung einleiten, so würden sie ihm dies sehr verdanken. — Er, der sich noch in den Gerichten aufhalte, wolle gewiss auch nach Kräften das Seine beitragen; der Herzog möge ihm nur seine Weisung zukommen lassen. Unterzeichnet: Vogt Gaudenz v. Matsch, Graf zu Kirchberg, Herr in den Gerichten. (Fontes rer. austr. 2 B. S. 272.)

4 Wirklich sandte in Folge dessen Herzog Sigmund seinen Salzmaier, Johann Ramung, als Abgeordneten an Galeaz Maria Sforza, Herzog von Mailand, um wohl auch wegen anderer Angelegenheiten, vorzüglich aber wegen des oben erwähnten Einfalls zu verhandeln. Er brachte vor: Herzog Sigmund bedaure sehr die Räubereien und Belästigungen, welche in den vergangenen Monaten die Bündner der 8 Gerichte (*confederati de octodicturis vulgariter nuncupati*) gegen die herzoglichen Unterthanen des Thals Chiavenna und in andern Theilen des Gebietes von Como sich erlaubt, und wünsche sehr, dass jene Streitigkeiten gehoben würden und biethen seine Vermittelung, damit dieselben auf irgend eine erträgliche Weise beigelegt würden. — Herzog Galeaz antwortete: obschon er strenge und schreckliche Ahndung jener Gewalthat, welche die 8 Gerichte ohne von ihm oder den Seinen beleidigt worden zu sein, durch einen so insolenten Einfall sich zu Schulden kommen liessen und er schwer beleidigt worden, üben sollte, so wolle er doch auf Ansuchen des Herzogs Sigmund aus Gefälligkeit gegen denselben zugeben, dass der Streit durch Vermittelung desselben friedlich beigelegt werde; in der Ueberzeugung, Herzog Sigmund

werde die Angelegenheit so ordnen, dass dabei seiner, des Galeaz, Ehre und der Entschädigung seiner Unterthanen billige Rechnung getragen werde. Er setze demnach zu diesem Zwecke eine Tagsatzung auf den künftigen 8. Juni zu Bormio an und gewähre dazu sowohl den Abgeordneten des Herzogs Sigmund als auch denen von den 8 Gerichten freies Geleite her und hin, und verspricht unterdessen aller Feindseligkeit sich zu enthalten unter der Bedingung, dass auch die von den 8 Gerichten während der Zeit jede feindselige Handlung unterlassen. Gegeben zu Mailand am 29. April 1473. (Fontes rer. austr. 2 B. S. 273.) — Wie die Sache beigelegt worden, konnte ich nirgends finden.

Ebenso bedrohend für die 8 Gerichte war der Herbst des nämlichen Jahres 1473 und nahm die Thätigkeit des Vogtes Gaudenz in Anspruch. Es walteten schon seit dem Jahre 1471 Streitigkeiten zwischen dem Herzog Sigmund und dem Grafen Eberhard, Truchsess von Waldburg und Grafen von Sonnenberg ob, und hatten eine längere Fehde zur Folge. Der Herzog hatte früher demselben das Montafun verpfändet und begehrte es im Jahre 1471 zu lösen; Eberhard aber verlangte noch den Nutzen des laufenden Jahres; da aber der Herzog darauf nicht einging, wurde einstweilen der Pfandschilling in Lindau hinterlegt, und Montafun von ihm in Besitz genommen. Es scheinen auch Gränzstreitigkeiten zwischen Beiden vorgekommen zu sein und zudem Graf Eberhard Hoheitsrechte über das Montafun sich angemasst zu haben. Stoff genug zu einer ernstlichen Fehde, welche auch ausbrach. — Im Herbste 1472 hatten des Herzogs Hauptleute dem Grafen das Schloss Sonnenberg verbrannt und zerbrochen und dadurch jene Herrschaft unter den Herzog gebracht. Endlich compromittirten sowohl Herzog Sigmund als der Graf Andreas von Sonnenberg und dessen Vater Eberhard auf den Bischof Ortlieb von Chur, den Abt Fridrich von Pfeffers und andere Thädigungsleute; diese bewirkten auf dem anberaumten friedlichen Tage zu Maienfeld, 29. Jänner 1473, einen Anstand bis Sonnenuntergang zu

Pfingsten. (Lichn. 7 B. Reg. 1663.) — Der Streit beider Parteien kam sogar vor Kaiser Friedrich; dieser thätigte am 25. Juli zu Niederbaden zwischen ihnen einen Anstand bis zu Sonnenuntergang auf Bartholomäi und beziehungsweise, — wofern Graf Eberhard seine Freunde vermögen könne — bis St. Michaelstag. (Lichn. 7 B. Reg. 1700.) Jedoch auch dies half nichts. Die Grafen von Sonnenberg setzten die Fehde fort und hatten Anfangs October 1473 im Sinne durchs Pretigau in's Montafun einzufallen. Herzog Sigmund zur Kenntniss dieses ihres Vorhabens gekommen, schrieb deshalb Anfangs October an den Vogt Gaudenz, er soll mit den Seinen von den 8 Gerichten gutes Aufsehen haben, um den Durchzug zu hindern. Vogt Gaudenz v. Matsch, Gr. z. K., Herr im Pretigau und auf Davos schrieb am 13. October 1473 vom Schlosse Tirol aus an den Herzog zurück: er habe dessen Auftrag den gemeinen Gerichten vorgetragen und diese hätten gemeinsam zugesagt, dass sie weder denen von Sonnenberg noch sonst Jemanden gestatten werden, durch ihre Gegend des Herzogs Lande und Leute zu überziehen, sondern solches nach Kräften verhindern wollen. — Würde der Herzog auch nicht an ihn geschrieben haben, so würden er und die Seinen dennoch gutes Aufsehen gehabt und Alles gethan haben, was dem Herzoge zu Gefallen wäre. Uebrigens habe er den Benedict Wegmacher, Pfarrer zu Tirol ersucht, dieser Angelegenheit halber das Weitere dem Herzoge mündlich mitzuthemen. (Fontes rer. austr. 2 B. S. 275.) —

Von dem weiteren Wirken und Treiben des Vogts Gaudenz in den 8 Gerichten, so lange er sie inne hatte, konnte ich Urkundliches nichts finden, als dass er, wie es scheint, den Schönen des Landes gegenüber nicht allzu spröde sich gezeigt; wir werden die Beweise davon im Jahre 1488 zu lesen bekommen. — Kehren wir unterdessen zu seinem Vater, den Vogt Ulrich, zurück.

XCVII.

Am Pfinztag vor Cantate 1472 zu Innsbruck thut H. Sigmund kund: da er bisher im Vinstgaue etliche Leute gehabt geheissen die Babenberger, Augsburgs, Hilpolder und St. Vigilien-Leute, welche zu seinem Schlosse und Gerichte Castlbell gehören, er aber des bessern Nutzens und Gemachs wegen mit denselben durch den edlen Vogt Ulrich v. Matsch, Hauptmann an der Etsch und Burggrafen zu Tirol und andere seine Rätthe eine Ordnung habe machen lassen, und er dieselbe bestätigt habe, in Folge welcher er auch aus besondern Gnaden besagte Gmöntschaftsleute gefreit, auf die Eigenschaft und die jährliche Leibsteuer derselben verzichtet und dieselben der Eigenschaft ledig gesprochen habe, also dass dieselben hinfür allenthalben in der Grafschaft Tirol, wo immer sie gesessen sind, der jährlichen Leibsteuer enthoben frei sitzen und freie Leute heissen sollen, auch aller der Gnaden geniessen, welche andere Unterthanen, die nicht eigen sind, in denselben Gerichten an Recht oder Gewohnheit geniessen. Jedoch, dass sie denselben Gerichtsleuten mit Steuern, Raisen, Anschinz und andern Diensten ihn, das Land und Leute und gemeinen Nutzen berührend allweg gehorsam und gewärtig seien. (libri Fragm.) — Als der älteste und rechte Lehensherr verlieh Vogt Ulrich v. Matsch am Pfinztag vor Bartholomai 1472 zu Curberg dem Joseph Gamareth zu Mals den halben Acker Seraya in der Gehörde Mals oberhalb der St. Victorians-Kirche mit der Bedingung, dass bei jeder Leibesänderung das Lehen mit geziemender Ehrung empfangen werde. (Arch. Curberg.) — Hingegen erliess er als Landeshauptmann an den edlvesten Simon v. Thun, Pfleger zu Castelfondo, am 8. December von Tirol aus den Befehl, die in seinen Händen befindlichen auf den Streit zwischen Tschwan Neger und der Margreth, Wittwe weiland Wernhern Fuchs von Fuchsberg, bezüglichlichen Schriften dem erstern auszuliefern. (Arch. Brager.)

Im folgenden Jahre 1473 am St. Dorothea Tage erliess

Herzog Sigmund an den Landeshauptmann, Vogt Ulrich v. Matsch, ein gleiches Schreiben, wie am 27. October 1471, wegen Errichtung eines Urfahrs durch das Kl. Wälschmichael auf des Klosters Grund und Boden. (libr. Fragm.) — Bald darauf wurde des Vogts Ulrich als Landeshauptmanns Thätigkeit mehr in Anspruch genommen, denn es drohte ein Einfall der Eidgenossen; am 8. März 1473 von Innsbruck aus trägt Herzog Sigmund demselben auf, Vorkehrungen gegen einen Einbruch der Eidgenossen ins Vinstgau oder in die 8 Gerichte zu treffen. Er soll daher alle Städte und Gerichte sowie den Adel an der Etsch, am Eisacke und gen Trient zu auffordern, sich auf den ersten Wink gerichtet zu halten. (Alb. Jäger, k. k. Arch. 15 B. S. 364.) Jedoch das Ungewitter verzog sich. — Als Vogt v. Matsch verließ der Landeshauptmann Ulrich am Freitage nach Mathäi 1473 dem Hans gesessen auf dem Höfchen zu Pitzlong in Tanaser Gehörde eben dies Höflein sammt Wiesen und Aeckern und zudem sein eigenes Gütchen genannt Mynnenstain sammt Wiesen und Aeckern ebendasselbst zu Baurecht für jährlichen Zins, nämlich für Pitzlong 4 Mutt Roggen, 3 Mutt Gerste, $\frac{1}{2}$ Mutt Kuppelfutter, 14 Kr. Geld, 1 Küchenschaaf und jedes Schaltjahr 1 Pf. B. Gedinggeld, für Mynnenstain aber 8 Mutt Roggen, 4 Mutt Gerste, $\frac{1}{2}$ Mutt Kuppelfutter, 20 Kr. Geld, 1 Küchenschaaf und 1 Pf. B. Gedinggeld. (Arch. Curberg.) — Als Landeshauptmann aber erliess Vogt Ulrich am 20. December 1473 den schriftlichen Befehl, dass jeder, welchen Simon Thun auffordert, gehalten sein soll, demselben Kundschaft zu geben zur Entscheidung eines Streit-
 +
 es zwischen dem erwähnten v. Thun und Tschwan Neger, Anton Janess und Tschwan Delay. (Arch. Brager.)

Am Sonntage vor Pauli Bekehr 1474 von Innsbruck aus schreibt Herzog Sigmund an Vogt Ulrich von Matsch, seinen Hauptmann an der Etsch und Burggrafen zu Tirol: da der Probst und das Convent der Augustiner zu Griess vom Papste die Erlaubniss erhalten, die ihnen zugehörige Pfarre Marling, welche bisher immer durch einen Welt-

priester versehen worden, von der nächsten Erledigung an mit einem Canoniker ihres Stiftes zu besetzen, so bestätige er diese Erlaubniss in so weit er als Herr und Landesfürst etwas dabei zu sagen habe, und befiehlt ihm, das Kloster beim diesem Rechte zu schützen. (Arch. d. Kl. Griess.) — Wenige Tage darauf, am Samstage vor Lichtmessen 1474, überträgt Herzog Sigmund die früher, 1466, dem damaligen Landeshauptmanne Christoph Botsch aufgetragene Commission zwischen denen v. Brandis und Hansen von Griesingen zu entscheiden auf Vogt Ulrichen von Matsch, seinem Hauptmanne an der Etsch und Burggrafen zu Tirol, (J. A. v. Brandis, Gesch. d. Landsh. S. 266), und am Lichtmessabende 1474 verordnet Vogt Ulrich von Matsch als Landeshauptmann, dass man Kundschaften verhöre in dem Streite zwischen denen von Fassa und der Gemeinde Griess — wahrscheinlich wegen des Waidrechtes der erstern auf den Wiesen der letztern im Frühjahre (l. c.). — Am 24. April 1474 zu Curberg verleiht Vogt Ulrich von Matsch, Hauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol dem Jacob von Ruffinatsch, gessen zu Münster im Münsterthale und dessen Gemahlin Anna und deren Erben ein Stück Acker, das Ulrich von Pank gehabt und eine Wiese, genannt Suscheyda, in Rastiffs zu Erbrecht- und Zinslehen für jährlichen Zins von 3 Mutt Roggen, 3 M. Gerste und 6 Schött Käse. — Von dem obgeschriebenen Zinslehen sind zu Ehrschatz gegeben worden 6 Dukaten und 6 Saum Speiswein. (Arch. Curberg.)

Vogt Ulrich scheint durch Geschäfte in seinem Amte als Landeshauptmann gehindert öfters einen Stellvertreter in diesem Amte bestellt zu haben; denn bei dem vom Herzog Sigmund auf Montag nach St. Veit 1474 ausgeschriebenen Landtage erscheint Peter von Lodron als Hauptmann an der Etsch. (Gesch. d. Landsh. S. 267.) — Uebrigens verewigte auch er, wie mancher seiner Vorfahren, sein Andenken, indem er am 15. Juli 1474 in der Klosterkirche zu Münster einen Jahrtag stiftete, dass der Pfarrer daselbst

jährlich am Mittwoch nach Oculi einen Jahrtag mit Seelenamt und 2 Messen für die Vögte von Matsch halten und das Volk für den Stifter bethen soll. (Urk. Repert. auf Schl. Curberg.)

1475 am Montag vor Lichtmess auf Curberg verlieh Vogt Ulrich, Hauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol dem bescheidenen Manne Hansen Malefak, genannt Tautschwirt, zu Schluderns ein Haus, Hofstatt, Stadel und Gärtchen daselbst nebst zweien Mannmahd Wiese auf den Greiten für jährlichen Zins von 16 Schött Käse Glurnser Wage. — Zum Ehrschatz wurde nichts gegeben. (Arch. Curberg.) — Am 6. März 1475 zu Innsbruck urkundet H. Sigmund, dass er Erharden Kellner, seinem Untermarschall wegen seiner Dienste i. J. 1471 sein Waidmannsamt auf Tirol verliehen gehabt; nachdem er aber nun denselben zu seinen persönlichen Diensten zu brauchen gewillt sei, so habe er demselben erlaubt, sein bisheriges Amt an Hansen Sattler, genannt Hesnitz, um 140 fl. zu verkaufen, und letztern bereits damit belehnt; er befiehlt demnach dem Vogte Ulrich v. Matsch, seinem Hauptmanne an der Etsch und Burggrafen auf Tirol und dem Sigmund Paumkircher, seinem Kellner auf Tirol, denselben bei dem Waidmannsamte zu halten. (Libri Fragm.) — Am 30. März 1475 dat. zu Tirol schreibt unser Vogt Ulrich als Landeshauptmann dem Ritter Simon v. Thun, Pfleger zu Castlfondo: Herzog Sigmund habe ihm beiliegende Commission zugesandt, wie er nachdrücklich aufmerksam gemacht worden wegen der Läufe im Wälschland, wesshalb es noth thue, Vorsorge zu treffen, wie er aus der Beilage deutlicher entnehmen könne. Er befehle ihm also im Namen des Herzogs, solche Warnung allen Herren, Räten, Knechten und Gerichten auf dem Nons so heimlich als möglich mitzutheilen und denselben aufzutragen, auf ihrer Huth zu sein und zu rüsten, damit, wenn ihm und den andern die Aufmahnung zugehe, sie dann bereit, gehorsam und auf seien. (Arch. Schl. Brager.) — Bereits im Juli dieses Jahrs finden wir schon wieder einen

Stellvertreter in seinem Amte; denn am 4. Juli 1475 dat. Meran erlässt Jörg v. Annenberg, als Verweser des Vogts Ulrich v. Matsch, Hauptmanns an der Etsch und Burggrafen zu Tirol, ein Schreiben. (Gesch. d. Landsh. S. 270.) — Vielleicht bedurfte Vogt Ulrich eines Stellvertreters wegen seiner um diese Zeit eingetretenen Späne mit dem Bischofe Ortlieb von Chur; denn am 23. Juli 1475 compromittiren Bischof Ortlieb von Chur einer- so wie Vogt Ulrich v. Matsch und dessen Sohn Vogt Gaudenz andererseits ihrer Späne halber auf die Grafen v. Montfort und v. Werdenberg und den Freiherrn v. Brandis um einen gütlichen Tag. (Schatzarch. Repert.) Um was es sich dabei handelte, noch auch wie die Beilegung ausgefallen, darüber ist nirgends ein Aufschluss zu finden. — Zu diesen Verwicklungen gesellte sich für Vogt Ulrich im August d. J. noch ein herber Verlust, indem ihm am 17. August 1475 sein einflussreicher Schwiegersohn, Ritter Jacob Trapp, tirolischer Erbhofmeister und herz. Rath, zu Bozen unvermuthet durch den Tod ent-rissen wurde; dessen Wittwe Barbara, Tochter des Vogts Ulrich, überlebte ihren Gemahl um viele Jahre, indem wir sie noch i. J. 1496 am Leben finden.

Bald darauf scheint Vogt Ulrich, — sei es in Folge des erwähnten Streithandels mit dem Bischofe von Chur, sei es wegen seines vorgerückten Alters oder aus andern Ursachen — ganz von der Würde eines Landeshauptmannes abgetreten zu sein, da wir bereits am 26. April 1476 den schon früher gewesenen Landeshauptmann Christoph Botsch urkundlich als dessen Nachfolger in dieser Würde finden.

XCVIII.

Das ganze Jahr 1476 und 1477 hindurch finden wir nichts Urkundliches über Vogt Ulrich und dessen Sohn Gaudenz zu verzeichnen; aber desto Wichtigeres bringt uns das Ende dieses letztern Jahres, nämlich den Zurückverkauf der 6 Gerichte in Churwalden. — Herzog Sigmund, welcher diese von den v. Werdenberg i. J. 1470 angekauften 6 Ge-

richte nur aus Politik, weil dieselben damals durchaus ihm nicht huldigen wollten, im Mai 1471 dem Vogte Ulrich v. Matsch um 5000 fl. gegen Vorbehalt der Rücklösung käuflich überlassen hatte, wohl mit dem Hintergedanken diese Gerichte würden durch die Huldigung an einen tirolischen Vasallen und dessen Herrschaft sich auch allmählig daran gewöhnen, dem tirolischen Landesfürsten selbst zu huldigen, hatte diese für ihn wichtigen Gerichte nie aus dem Auge verloren und äusserte gegen Ende des Jahres 1477 gegen Vogt Gaudenz v. Matsch das Verlangen, er möchte ihm dieselben um den Kaufschilling zurückstellen, welchem Vogt Gaudenz nolens volens auch entsprach; derselbe behielt aber die andern zwei Gerichte, Castells und Schiers, welche schon vor Ankauf der 6 Gerichte den Vögten v. Matsch gehört hatten. — Es ist irgendwo behauptet worden, Vogt Gaudenz habe aus Geldnoth dem nunmehrigen Erzherzoge Sigmund die 6 Gerichte zum Rückkaufe angebothen; allein mich dünkt, dass die Sache nicht ganz so sich verhalte. Allerdings sagt in dem Verkaufsinstrumente dat. Innsbruck am Freitage vor St. Thomastage 1477 Vogt Gaudenz, dass er aus merklicher Nothdurft und um grossem Schaden zuvorzukommen mit Rath seiner Freunde die 6 Gerichte Davos, zum Kloster im Pretigau, zu Lenz, zu Churwalden, das vordere Gericht in Schanfik zu St. Peter und das innere an der langen Wiese mit den zwei Vesten Bellfort und Strassberg um 5000 fl., die er bereits vom Erzherzoge darum empfangen, verkauft habe sammt allen Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Renten, Gilten und Nutzen mit hohen und niedern Gerichten; jedoch dem hl. röm. Reiche bezüglich der 4 ersten und dem Stifte Chur bezüglich der 2 letztern Gerichte hinsichtlich der Lehenschaft unvergriffen. (Hormair. Archiv für Süddeutschland I. S. 202.) Allein in der letztern der zwei nun anzuführenden Urkunden des Erzherzogs spricht dieser selbst ganz anders; am nämlichen Tage, 19. Dezember 1477 zu Innsbruck bekennt nämlich der Erzherzog, dass ihm sein Rath, Vogt Gaudenz v. Matsch

erwähnte 6 Gerichte um 5000 fl. verkauft habe; da er jedoch jetzt ihm diese Summe nicht ausbezahlen könne, so überlasse er demselben einstweilen diese Gerichte zur Verwesung und damit auch alle wie immer genannten Einkünfte daselbst unverrechnet und ohne Abschlag an der Hauptsumme, so wie auch die Schlösser daselbst jedoch ohne Burghuth auf so lange, bis er oder seine Erben die 5000 fl. vollständig ausbezahlt erhalten. Wollte er ihn aber der Vogtei entsetzen, so soll dennoch dem Vogte Gaudenz alles Einkommen daselbst bleiben bis zur Auszahlung der 5000 fl. (Mon. habsb. II. S. 216.) Es wurde also, dem Vogte Gaudenz, wenn er die Gerichte wirklich nur aus Geldnoth zurückverkauft hätte, dadurch nicht aus der Geldklemme herausgeholfen, da er ja kein Geld dafür bekam, — und für's zweite spricht sich ja der Erzherzog selbst in der andern am nämlichen Datum von ihm ausgestellten Urkunde dahin aus: dass der edle Vogt Gaudenz v. Matsch, sein Rath, „auf vnser fleissig begern“ die benannten 6 Gerichte ihm zu kaufen gegeben; darum weise er demselben in Anbetracht seiner Gutwilligkeit und seiner bisherigen guten Dienste dafür auf sein Lebtage jährlich 200 fl. rh. aus den Gefällen der Probstei Eurs und aus dem Amte Schlanders an; dafür soll er aber sich lebenslänglich als Rath und sonst in Geschäften brauchen lassen. (Mon. habsb. II. S. 10.) Wir hören auch da wieder den Erzherzog von der vom Vogte Gaudenz bewiesenen Gutwilligkeit beim Rückverkaufe der 6 Gerichte auf sein fleissig Begehren sprechen, und sehen den letztern darum vom Erzherzoge mit einer jährlichen Gnadengabe und Ernennung zum erzh. Rathe belohnt.

Wohl auch zur Belohnung, dass Vogt Gaudenz sich willig gezeigt, den Erzherzog die 6 Gerichte von sich ablösen zu lassen, geschah es, dass letzterer denselben bald darauf durch Urk. dat. Bregenz am 30. Juni 1478 zum Hauptmann an der Etsch und Burggrafen zu Tirol mit 900 fl. jährlichen Sold aus dem Kelleramte auf Tirol und aus dem Zolle an der Tell nebst gebührender Zehrung er-

nannte, und am nämlichen Tage und Orte stellte Vogt Gaudenz darüber den Amtsrevers aus. (Arch. Curberg und Schatzarch. Repert.) — Er muss also den Erzherzog nach Bregenz begleitet haben. — Später, am 17. April 1479, bestätigte Erzh. Sigmund dem Vogte Gaudenz die jährliche Gnadengabe von 200 fl.; änderte jedoch die Verschreibung für die 5000 fl. Kaufschilling dahin ab, dass er ihm statt der Vogtei und des Bezugs der Einkünfte der 6 Gerichte die Pflege, Amt und Gericht zu Mals verschrieb, bis ihm die 5000 fl. ganz entrichtet werden; weil aber das Gericht Mals den Zins für die 5000 fl. nicht ganz ertrage, ihm zudem aus dem Gerichte Schlanders noch jährlich 17 M. B. als Ergänzung entrichtet werden sollten; der Erzherzog behielt sich nur die hohe Obrigkeit vor. (Alb. Jäger, k. k. Arch. 15 B, S. 1365.) — Am nämlichen Tage stellte Vogt Gaudenz zu Innsbruck darüber den Pfandlosungsrevers aus. (Schatzarch. Rep.)

Unterdessen aber ging es dem Erzherzoge mit der Besitznahme der 6 Gerichte nicht gerade nach Wunsch; es schien das nämliche Spiel wie in den Jahren 1470 und 1471 sich erneuern zu wollen. Die 6 Gerichte hatten die Thatsache, dass Vogt Gaudenz sie an den Erzherzog zurückverkauft, mit Unwillen vernommen; es that ihnen wehe aus hausväterlicher Verfassung in die einer österreichischen Provinz überzugehen; sie verweigerten daher ihre Zustimmung und um so mehr die Huldigung; nur das Gericht Klosters leistete dieselbe schon in der ersten Hälfte des Jahrs 1478. (Schatzarch. Repert.) Die übrigen bewogen die Bündner zu einer Gesandtschaft nach Innsbruck, die freilich erfolglos war, — und suchten Hilfe bei den Eidgenossen. — Die Gerichte hatten aber eine übertriebene Angst; Erzh. Sigmund wollte sie zwar durchaus haben, jedoch nur mit Liebe. Bereits am 6. Juni 1478 zu Ratolfszell bewilligte er ihnen Zollfreiheit für ihr Gut — nicht bloss, wo sie dieselbe bisher genossen, sondern sogar in allen seinen Landen; sie sollen bleiben bei allen ihren Freiheiten und guten alten

Gewohnheiten, wie sie früher von den Grafen v. Montfort, denen v. Toggenburg und dem Vogte Gaudenz gefreit worden. Zudem dürfen sie bleiben bei den Eiden, wodurch sie den Bünden zugeschworen; jedoch unbeschadet seiner Rechte und Obrigkeit. (Mon. habsb. II. S. 495.) — Allein selbst dieses nützte wenig so wie, dass K. Fridrich über diese Weigerung ungehalten am 26. August 1478 von Graz aus an die 5 Gerichte, welche noch nicht gehuldigt hatten, eine ernste Aufforderung erliess bei Verlust aller ihrer Freiheiten und Rechte und unter Strafe von 50 M. löthigen Goldes die Huldigung zu leisten. (Mon. habsb. II. S. 500.) Zugleich erliess der Kaiser am nämlichen Tage gleichlautende Mandate an Schwiz, Unterwalden, Uri und Zürich klagend über die Weigerung der 5 Gerichte dem Erzherzoge zu huldigen; da er aber vernommen, dass besagte Gerichte etlichermassen mit ihnen gewandt seien und deshalb solche Huldigung zu leisten sich weigern möchten, so trage er ihnen vermöge kais. Macht auf, dass sie besagten Gerichten wider den Erzherzog keinerlei Hilfe, Rath, Förderung noch Beistand leisten noch dieselben an der Huldigung irren noch verhindern sollen. (I. c. S. 501.)

Ungeacht dieser kais. Mahnungen scheint nur noch ein Gericht nachträglich dem Erzherzoge gehuldigt zu haben; die Weigerung der 4 andern aber dauerte noch in's Jahr 1479 hinein. — Es scheint jedoch mitunter Vogt Gaudenz selbst Schuld an dieser Verzögerung getragen zu haben; denn erst gegen Ende des Jahrs 1478 sandte er dem Kaiser die 4 erstern Gerichte zu Gunsten des Erzherzogs auf, welchen derselbe in Folge dessen am 27. Dezember 1478 zu Graz damit als Reichslehen belehnte. (Hormair, Arch. f. S. I. S. 204.) Ja die 2 Gerichte, St. Peter in Schanfik und das an der langen Wiese als bischöfliche Lehen sandte er gar erst am 21. April 1479 dem Bischofe Ortlieb von Chur zu Gunsten des Erzherzogs auf, welcher Letztern am Dienstag Trinitatis die Belehnung damit ertheilte. (Annales Cur. und Bucellini Rhaetia. S. 315.) Ja am 7. Mai 1479 schreibt

der Erzherzog dem Vogte Gaudenz und bezeichnete ihm gerade den Umstand, dass er noch keinen Entschlagbrief ausgefertigt habe, als den Hauptgrund der Schwierigkeit und des Widerstandes der 4 Gerichte gegen die Huldigung. In Folge dessen stellt Vogt Gaudenz am 27. Mai 1479 von Mailand aus den 4 renitenten Gerichten vor, dass sie von seinem Vater auf Wiederkauf vom Herzoge Sigmund erkauf worden: wie nun aber dieser solchen Wiederkauf habe vornehmen wollen, und er, Vogt Gaudenz, darin gewilligt habe. Er entbindet sie der ihm geleisteten Gelübde und weist sie mit Gelübde und Gehorsam an den Erzherzog Sigmund. (Alb. Jäger, k. k. Arch. 15 B. S. 366.) — Damit scheint jede weitere Weigerung von Seite der 4 Gerichte gegen die Huldigung ein Ende gehabt zu haben.

XCIX.

Wir erblickten oben den Vogt Gaudenz auf einmal im Mai 1479 zu Mailand. — Nach der am 25. December 1478 erfolgten Ermordung des Herzogs Galeazzo Maria Sforza war an seinen achtjährigen Sohn Johann Galeazzo Maria die Regierung Mailands gekommen, welche seine weise Mutter Bona, eine geborne Herzogin von Savoiën, in seinem Namen führte unter dem Beistande Cecco's (Franz) Simonetta, eines Calabresen, einer Persönlichkeit von ausgezeichneter Thätigkeit, Treue und Klugheit. Mit diesem und den fürstlichen Personen war Vogt Gaudenz schon vor dem Jahre 1479, wahrscheinlich als Regierer der 8 Gerichte, bekannt geworden, und hatte sich unter anderm i. J. 1478 als Landeshauptmann und erzherzoglicher Rath für die Freilassung des Peter Paul Pegio, gefangen genommenen mailändischen Abgeordneten thätig verwendet; darüber schrieb nun erwähnter Cecco Simonetta unter dem Namen Cichus am 2. Februar 1479 dem Vogte Gaudenz: er werde aus dem Schreiben der Herzoge, seiner Herrschaft, entnehmen, wie angenehm es ihnen gewesen, dass er so eifrig sich verwendet für die Be-

freierung des edlen Peter Paul Pegio, ihres Abgesandten und Vertrauten, der an den Herzog von Oesterreich abgesendet worden. Sie werden diesen Dienst gewiss nicht vergessen. Zum Zeichen ihrer Zuneigung senden sie ihm Seidenstoffe zu einem Kleide und pannum aureum pro diploide. Auch er, welcher erwähnten Pegio als einen treuen Diener seiner Fürsten lieb habe, danke ihm dafür von Seite seiner und erbiethet sich ihm zu allen Diensten; er ersuche ihn auch dahin zu wirken, dass besagtem Pegio auch die abgenommenen Pferde und die übrigen Sachen zurückgestellt werden. (Arch. Curberg.)

Einige Wochen darauf suchte Vogt Gaudenz, obschon erz. Rath und seit 30. Juni 1478 zugleich auch Landeshauptmann von Tirol, im März 1479 beim Erzherzoge um die Erlaubniss an, auch in mailändische Dienste treten zu dürfen, und wirklich ertheilte Erzherzog Sigmund am 30. März 1479 zu Innsbruck dem edlen, seinem lieben getreuen Vogte Gaudenz v. Matsch, seinem Hauptmann an der Etsch und Burggrafen zu Tirol auf dessen Begehren die Erlaubniss, sich mit Diensten zu denen von Mailand, — nämlich der Herzogin Bona und deren Sohn Johann Galeazzo Maria Sforza, — zu verpflichten jedoch den Erzherzog allweg ausgenommen, „er soll auch wider vns nit sein in keiner Weise, als er vns das zugesagt hat“. (Libri Fragm.) Dieser Umstand nun kann uns die Anwesenheit des Vogts Gaudenz zu Mailand im Mai 1479 erklären und vielleicht noch ein anderes Factum, welches wahrscheinlich um diese Zeit stattfand, nämlich seine Werbung um die Hand Hypolita's aus dem edlen Hause der Simonetta, des obenerwähnten Cecco oder Cichus Simonetta Tochter, welche ihm 5000 fl. Heirathgut und Heimsteuer zubrachte, — oder vielleicht gar schon seine Verehelichung mit derselben. Das einmal ist gewiss, dass die Heirath mit ihr im Jahre 1479 statt gefunden. — Vielleicht bedurfte er gerade bei dieser Gelegenheit jenes Anlehens von 1000 fl., welche ihm Erzherzog Sigmund vorstreckte und worüber Vogt Gaudenz am 20. April

1479 den Schuldschein ausstellte mit dem Versprechen, dieselben auf Erforderniss zurückzuzahlen. (Schatzarch. Repert.) — Ein paar Monate darauf lieh ihm der Erzherzog neuerdings 400 fl. oder wies ihm vielmehr dieselben bei den Gebrüdern Aichhorn zu Meran an, wofür ihm Vogt Gaudenz am 20. Juli d. J. einen Schuldbrief ausfertigte versprechend, diese Summe ihm zurückzuzahlen, wenn der Erzherzog dieselben nicht länger gerathen wollte. (Schatzarch. Repert.) Vogt Gaudenz brauchte diese 400 fl. um die von seinem Vater Ulrich 1471 verpfändeten Güter zurückzulösen; denn am 20. Juli 1479 zu Innsbruck thut Vogt Gaudenz v. Matsch, Hauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol kund, dass die ehrbaren Brüder Heinrich und Sigmund die Aichhorn, Bürger an Meran, als Erben ihres Vaters Hermann seligen von seinem Vater, Vogt Ulrich, etliche Güter pfandweise inne gehabt (sieh S. 27) ablösbar mit 250 M. B. Da nun dieselben Brüder laut Befehl des Erzherzogs Sigmund ihm 400 fl. auszahlen sollten, so hätten sie beiderseits einen Vergleich dahin abgeschlossen, dass besagte Brüder ihm die erwähnten Pfandgüter sammt den Pfandbriefen zurückstellen, er aber denselben als Abzahlung der Pfandsumme nebst Erlass erwähnter 400 fl. noch 100 fl. rh. hinauszahlen soll, nämlich jedes Quartal 12 M. 5 Pf. B., das macht in einem Jahre 100 fl. rh. (Statth.-Archiv.) — Ungeacht seiner öftern eigenen Geldverlegenheit hatte Vogt Gaudenz dennoch die Liebe, für Andere Bürgschaft zu leisten; am 25. Mai 1479 urkundet Graf Georg v. Werdenberg, dass sein Vetter, Vogt Gaudenz v. Matsch, auf seine Bitte mit etlichen Andern für ihn Bürge geworden gen Rudolph Nöttelin von Lindau um 1000 fl. Capital und 50 fl. Zins davon zu entrichten aus etlichen seinen Schlössern und Gütern und gelobt, falls derselbe wegen dieser Bürgschaft irgend welchen Schaden erleide, er oder seine Erben ihn darum schadlos halten wollen. (Arch. Curberg.)

Uebrigens ist noch zu bemerken, dass Vogt Gaudenz für die Zeit seiner Reisen gen Mailand oder wenn er sonst

in Folge anderwärtiger Beschäftigungen in Anspruch genommen seinem Landeshauptmannschaftsamt nicht abwarten konnte, wohl mit Erlaubniss des Erzherzogs gewöhnlich den Hans von Griessingen, Pfleger zu Castibell als seinen Verweser dieses Amtes bestellte; so z. B. erscheint dieser als sein Verweser der Landeshauptmannschaft am Montag nach Jacobi 1479, sowie am Leonharditage 1480 in Urkunden der Carthause in Schnals. — Am 17. Mai 1480 aber sogar sein eigener Vater, Vogt Ulrich. — Hingegen thut Hans Friesinger, Richter zum Stein unter Lebenberg, kund, dass ein Geschäftsbrief ausgegangen von dem edlen, wohlgebornen Vogt Gaudenz v. Matsch, Hauptmann an der Etsch und Burggrafen zu Tirol, datirt zu Niederlana am Pfnztag vor Aegidi 1479. (Gesch. d. Landesh.) — Am Mittwoch nach Allerseelentag 1479 zu Bozen bestätigt Erzherzog Sigmund auf Bitte seiner Freileute auf Schenna einen Brief des H. Albrecht, dat. am Thomastage 1386, wodurch derselbe seinen Bauleuten auf Tirol und seinen Freileuten auf Schenna die Aetze auf der Rufeiss zugesprochen hatte, — und befiehlt dem Vogte Gaudenz v. Matsch, seinem Hauptmanne an der Etsch und Burggrafen zu Tirol dieselben bei ihrem Rechte zu schützen. (Statth.-Arch.)

Im folgenden Jahre 1480 sehen wir im Frühlinge den Vogt Gaudenz seines Amtes als Landeshauptmann persönlich walten; so z. B. entbiethet er als Landeshauptmann am 12. April 1480 dem edlen Heinrich von Aur: da Erzherzog Sigmund ihm eine Commission gegeben wegen des Streits zwischen den geistlichen Herren von Mais und ihm bezüglich eines Zehents Tagsatzung zu halten; da aber bei dieser keine Ausgleichung zu Stande gekommen, so betage er beide Parteien auf's Neue auf künftigen Pfnztag nach Georgi (Statth.-Arch.). — Zwei Tage darauf, dat. Tirol am Freitag nach Misericordias 1480, befiehlt er als Landeshauptmann dem Kellner auf Tirol darob zu sein, dass die Gargazoner die v. Brandis an der Etsch nicht überbauen. (Gesch. d. Landsh. S. 271.) — Von dieser Zeit an bis Anfangs October

+

1480 finden wir von des Vogt Gaudenz Wirken als Landeshauptmann nichts, vielmehr bereits im Mai dessen Vater, den Vogt Ulrich als seinen Verweser in der Landeshauptmannschaft. — Sollte vielleicht während dieser Zeit geschehen sein, was Sprecher in seiner Chronik von Rhätien S. 158 meldet; nämlich i. J. 1480 habe K. Ludwig von Frankreich um Eidgenössisch und Bündnerisch Volk geworben und seien ihm alsbald 7000 Mann zugezogen, welche er in den catalanischen Feldern stattlich empfangen, aber weil er ihrer Hilfe nicht mehr bedurft, sie wieder in ihr Land entlassen habe. — Sprecher setzt hinzu: Dieses Heeres General war Gaudenz, Graf von Matsch, welcher damalen noch Pretigau beherrschte. — In wie weit an dieser Angabe Wahres sei, konnte ich weder im Familienarchive noch sonst irgendwo einen Aufschluss finden.

Unterdessen aber hatte unsern Vogt Gaudenz ein schwerer Schlag getroffen in dem unglücklichen Schicksale seines Freundes und Schwiegervaters, nämlich des früher erwähnten Cecco oder Cichus Simonetta, Ministers des jungen Johann Galeazzo Maria Sforza, Herzogs von Mailand und dessen Mutter Bona. Des Johann Galeazzo Oheim, Ludwig Sforza zugenannt „il Moro“ hatte nämlich schon lange darnach getrachtet, sich der Herrschaft über Mailand zu bemächtigen; allein seinem Streben stand der mächtige und kluge herzogliche Minister Cecco Simonetta im Wege; dieser musste vor Allem entfernt werden. Ludovico Sforza wusste sich im Herbst 1479 durch Heuchelei das Vertrauen Bona's und ihres Sohnes Johann Galeazzo's zu gewinnen; in Verbindung mit den Häuptern der Gibellinen zettelte er dann eine Verschwörung und einen Aufstand an, bei welchem Cecco Simonetta ergriffen und in die Kerker von Pavia abgeführt, dort schrecklich gefoltert und processirt, endlich am 30. October 1480 enthauptet wurde. (Muratori, Annali d'Italia Vol. V. pag. 278.) — Vogt Gaudenz gerieth durch diesen Sturz seines Schwiegervaters und die wahrscheinliche Einziehung seiner Güter in Gefahr das versprochene Heirathgut seiner

Gemahlin Hypolita, des Cecco Simonetta Tochter, welches ihr noch nicht ausbezahlt worden, zu verlieren. Er sandte demnach im März 1480 eigene Bothen nach Mailand, um dasselbe einzubringen; diese hatten aber von ihm den Auftrag, dasselbe in Geld aber nicht in liegenden Gütern anzunehmen. Endlich erhielt er von der herzoglichen Familie selbst schriftlich darüber Beruhigung; der Brief ist zu interessant, als dass wir denselben nicht abschriftlich aus dem Originale vollständig hier inseriren sollten:

Magnifico Militi amico nostro carissimo D. Comiti Gaudentio de Amatia Consiliario nostro B. M.

Magnifice amice noster carissime. Cum inter Cichi fortunas, quarum ratio nondum liquida erat, pecunia explicata non inveniretur, quam nuntii vestri acciperent ad nos postremo pro uxoris vestre dote profecti, hortati eos sumus, ut ex soceri vestri bonis satisfieri sibi paterentur. Ipsi autem, quibus, ut dicebant, mandatum erat, ut pecuniam pro dote non fundos acciperent, domum re infecta redire maluerunt. Nos vero, qui ex soceri vestri casu nihil de nostra in vos singulari benevolentia detraximus, non minus absentibus illis eos, per quos fortunā Cichi curantur, rationem qua huic doti, ut equum est, satis fieret, iussimus expedire. Itaque perfectum est hoc diligentia tantum, ut brevi, quemadmodum confidimus, pecunia numerari possit; quod vobis significare volumus, ut sciatis, cum libuerit, posse idoneos homines a vobis cum mandato ad dotis receptionem mitti. Invenietis enim facilia et expedita omnia; nec minus in nobis cognoscetis benevolentiam erga vos esse, quam cum socer vester secunda fortuna uteretur, vobis persuasum erit. Quippe amicissimum vestrum in nos animum ac studium illud ergo statum nostrum, quod vos acceptum a maioribus in dies semper auxistis, nos et libenter accepimus et pari benevolentia complectimur diligimusque non minus quam æquum sit illum, quem non dubitamus affinitatem istam confirmandā potius benevolentiam nostrā quam Cichi

gratia inivisse. Datum in arce nostra mediolanensi die xj Maji 1480.

Bona et Joannes galez maria sfortia Vicecomites Duces Mediolani.

B. Chalcus m. propria.

C.

Des Landeshauptmannes Gaudenz v. Matsch greiser Vater, Vogt Ulrich IX., ist uns seit seinem Abtreten von dem Landeshauptmannschafts - Amte seit dem Jahre 1475 aus den Urkunden und somit auch aus den Augen entschwunden; er mag wohl seine vorgerückten Jahre in stiller Ruhe auf dem Schlosse Curberg zugebracht haben. Erst im Jahre 1480 taucht er wieder in den Urkunden auf grösstentheils aber nur als Lehensverleiher. Am Erchtag vor hl. Dreikönigen 1480 auf Curberg verleiht Vogt Ulrich von Matsch den schon i. J. 1461 erwähnten Zehent zu Tschirnan, welcher ihm von Hermann Aichhorn, genannt Frank, seligen, Bürger an Meran heimgefallen; derselbe erträgt 12 M. Roggen, 16 St. Waizen, 1 M. Gerste, alles Meraner Mass, und 3 Schnitthühner aus den zwei Höfen zu Tschirnan und andern dazu gehörigen Gütern, Tirol zustehend und von den Reichenbergern herrührend. Der gab 18 fl. rh. Ebrschatz. (Archiv Curberg.) — Zu Tirol am Mittwoch nach Oculi 1480 schreibt unser Vogt Ulrich an den Bischof Ortlieb von Chur: Da die St. Pancraz Pfarrkirche zu Glurns von ihm und seinen Vorfahren zu Lehen herrühre und dieselbe nun durch das Ableben des bisherigen Pfarrers Heinrich Krazer erledigt worden, habe er seinen Caplan, Herr Michael Stoffel von Tartsch, in Anbetracht seiner ihm erwiesenen Dienste, seiner Kunst und geordneten priesterlichen Lebens zu dessen Nachfolger ernannt und präsentire denselben dem Bischofe bittend denselben zu confirmiren. „Besigt mit mein's Suns Vogt Gaudenz anhangenden Insigl manglhalben, das ich mein Insigl nit bei mir gehabt.“ (Arch. Curberg.) — Am 13. April 1480 dat. Innsbruck erlaubt Erzherzog Sigmund seinem

Rathe, dem Vogte Ulrich v. Matsch, die Lehen, welche er von der Herrschaft von Tirol hat, um eine Summe Geldes an einen In- oder Ausländer zu versetzen; jedoch unter der Bedingung, dieselben innerhalb der nächsten 16 Jahre wieder zurückzulösen. (Libri Fragm. und Lehenarch. Repert.) Zu welchem Zwecke diese vorgehabte Lehenverpfändung dienen sollte, vielleicht zur Versicherung des Heirathsgutes seiner Schwiegertochter, Hypolita Simonetta oder sonst zu welchem Zweck, war bisher urkundlich nicht ausfindig zu machen, — noch auch, ob sie wirklich statt gefunden. — Bald darauf finden wir, — wie bereits erwähnt, — unsern Vogt Ulrich sogar als Verweser der Landeshauptmannschaft im Namen seines Sohnes; denn am 17. Mai 1480 dat. zu Tirol trägt Vogt Ulrich v. Matsch als Verweser der Landeshauptmannschaft seines Sohnes, des Vogt Gaudenz, dem Ritter Gotthard v. Brandis und den andern v. Brandis auf, mit dem Baue an der Etsch bis auf Besicht und Beschau inne zu halten. (Gesch. d. Landsh. S. 271.)

Am hl. Kreuzerhöhungstage 1480 urkundet Vogt Ulrich: da etliche Nachbarn zu Prad vor einiger Zeit, als Nicolaus Puecher, Pfleger zu Mals gewesen, mit dessen Wissen und Willen einen Einfang auf dem Griesse daselbst zu etlichen Hofstätten und Gärten gemacht, wozu auch auf seine Vorstellung Erzh. Sigmund seine Bewilligung ertheilt, jedoch Sr. fürstl. Dt. Herrlichkeit und Zinse vorbehalten, — dem Erzherzog und ihnen selbst der Wasserwehr wegen zum Nutzen, damit das Dorf und die andern Güter desto besser geschützt würden, — worüber aber bisher kein endlicher Austrag geschehen. — Da nun aber seinem Sohne, dem Grafen Gaudenz, vom Erzherzoge das Gericht ^f Glurns als Gerichtsherrn eingeweiht worden, hätten jene, welche besagte Einfänge gemacht und geräuet, ihn anstatt seines Sohnes ersucht, diese Hofstätten und Gärten zu besichtigen und einen leidlichen jährlichen Zins dem Erzherzog zum Thurm zu Mals dienend darauf zu schlagen, des sie sich nicht widern wollten. Demnach habe er

den Richter von Glurns sammt seinen Anwälden dahin abgeordnet, um erwähnte Stücke mit andern unbetheiligten Leuten von Prad zu besichtigen und den Zins zu bestimmen. In Folge dessen habe Carleth Müllner zu Prad gesessen vor ihm bekannt: er habe einen Garten auf dem Griesse eingefangen und bitte, ihn mit einem Brief zu versehen, damit er um seine darauf ergangene Arbeit und nach und nach zu errichtende Wasserwehr versichert werde, und habe denselben Garten zu ewigen Erbrecht und Zinslehen zu empfangen begehrt. — Die Billigkeit der Bitte einsehend, habe er nun anstatt seines Sohnes als Gerichtsherrn, demselben Carleth den erwähnten Garten zu ewigen Erbrecht verliehen gegen Leistung eines jährlichen Zinses von 3 Schnitthühnern am Jacobitage an den jeweiligen Pfleger zu Mals in den Thurm oder wohin er es schafft. — Hängt das Siegel in rothem Wachse, einen ungeheuren Flügel darstellend. (Arch. Curberg.)

Die endliche Besitznahme der 6 Gerichte im Pretigau und deren Huldigung hatten den Erzherzog Sigmund lüstern gemacht, auch noch die zwei andern daran gränzenden, aber den Vögten von Matsch zugehörigen, Gerichte daselbst von Letztern an sich zu bringen. Die Vögte schienen auch, — wenigstens äusserlich, — eben nicht abgeneigt, seinem Wunsche zu entsprechen. Dies zeigt uns ein Schreiben des Hans Hellgruber, welcher von dem Erzherzoge in dieser Angelegenheit an die Vögte abgeordnet wurde; von Meran aus am Montag vor Francisci 1480 schreibt dieser an den Erzherzog: Durchlauchtiger, hochgeborner Fürst, gnädigster Herr! mein willig gehorsamer Dienst zuvor. Euerm Befehl gemäss habe ich mich mitsammt Jacob von Embs nach Curberg zu den Grafen von Matsch verfügt und mit ihnen wegen der zwei Gerichte gesprochen, und sie darin gutwillig befunden, dieselben E. Gn. um Wiederlegung erfolgen zu lassen, insoferne E. Gn. Wege finden könne, dass sie solches mit Fug thun könnten in Anbetracht, dass sie mit den Grafen v. Montfort gegen einander eine Verschreibung (vom J. 1452) haben, welche sie uns auch vorgewiesen, nämlich

welcher Theil von ihnen (von den Gerichten) etwas verkaufen oder versetzen wolle, der soll dasselbe zuvor dem andern Theile vor jedem Andern anbiethen und, falls er dies haben wollte, demselben auch erfolgen lassen. Uebrigens wird sich der junge v. Matsch persönlich zu E. Gn. verfügen und mit E. Gn. darüber verhandeln; denn sie erbiethen sich in dieser Sache so wie in andern, wo immer sie das mit Fug thun können, E. Gn. gefällig zu sein. (Statth. Arch.) — Allein aus der Sache wurde, — wir wissen nicht, aus welcher Ursache, — für jetzt nichts; erst dem K. Maximilian gelang es, wie wir sehen werden, i. J. 1496 diese zwei Gerichte aus den Händen des Vogts Gaudenz an sich zu bringen.

Am Flurinitage, 28. November, 1480 zu Curberg verleiht wieder Vogt Ulrich v. Matsch dem Hansen Vernaler zu Schluderns eine daselbst gelegene Hofstatt für jährlichen Zins von 2 M. Roggen und 1 M. Gerste, sowie eine Wiese für 30 Schött Käse. — Zu Ehrschatz ward gegeben 10 fl. rh. (Arch. Curberg.) — Und noch am 7. December 1480 ebenfalls zu Curberg verleiht Vogt Ulrich seinem getreuen Diener Paul Stall und dessen Gemahlin Christina sein eigenes Haus sammt Hofstatt mit Baum- und Krautgarten auf dem Kofel zu Schluderns für jährlichen Zins von 8 Pf. B. auf Curberg zu Martini zu leisten. (Arch. Curberg.) — Dies ist nun die letzte Urkunde aus dem Leben des Vogts Ulrich IX. v. Matsch; Anfangs März 1481 war er schon aus dem Leben geschieden; da bereits am 12. März 1481 sein Sohn, Vogt Gaudenz, in seinem eigenen Namen die Familienlehen verleiht, und bald darauf die Belehnung mit den landesfürstlichen Lehen empfängt. — So z. B. verleiht am 12. März 1481 auf Curberg Vogt Gaudenz v. Matsch, Hauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol, dem Hans Pugkler zu Glurns und dessen Weib Margreth ein Haus, Stadl und Hofstatt zu Glurns am Platz für jährlichen Zins von 15 Pf. B. und den Carthäusern in Schnals 5 Pf. B. (Arch. Curberg.) Und schon am 18. Mai 1481 thut Erz h. Sigmund kund, dass er auf Bitte des Vogts Gaudenz v. Matsch, seines Hauptmanns

an der Etsch und Burggrafen zu Tirol die untere Veste Matsch, die Veste Reichenberg sammt den Leuten und Gütern ob und unter Calven so wie die halbe Veste Curberg, den halben Zoll zu Taufers und die freien zu Reichenberg gehörigen Leute, da dieselben von seinem Vater Ulrich erblich an ihn gefallen, belehnt habe unter der Bedingung mit denselben ihm gewärtig zu sein, und falls er etwa noch andere Lehen von ihm inne habe, deren er sich jetzt nicht erinnere, er die Belehnung damit innerhalb Jahresfrist ansuchen soll. (Statt. Arch.) — Am nämlichen Tage gewährte ihm Erz h. Sigmund auch die Belehnung mit dem Federspiel und Gejaid zwischen Martinsberg und über Pontalt, so weit des Erzherzogs Herrschaft reicht; jedoch mit der Bedingung, falls er oder seine Erben sich daselbst befinden, sie dasselbe Federspiel und Gejaid auch nach ihrem Belieben benützen können. (Statth. Arch.) Zudem gab ihm der Erzherzog am nämlichen Tage noch die Belehnung mit einer Hofstatt, Thurm und darunter liegenden Garten zu Glurns, welche Stücke ebenfalls von seinem Vater, Vogt Ulrich, erblich ihm angefallen. (Libri Fragm.)

Somit war Ulrich IX. und letzte dieses Namens unter den Vögten von Matsch in den ersten Monaten des J. 1481 heimgegangen, aus seiner Gemahlin, der Gräfin Agnes v. Kirchberg den einzigen Sohn Gaudenz, so wie die bereits erwähnten drei Töchter: Barbara, Wittve des Ritters Jacob Trapp, Cunigund des Grafen Conrad v. Fürstenberg Gemahlin und Catharina mit dem Grafen Sigmund von Lupfen ver ehlicht hinterlassend.

CI.

Im Juni 1481 liess sich Vogt Gaudenz v. Matsch, Graf zu Kirchberg, in die Turnier Rittergesellschaft der Herrn vom Fisch vom damaligen Gesellschafts-König, dem Grafen Ulrich v. Montfort aufnehmen. (Urk. Repert. in Curberg.) — Am 3. September 1481 kaufte zwar Vogt Gaudenz von Sigmund Spandiniger ein Haus, Hofstatt und Garten bei-

einander zu Glurns in der Kuglgasse (Arch. Curberg); verkaufte aber dafür den Brüdern Jörg und Mathäus v. Castlbarco eine Gilte von 80 fl. aus den Gefällen seines Gerichts Schiers im Pretigau für 1600 fl., mit Vorbehalt des Rückkaufsrechts. (Schatzarch. Repert.) — Am 4. November 1481 verleiht nach Ableben seines Vaters, des Vogts Ulrich, Vogt Gaudenz v. Matsch, Graf zu Kirchberg, Hauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol dem Leonhard Palauser zu Kortsch ein Haus, Hofstatt sammt Gärtlein und Angerle im Dorfe daselbst zu Tauf beim Trog gegen jährlichen Zins von 4 Hühnern. (Arch. Curberg.)

Glücklich Vogt Ulrich IX., dass er schon Anfangs des Jahrs 1481 aus dem Leben geschieden, denn er würde am Ende des Jahres wenig Freude an seinem Sohne Gaudenz erlebt haben; denn dieser erwies sich als Landeshauptmann dieser hohen Würde unwürdig. J. A. v. Brandis in seiner Geschichte der Landeshauptleute S. 271 weiss uns davon nur Folgendes zu sagen: Eben in diesem Jahre 1481 kam ein Geschrei im Land Tirol aus, wie das Ir zway und sibenzig Personen alda ein Puntnus gemacht vnd beschlossen hatten, das Sy Erzherzogen Sigmunden vergeben und das Land den Schweizern überantburten wolten. Darauf Herr Graf Gaudenz von Mätsch, Hauptmann an der Etsch Jer etliche fachen vnd torquiren lassen, ob er auf den gewissen grundt kommen vnd solche Landtsverräther zusammenbringen möchte. Er hat aber nichts eigentliches erfarn könden.“ — Freilich konnte er nichts Eigentliches erfahren, da an der ganzen Sache nichts war und das Gerücht dieser angeblichen Verschwörung vielleicht gar von ihm selbst erfunden und ausgesprengt ward, um gewisse missliebige Personen in Verdacht zu bringen oder gar zu beseitigen; wenigstens scheinen das von ihm bei der Untersuchung eingehaltene unverantwortliche Verfahren so wie die Anklageacten eines gewissen Claus Ring vom Jahre 1481 und 1485 darauf hinzuweisen. — Wie aus den folgenden Urkunden hervorgeht, reichte Anfangs des Herbstes 1481 erwähnter Claus Ring, welcher

ehemals in des Vogts Gaudenz Diensten gestanden, gegen ihn und sein Treiben eine Anklageschrift beim Erz h. Sigmund ein, die wir leider nicht mehr finden konnten, deren wesentlichen Inhalt wir aber aus der von eben demselben Claus Ring neuerdings i. J. 1485 eingereichten, — noch erhaltenen, — Anklageschrift unschwer entnehmen können, so wie aus den nun folgenden beiden Schreiben des Erzherzogs. Dieser nämlich erliess in Folge dieser erhaltenen Anklageschrift am 28. October 1481 an Vogt Gaudenz folgendes Schreiben: „An den von Matsch. Edler, lieber getrewer, der schrift halben, so Claus Ring über dich ausgeen hat lassen, etlich vnser Rätthe, ambleute vnd Landsleut berürend, darauf Sy vns anrufen, Sy deshalben gegen dir zu verhören; auf das benennen vnd setzen wir dir ainen tag auf sand kathreinen tag schirist kumend für uns, wo wir dann dieselb zeit in vnsern landen sein werden, zu kumen, do Sy auch sein werden, so wellen wir dich gen In verhören oder schaffen zu verhören, vnd darnach ferrer darin handeln, was sich geburn wirdet; vermainst du dann zu solchen tag Claus Ringen notturfftig ze sein, magst du ihm dazu verkunden, vnd bleib nit aus; daran tust du vnser ernste maynung. Dat. am Samstag nach Galli 1481. (libri Fragm.) — Am nämlichen Tage schrieb Erz h. Sigmund in der nämlichen Angelegenheit an seinen lieben getreuen Heinrich v. Freiberg, Landcomtur und Andere, welche Claus Ring in seinem Schreiben bezeichnet hatte, und berichtet ihm, dass er dem Gaudenz v. Matsch auf ihre unterthänige Bitte den Catharina Tag zur Tagsatzung angesetzt habe und ladet sie auch vor, auf den Tag zu erscheinen; dort wolle er sie dem Matsch gegenüber verhören, u. s. w. (libri Fragm.)

Wirklich scheint Vogt Gaudenz oder die Andern darauf gedrungen zu haben, dass der Kläger gegen den v. Matsch, Claus Ring, bei dem Tage erscheine, indem dat. Bregenz am Pfnztag vor Simon und Juda, 25. October 1481 Erz h. Sigmund urkundet, dass er Clausen Ring selbst sechst freie Sicherheit und Geleite vom Datum dieses Briefs bis künf-

tiges hl. Dreikönigenfest 1482 zu Recht gegeben habe, also dass derselbe während dieser Zeit in sein Land kommen, darin sich aufhalten und nach seiner Nothdurft handeln und wandeln dürfe, mit Befehl an alle Obrigkeiten, denselben bei diesem freien Geleite zu schirmen. (libri Fragm.) — Claus Ring bediente sich wirklich des ihm gewährten sichern Geleites und benützte die Zeit bis zur angesetzten Tagsatzung, um durch Sammlung von eidlichen Kundschaften seinen Anklagen gegen den Vogt Gaudenz mehr Beweiskraft zu verschaffen. — Eine dieser Kundschaften ist uns im Statth. Archive erhalten und gewährt uns einen tiefen Einblick in das Unwesen, welches Vogt Gaudenz als Landeshauptmann getrieben und zeichnet uns seinen Charakter eben nicht im besten Lichte, sondern schildert uns denselben vielmehr als einen Mann von Lug und Trug und Grausamkeit. — Am 6. November 1481 thut Hans Dieperskircher, des Erzherzog Sigmunds Rath und Pfleger zu Schneeberg kund, dass Erzherzog Sigmund von Bregenz aus am Montag nach Galli 1481 ein Schreiben erlassen des Inhalts: auf wen sich Claus Ring um Kundschaft wegen Bündniss und anderer Sachen halber darin berührend, und deren Namen er von demselben oder dessen Procurator vernehmen werde, — berufe, diese solle er vor sich fordern und ihnen auftragen, bei ihrem Eide zu sagen, was ihnen in diesen Sachen kund sei; und er, — der Richter selbst, — falls er ihn auch auffordern würde, soll auch darüber Kundschaft geben, und dann ihm deren Aussagen unter der Kundschaftgeber oder seinem Siegel geschrieben übergeben. — Im Falle aber, dass sich einer oder mehrere unter dem Vorwande gegebener Urfehde, Gelübds, Eids oder anderer Ursachen halber sich des Kundschaftgebens weigern würde, so soll er Vollmacht haben, dieselben auf so lange, bis besagter Claus Ring die verlangten Kundschaften erlange, der gegebenen Urfehde oder Gelübde ledig zu zählen; das sei sein ernstlicher Wille. — Hierauf habe besagter Claus Ring ihm folgende edle, feste, fürsichtige und weise Männer benennt: Wolfgang Hertenfelder, Conrad Clam-

mer, Nicolaus Unglachs, Hans Teyninger, Conrad Dorn, Ulrich Leo, Mang Dillinger, Ludwig Selos, Christaß Trueber, des Nicolausen Puecher seligen Knecht, Erhard Vischer und Gabriel von Tung von Getzens, welche er auch als erzh. Commissär vor sich zu kommen erfordert und die auch heute persönlich erschienen. — Hierauf habe Claus Ring vorgebracht: wie sich Irrung halte zwischen Graf Gaudenzen von Matsch eins- und ihm selbst andertheils; darum benöthige er Kundschaft von den Obgemeldten und von ihm, Hans Dieperskircher, selbst, — und zwar vor Allem von Conraden Clammer, wie er in der Gefängniss durch Graf Gaudenz von Matsch mit harter Marter angezogen und gefragt worden der Bündniss halber der Zweiundsiebenzig, Landherren und Anderer im Lande und die Eidgenossen berührend, und diese 72 hätten einen Bund geschlossen mit den Eidgenossen wider den Erzherzog und hätten diesen das Land übergeben wollen, und wie hart und oft er ihn darum angezogen und an ihn begehrt, dieselben zu beinzichtigen, nachdem der Puecher *) solches Bündniss schon eingestanden habe, er aber wolle das nicht bekennen; und was ihm dieser Sache halber bekannt sei. — Ferner habe Ring Kundschaft verlangt von Ulrich Leo, wie der v. Matsch ihn zu Meran in ein Stüblein versperrt und der Bündniss wegen befragt habe, welche etliche Landherrn und Andere mit den Eidgenossen wider Erzh. Sigmund eingegangen haben sollen, und wie ihm von demselben vorgesagt worden, der Clammer und der Puecher hätten solches schon gegen die Landherrn eingestanden, was er dann daran verhehlen wolle? — und überhaupt, was ihm in dieser Angelegenheit und dem, was sich darauf beziehe, bekannt sei? — Ring verlangte ferner Kundschaft von Hansen Teyninger, was er in der Gefängniss dieses Bündnisses halber befragt worden, und wie hoch er darum angezogen und beschätzt worden. — Zudem heischte Ring Kundschaft von Conrad Dorn, Erhard Vischer und

*) Dieser Puecher war früher des Erzherzogs Kammermeister gewesen.

Gabriel von Tung darüber, als der Puecher auf Schl. Vellenberg gefangen und der Dorner daselbst Landrichter gewesen, was sie daselbst vom Puecher dieses Bündnisses wegen vernommen hätten? — Endlich verlangte Ring noch Kundschaft von den Uebrigen: Wolfgang Hertfelder, Niclas Unglachs, Mang Dillinger, Ludwig Selos und von jedem insbesondere: ob oder was sie von Niclasen Puecher seligen gehört, wie oft und härtiglich er gemartert und gefragt worden durch den v. Matsch der fraglichen Bündniss wegen, und ob sie nicht von demselben die Aeusserung vernommen hätten: wenn die Eidgenossen wüssten, warum er von dem Matscher gemartert, beschuldigt und inquirirt werde, so würden sie dies nicht liegen lassen; sie würden sich und die Landherrn darüber verantworten, — und was ihnen überhaupt in dieser Sache kund sei.

Die vorgeforderten Zeugen unter einem Eide aufgefordert gaben nacheinander folgende Kundschaften:

1. Conrad Clammer: dass er mit Marter von dem v. Matsch und Andern sei gefragt worden, er soll Kenntniss haben von einem Bündniss und von einer Gesellschaft hier im Lande von 72 oder 73 Personen; — jedoch hätten dieselben von diesen Landsleuten keinen mit Namen nennen wollen, sondern von ihm wissen wollen, wer denn diese seien, — da er doch keinen je gewusst und auch jetzt noch keinen wisse, der irgend ein Bündniss oder Gesellschaft an ihn beehrt hätte wider den Herzog oder die Seinen. — Unter anderm hätten sie von ihm wissen wollen, wie sie und andere Bundesgenossen ein besonderes Verständniss mit den Eidgenossen haben sollen, und darum hätten sie allzeit nach den besten Schlössern diesseits und jenseits des Arlberges getrachtet. — Diese zwei Stücke seien ihm wissentlich; jedoch behalte er sich vor, dem Herzog, falls dieser ihn darum frage, Weiteres zu berichten.

2. Ulrich Leo sagt aus: der Graf v. Matsch habe ihn durch Claus Ring nach Meran zu sich bescheiden lassen; da wäre er zu dem v. Matsch in ein Stübchen gekommen,

worauf der v. Matsch seine Knechte hinaus gehen geheissen und dann den Riegel vorgeschoben, so dass nur der Matscher, er, der Grunbach und der Notar in der Stube gewesen, während die Andern vor der Thüre mit gewaffneter Hand Wache gehalten. Hierauf habe der v. Matsch ihn ernstlich befragt: der Herzog habe ihm befohlen, ihn zu verhaften und auszufragen wegen des Bündnisses gegen den Herzog, worin 72 Personen und darunter er nicht der mindeste sei; dieselben hätten ihn daher zum herzoglichen Thürhüteramt verholffen, damit sie durch ihn ihre Sachen ausrichten könnten. Auf dies habe er dem Matscher geantwortet: den Herzog ausgenommen, wer immer sonst das von ihm sage, der lüge wie ein Schalk und wie ein Bösewicht; denn solche Sachen habe noch Niemand ihm zugemuthet oder von ihm begehrt, er auch nie von Jemanden gehört. — Hierauf der v. Matsch: diese Ausreden hülffen ihm nichts; man werde ihn wohl lehren, dass er es gestehe; — worauf er erwiedert habe: man werde ihn wohl niemals lehren können, dass er anders rede, als ein frommer Knecht. Hierauf der v. Matsch: es hätten doch der Puecher und der Clammer gegen ihn gezeugt; wie er da noch widersprochen könne? Hierauf habe er entgegnet: wenn wirklich der Puecher und der Clammer solches von ihm ausgesagt, so hätten sie dies von ihm als verhaite Schalke und Bösewichte gelogen, da sie solches nie an ihn gemuthet, und er auch solches nie von ihnen gehört, und er sie immer für fromme und redliche Leute gehalten, und wenn sie solches gethan, so sollte sie der Erzherzog strenger als Andere strafen, da sie doch all ihr Hab und Gut bei dem Erzherzoge hätten. — Hierauf habe der Notar David zu ihm gesagt: wenn er nicht eingestehen wolle, so werde man ihm's wohl lehren; worauf er diesem erwiedert habe: er erlebe den Tag nicht, dass er ihn anders reden lehre, als wie ein frommer Knecht reden soll; denn er wäre besser als er! Auf dies sei der v. Matsch zornig geworden und habe ihn gefragt, ob er mit ihnen pochen wolle? — Er habe entgegnet: er wolle mit ihnen nicht pochen, wohl aber

sich bereden und bitte, er möchte nicht in gäher Hitze ihn behandeln; finde der Erzherzog oder er innerhalb einer Woche, eines Monats oder zweier, in einem oder zwei Jahren oder mehr ihn ungerecht, so solle man ihn ohne Gnade an Leib und Gut strafen. — Der v. Matsch: es helfe ihm Alles nichts; der Bund, den sie gemacht, müsse an den Tag kommen. — Leo: er wisse um keinen Bund; er wolle darauf sterben; der v. Matsch möchte ihm keine Hinderung thun; er sei heute bei des Erzherzogs Gejaid gewesen und derselbe habe ihm einen Brief bei der erzh. Kammer und beim Marschall geschaffen des Inhalts: man solle ihn mit Worten und Werken unbehelligt lassen; er bitte ihn daher um Gottes Willen, ihm darin keine Hinderung zu thun. — Hierauf aber habe ihm der v. Matsch entgegnet: du hast doch zu Innsbruck beim Weine geredet: der v. Matsch ist nicht gut zu einem Hauptmann, und er wird den Tag eines Mordes und Unglücks zurichten. — Antwort: er habe das nie gesagt, und wer das von ihm behauptete, der lüge wie eine Bösewicht. — v. Matsch: die Schweizer hätten es ausgesagt. — Leo: er habe weder dies noch Anderes mit den Schweizern je geredet; er sei denselben nicht hold und niemand vermöge ihn denselben hold zu machen, und sollte er deswegen auch in einem Thurme verfaulen müssen, denn sie hätten ihm die Seinen umgebracht und erschlagen. — Das Alles sei ihm kund und wissentlich.

3. Hans Teininger sagt aus: als er in des Erzherzogs Gefängniß durch den Untermarschall gesetzt worden und darin 6 Wochen zu Innsbruck gelegen, sei während der Zeit der Untermarschall zu ihm in den Thurm hinabgestiegen und habe ihm einen Zettel vorgehalten, was Alles er verbrochen haben sollte. Darin sei anfangs gestanden, der Puecher und der Clammer seien die grössten Bösewichte, dass er es niemals von ihnen vermuthet hätte; der Untermarschall habe ihm dann vorgesagt, der Puecher habe auch ihn als Mitschuldigen angegeben, und habe ihm etliche Artikel im Zettel vorgehalten. Auf dies hin habe er selbst seine Antwort an

den Erzherzog schriftlich abgegeben und demselben darin berichtet, dass man ihn mit diesen Artikeln angelogen. Er habe dieser Zettel zwei dem Untermarschall übergeben, wisse aber nicht, ob dieser dieselben dem Erzherzoge übergeben. — Der Bündniss wegen habe ihn der Marschall ausgefragt: ob er keine Kenntniss davon habe? er sollte es doch wissen; das sei ja der zweite oder dritte Artikel in dem Zettel, welchen er ihm vorgehalten. — Er habe demselben geantwortet: er wisse um kein Bündniss. — Frage: warum er dies nicht auch dem Erzherzog zuschreiben wolle? — Antwort: er wisse um kein Bündniss; darum brauche er auch nicht dem Erzherzog davon zu schreiben. Von der Kette sei ihm damals nichts vorgehalten worden. — Auf den Artikel des Puechers wegen: wie oft er von demselben gehört habe, warum er am meisten sei gemartert (auf die Tortur gelegt) worden, — sei ihm wissentlich, dass er oftmals von demselben gehört habe und derselbe es auch vor mehreren Andern öffentlich gesagt: er sei am allermeisten der Bündniss halber gemartert und gefragt worden und habe keine Barmherzigkeit bei Jemand gefunden, so dass er öfters sich gedacht habe: wäre ich doch tod und so der Marter (Folter) abgekommen, die man zwölf bis dreizehnmal ihm angelegt; und selbst als er aus dem Thurme entlassen worden, habe man ihn oft noch umgetrieben: er sei auch einer der 72 im Bunde, worauf er immer geantwortet, er wisse in der Wahrheit um keinen Bund; wer aber in einer Bündniss sei, der möge sich des wohl annehmen. — Das sei ihm bekannt.

4. Wolfgang Hertenfelder sagt aus: dass er zu Lebzeit des Niclaus Puecher seligen in seiner und des Puechers Herberg bei Heinrich Aur zu Innsbruck gehört habe, wie Puecher sich oft und bitter beklagt habe, dass er in seiner Marter gefragt worden: wer denn die 72 an der Ketten in einem Bunde seien, der er ihm nie einen genannt habe.

5. Nicolaus Unglasch sagt aus: als der Puecher von Vellenberg aus der Gefängniss nach Innsbruck gekommen,

habe er sich zu demselben begeben und treulich als seinen Freund begrüsst; da habe ihm der Puecher mit Thränen in den Augen gedankt und zu ihm sich geäussert: ich habe deiner und Anderer wegen leiden müssen und bin um dich gefragt worden, ob auch du im Bunde und in der Ketten seiest; worauf ich geantwortet: er ist ein frummer Geselle, fröhlich und wir haben ihn gern bei uns gehabt, und keiner von uns hat an ein Bündniss gedacht. — Er habe auch in des Fischmeisters Herberge in Gegenwart Hrn. Marquarts v. Schellenberg, als dieser in seiner Raitung hier zu Innsbruck gewesen, den Puecher zu demselben sagen gehört: ich habe das Kreuz euret- und Anderer wegen getragen und bin über euch und Andere gefragt worden der Bündniss wegen im Land und mit den Eidgenossen; doch davon will ich jetzt nicht reden bis zur Zeit, wo mir der Erzherzog Gehör gewährt, auf dass gegen den Erzherzog kein Aufruhr sich erhebe. — Auch habe ihm der Puecher geklagt: ist nicht ein grosser Mord geschehen, ich bin zweimal davor gewarnt worden durch einen Bischof und dann durch Andere an des Erzherzogs Hof, wie man mir und Andern zusetzen wolle, unserm Leib, Ehre und Gut; und könnte man uns mit der Wahrheit nicht beikommen, so wollte man es mit Lügen versuchen; hierauf habe er, Puecher, denselben geantwortet: Herr! ich weiss mich nichts schuldig; lasst mir sie kommen, ich will warten, was mir begegnet, und man wird mich nie anders, denn als einen frommen Knecht finden!

6. Conrad Dorn sagte aus: als er Landrichter und Pfleger auf Vellenberg gewesen, seien der Gruenenbach und Claus Ring zu ihm gekommen und hätten ihm den Conrad Clammer und Niclausen Puecher überantwortet mit der Weisung; dieselben gehörig zu verwahren; er sei darum dem Erzherzog verantwortlich. Da habe ihm Niclaus Puecher mehrmals mit weinenden Augen geklagt den grossen Gewalt und Muthwillen, welche der v. Matsch mit ihm armen Gesellen getrieben. Auf dies habe er denselben gefragt, wessen man ihn zeihe oder was man ihm vorgehalten? — worauf

der Puecher ihm geantwortet: Sachen, woran ich mein Lebtag nie gedacht habe; hätten wir das wirklich gethan, wir wären noch grössere Bösewichte, da wir das, was wir haben, vom Erzherzoge haben; denn der fromme Fürst hat uns zu gute gethan und besondere Gnade und Vertrauen zu uns gehabt. — Ferner habe Puecher ihm erzählt: man hat mich + gen Curberg geführt und dort mich oft 6—7 mal am Saile aufgezogen, und der v. Matsch hielt mir vor und während der Marter vor: Puecher sag an; der Herzog will von dir wissen, was für ein Bündniss du, der Clammer und andere deine Gesellen im Bunde gemacht und euch mit den Eidgenossen vertragen? — Er, Puecher, habe ihm geantwortet: lieber Herr, auf meinem Eid, ich weiss von keinem Bündniss u. s. w. — v. Matsch: wie darfst du das sagen; es sind doch euer 72 oder 73 im Lande; nun will der Erzherzog wissen, wer dieselben sind? — Antwort: ich weiss wahrlich um kein Bündniss. — v. Matsch: wie magst du so reden; sollen es doch die besten Landherrn hier im Lande sein, die mit dir anhängig sind. — Antwort: er wolle Niemanden anhangen; denn er wisse Anders nichts von denselben, als von frommen, getreuen Landherren. — Etliche Tage darnach seien der v. Matsch und Andere aufs Neue zu ihm gekommen und hätten ihn gefragt: ob er sich unterdessen nicht der Bündniss halber besonnen habe? — Antwort: er habe sich nicht anders bedacht; er wolle Niemanden anlügen und lieber des Todes sterben. — Da hätten + sie ihn ergriffen, auf eine Bank gebunden und Scheidewasser ihm in die Nase gegossen, dass ihm das Blut zu Mund und Nase herausgeschossen, und darauf habe der v. Matsch ihn angeredet: wohlan sag an; ich lasse nicht von dir! — Antwort: ihr mögt mir den Leib nehmen, aber, so Gott will, die Seele nicht. — Eine Zeitlang darauf seien sie wieder gekommen und hätten den Züchtiger (Henker) mitgebracht; dieser habe ihm vorgehalten und gesagt: lieber Hr. Puecher, ist euch etwas von dem Bündniss kund, so bekennt es; sonst ist mir befohlen euch grosse Marter anzulegen. Hier-

auf habe er, Puecher, geantwortet: Lieber Gesell, — denn er habe ihn nicht erkannt und ihn für einen raisigen Knecht gehalten, — thue was dir befohlen ist; du kannst mir zwar den Leib nehmen, aber die Seele nicht! — Hierauf habe der Züchtiger eine hanfene Geisel mit grossen Knöpfen ergriffen, dieselbē in eine Pfanne mit Schwefel und Pech gefüllt gestossen und ihm dann mit derselben über Brust und Schultern geschlagen. Hierauf hätten sie seine Füsse in einen Stock geschlagen und eine Glut unter dieselben gehalten, und der v. Matsch ihn gefragt: was für ein Bündniss habt ihr mit den Eidgenossen gemacht? das will ich wissen. Warum willst du es nicht bekennen; hat doch der Clammer solches bekannt; warum willst denn gerade du es nicht bekennen? — Antwort: wenn der Clammer solches wirklich sagt, so lügt er mich und sich selbst an als ein verhaiter Bösewicht und Schalk. — Das wisse er, Zeuge, in dieser Sache.

Mang Dillinger kundschaftet: er wisse es gut, als der Puecher seligen gelebt, habe derselbe ihm gesagt: er sei mit der Marter mehr als einmal härtiglich gefragt worden wegen eines Bundes mit den Eidgenossen, auch wegen der 72 im Bunde; auch dass er den Erzherzog habe vergeben wollen; er soll auch dem Erzherzoge 14,000 fl. entfremdet und zu Venedig auf Wechsl angelegt haben. — Niemand sei gegen ihn barmherzig gewesen in der Marter als der Züchtiger.

Ludwig Seelos sagt aus: er habe von dem Niclas Puecher, nachdem derselbe aus dem Gefängnisse gekommen, die Aeusserung vernommen: er sei gar hart und schwerlich gemartert worden; es sei ihm ein Bündniss vorgehalten worden, worin 72 Personen sich befinden sollten, welche den Schweizern das Land übergeben wollten. — Wer aber den Puecher darum gefragt, wisse er nicht.

Christan Trueber, des Puechers Knecht, kundschaftete: er habe während des Essens und auch bei andern Gelegenheiten den Puecher erzählen hören, wie er an dem Seile habe springen müssen wegen des Bundes, in welchem 72

Personen sein sollten und wovon er Kenntniss haben sollte; auch habe man ihn in der Marter gefragt wegen des Bundes mit den Eidgenossen, worauf er geantwortet habe: er kenne keinen Bund während er beim Erzherzog gewesen, weder gegen den Erzherzog noch gegen sonst Jemand. Puecher habe sich selbst bei Tische geäußert: er habe nicht gewusst, dass er so stark sei, als damals, als man ihm zwölfmal das Scheidewasser in die Nase gegossen; da habe er alle Stricke zerrissen.

Erhard Fischer und Gabriel am Tung von Gezens sagten aus, wie Gabriel Dorn.

Hans Dieperskircher, Pfleger zu Schneeberg endlich selbst kundschaftete: er sei mit dem Puecher unter des Zeugmeisters Gewölbe gesessen, da habe derselbe ihm erzählt, er sei mehrmals härtiglich befragt worden wegen eines Bündnisses der 72, auch um andere biderb Leute mehr; habe aber niemanden genannt; derselbe habe sich dann geäußert: würde ihm der Erzherzog Gehör geben, so wollte er demselben wohl sagen, dass ihm Unrecht geschehen, und es würde demselben nützlich sein. Er wolle daher den Erzherzog bitten, dass er ihm Recht und Gehör gestatte gegen jene, welche ihn verläumdet hätten; niemand sei gegen ihn barmherzig gewesen als der Züchtiger.

Alle Obgenannte bestätigten ihre Aussagen mit einem Eide. — Zeugen dabei: Leonhard Käppeler, Stadtrichter zu Innsbruck, Heinrich Mentelberger, Christian Hueber, Hans Hartmann, Ulrich Geiger und Conrad Mieringer, alle Bürger und des Raths daselbst. (Statth. Archiv.)

Während so Claus Ring Kundschaften zur Bekräftigung seiner Anklagen sammelte, rückte der zur Tagsatzung anberaumte St. Catharina Tag heran; allein eben für diese Zeit wusste sich Vogt Gaudenz vom Erzherzoge solche anderwärtige Geschäfte auftragen zu lassen, welche sein Erscheinen auf diesem Tage unmöglich machten, in Folge dessen der Erzherzog einen spätern Tag zur Verhandlung ansetzte, auf welchem aber — nach Angabe des Vogts Gaudenz — Claus

Ring nicht erschien; endlich wurde dazu der 28. Jänner 1482 zur Tagsatzung anberaumt. — Was und wie nun da verhandelt worden, das sagt uns die vom Erzherzog darüber am 29. Jänner zu Innsbruck ausgestellte Urkunde: „Wir Sigmund von gots gnaden Erzherzog zu Oesterreich, zu Steir, zu Kernden vnd zu Krain. Graue zu Tirol etc. Bekennen. Als wir dann dem Edlen vnserm lieben getrewen Vogt Gaudenten von Mätsch vnserm Hauptman an der Etsch vnd Burggrauen zu Tirol gegen Clausen Ringen etlicher Schrift halber, so Er wider den bemelten vnsern Hauptman ausgeen hat lassen, täg für vns gesezt, vnd dieselben für vnd für vncz auf heut geschoben haben. Also ist der bemelte vnser Hauptman für vnsern gesaczten Richter zugedingt in Recht kumen, vnd liess im Anfang hören die tagsaczung vnd schub vnd darauf zu bekennen geben. Wie sich der obgemelte Ring vnderstanden vnd In mit vnwarhaftigen Worten vnd schriften an vns getan verumgelimpft solte haben, sich des nit benüegt, sunder der Ritterschaft in disem vnserm lannde auch geschriben ynnhalt der schriften, die er hören liess, vnd Im damit einen vngnadigen Herren, auch einen vnwillen gegen derselben Ritterschaft machen wellen, daz Er doch nit verdient hatte, sunder vnschuldige were, wie In durch vns Rechtung gesezt, der Sy baidersseit zu suchen angelobt vnd geschworen, vnd Er (Vogt Gaudenz) aber nit nachkumen sulte sein, gestunde Er kains anlobens, wie wol Er auf die tagsaczung sunst gern gehorsam gewesen, so wäre Er des ander vnser geschäft halben verhindert worden. Des zug Er sich in vnns und zu merer vnderrichtung liess Er hören ein geschäft vor vns an Victorn von Thun, vnsern Rathe ausgegangen, In auch dieselb Zeit zu Bozen in Hofrechten zuuertreten, nachdem Er derselben vnser geschäft halben nit anheim mochte sein. Auf das sei ein ander tag zwischen In gesezt worden, were Er nach laut der Ladung erschienen, aber Klaus Ring sävmig gewesen vnd nit kumen, sei weiter als auf gestern ein tag fürgenomen vnd die sache auf heut geschoben, were Er (Ring) aber nicht da, aus dem verstan-

den wurde. daz Er seins fürgenommen muetwillens kein gerechtigkeit möcht haben, sunder das Recht fliehe. — Er (Ring) habe auch weiter in seinem schreiben angeruert, wie Er (Vogt Gaudenz) vnser gelait an Im gebrochen vnd darüber zu vännknuss gebracht solte haben, des Er Im nit gestehe, wann er derselben vännknuss*) auf gnad, so Er begert habe, entledigt seye. Vnd Er (Vogt Gaudenz) getrawe mer gelaubens vnd vertrawens zu Im zu haben dann eins solichen mans rede oder schreiben anzunemen. Vnd dieweil Er (Ring) nit kum, sey schwär Im als einem Grauen in solchem zu hangen vnd alweg seins muetwillens nach seinem geullen zu erwarten. Es solte erkannt werden, daz Im von dem bemelten Ringen abtrag, ker vnd wandl beschehe, Er auch vmb solichs gestraft würde. Vnd das solichs billig wäre, das saczt er mit mer Worten zu Recht. Vnd nachdem Er (Ring) noch yemand mit gewaltsam von seiner wegen im Rechten erschienen**), Ist zu Recht erkannt, daz er von Im ledig vnd loss sein sol. Die vrtail Im auf sein begern zu geben Rechtlich erkannt ist. Mit vrkund diez briefs Geben zu Innsprugg an Eritag vor vnser lieben Frawentag purificationis. Nach Cristi geburt im Vierzehnhundert vnd zwayundachtzigisten Jare.

d. Archidux in consilio. (Arch. Curberg.)

Vogt Gaudenz war also zwar ab instantia losgesprochen, aber damit seine Unschuld nicht bewiesen. Erz. Sigmund beliess ungeacht der oben angeführten eidlich gegebenen ihn sehr gravirenden Kundschaften den Vogt Gaudenz einstweilen noch im Amte eines Landeshauptmannes, wie folgende Urkunden darthun. Am 20. März 1482 zu Curberg urkundet Vogt Gaudenz v. Matsch, Gr. z. K., Hauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol, dass Hans Vischer zum

*) Also gesteht Vogt Gaudenz doch ein, dass er den Ring ungeacht seines freien Geleites gefangen gesetzt und es ist Grund zu vermuthen, dass Vogt Gaudenz bei seiner Entlassung ihn eine Urfehde schwören liess.

**) Die Dauer seines freien Geleites war ja schon vorüber!

Tschampen in der Pfarre Graun als Gerhab seiner Gemahlin Christina, Enkelin des Minie Bill seligen, ihm berichtet, dass sie die Güter, welche sie von seinen Vorfahren zu Erbbau-recht inne gehabt, an Clas Arlun veräussern wollen, nämlich Haus, Hofstatt, Stadel, Stallung und Garten daran zu Graun bei der St. Catharina-Kirche, welche morgenthalben an den freien Platz die Tanzgasse und abendhalben an den Freithof gränzen; er gebe hiezu die Erlaubniss mit der Bedingung, dass der Käufer jährlich davon 3 Pf. B. und von der Hofstatt der St. Catharinakirche zum Lichte 1 $\frac{1}{2}$ Schött Schmalz zinse. (Arch. Curberg.) — Am 14. April 1482 auf Tirol urkundet Vogt Gaudenz, Hauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol, dass schon früher auf seinem Befehl durch seinen Verweser, Hans v. Griesingen, ein Streit wegen Benützung eines Wassers aus dem St. Petersbache herausgeleitet zwischen dem Pfarrer von St. Peter und dem edlen Balthasar Heustadl in Tirolerpfarre beigelegt worden. Da sich nun aber neue Anstände darüber erhoben, habe er nun persönlich mit noch 8 Andern den Augenschein eingenommen und nach Inhalt darüber entschieden (m. Urkunden Samml.). — 6 Tage darauf, am 20. April, 1482, zu Tirol erlässt Vogt Gaudenz v. Matsch, Gr. z. K., Hauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol folgendes Schreiben an alle Pfarrer, Edlleute und an die Leute in den Gerichten Meran, Castlbell, Schlanders und an den Probst zu Eurs: es habe ihm Erz. Sigmund eine Supplication des Landrichters, Raths und der Stadt Meran wegen des merklichen Mangels an Getreide sowie auch einen Befehl gesendet, Männer abzusenden, welche den Getreidevorrath in besagten Gerichten und auch die Getreidekästen der Pfarrer und Edelleute untersuchen und das Ueberschüssige nach Meran auf den Kornplatz führen lassen sollen, wo es dann nach dem Tax, um den es der landesfürstliche Kellner verkauft, veräussert werden soll. Er habe gemäss diesem Befehl zu diesem Geschäfte den Sigmund Baumkircher, Hansen Bereiter, Bürgermeister an Meran und Veiten ab Gagers erwählt und befehle allen, dic-

sen Abgeordneten kein Hinderniss zu legen und ihnen die Einsicht in ihren Getreidevorrath nicht zu versagen. (Arch. d. St. Meran.)

Endlich bewarb sich Vogt Gaudenz auch beim Kaiser um Bestätigung der Familienfreiheiten und Lehen; am letzten April 1482 zu Wien bestätigt Kaiser Fridrich dem Vogte Gaudenz nach dem Ableben seines Vaters Ulrich auf dessen Ansuchen jene bereits in der II. Abth. S. 202 erwähnte von ihm selbst am 22. Jänner 1443 gegebene Befreiung der Leute, so die Vögte in Churwalchen haben, von jedem fremden Gerichte. (Libri Fragm.) Jedoch die kais. Bestätigung der zwei Gerichte Castells und Schiers im Pretigau, welche vom Reiche zu Lehen rührten, zu erhalten, gelang ihm nicht, indem der Kaiser am letzten April 1482 erklärte: dies sei etlicher ihn bewegenden Ursachen halber dieser Zeit zu beschehen verzogen worden; der Kaiser stellte ihm jedoch den Revers wegen gemachten rechtzeitigen Ansuchens aus. (Arch. Curberg.) — Das letztmal, wo Vogt Gaudenz sich selbst noch Landeshauptmann nennt, ist ein Lehenbrief vom 17. Mai 1482 dat. auf Curberg, wodurch er dem Flurin Malefak in Matsch seine eigene Mühle in seinem Thale Matsch unterhalb der Mühlbrücke sammt der Lafad und dazu gehörigen Wasserleitung als frei lediges Eigenthum gegen jährlichen Zins von 1 Mutt Waizen zu Erbrecht verleiht. (Arch. Curberg.)

Weiterhin finden wir den Vogt Gaudenz nicht mehr als Landeshauptmann, sei es nun, dass er es selbst für gut fand, endlich dem Unwillen des Landes zu weichen oder aber, dass Erz h. Sigmund selbst ihn von dem Amte entfernte. — Von nun an begegnen wir dem Jörg Häl von Maienburg als Hauptmann des Landes an der Etsch und Burggrafen zu Tirol. — Von Vogt Gaudenz aber finden wir in einer Urkunde des Herzogs von Mailand, dass er am 22. August 1482 förmlich in die Dienste des Herzogs Johann Galeazzo Maria Sforza, welcher unterdessen am 7. October 1480 in einem Alter von 12 Jahren auf Anstiften des Ludwig Sforza die

Regierung selbst übernommen und undankbar seine weise Mutter Bona von sich entfernt hatte, — vorläufig auf 4 Jahre — trat mit einem jährlichen Sold von 4000 Ducaten, jeden zu 4 Pfund mailändisch gerechnet. (Archiv Curberg.)

CII.

Oben erwähntes Indienstreten bei dem Herzoge von Mailand hinderte jedoch den Vogt Gaudenz nicht grösstentheils in Tirol auf seinen Besitzungen zu weilen. So quittirt am 30. November 1482 zu Schlanders Vogt Gaudenz dem Bischof Ortlieb von Chur den Empfang von 20 $\frac{1}{2}$ M. 3 Pf. B. und 3 Kr., die er von demselben an den 25 M. B., welche ihm noch von dem Bozner Vertrage i. J. 1421 her gebührten, erhalten hatte. (Alb. Jäger, k. k. Arch. 15 B. S. 366.) — Im August des folgenden Jahres ersuchte er den Herzog Johann Galeazzo von Mailand um einen Pass für seine Gemahlin Hypolita, welche nach der damals mailändischen Stadt Piacenza übersiedeln wollte; der Herzog besorgte alsogleich dessen Ausfertigung und schloss das demselben beigelegte Begleitschreiben vom 12. August 1483 mit den Worten: *easque (litteras passus) mittimus Magnificentiae vestrae, cui in longe maioribus morem gerere vellemus pro ea, qua eam prosequimur benevolentia*; die Aufschrift des Briefes aber lautet: „Magnifico amico et confederato nostro charissimo Domino Gaudenzio Columnæ, Comiti Amatiæ. (Arch. Curberg.) — Diese seine Gemahlin, Hypolita Simonetta, scheint laut eines Briefes des Herzogs Johann Galeazzo vom 17. September 1492 — vom August 1483 an bis zum Jahre 1492 fortwährend im Mailändischen sich aufgehalten zu haben, während wir ihren Gemahl, den Vogt Gaudenz, am Montage vor Simon und Juda 1483 zu Curberg finden, wo er am obigen Tage dem Fridrich ab Armig den Hof Pitzlong in Tanaser Gehörd sammt den dazu gehörigen Wiesen und Aeckern zu Erbbaurecht und Zinslehen verleiht und dazu noch das Gütchen Minnenstain sammt den

dazu gehörigen Aeckern und Wiesen; erstern für den jährlichen Zins von 4 M. Roggen, 3 M. Gerste, $\frac{1}{2}$ M. Kuppelfutter und 14 Kr., Gedinggeld 1 Pf. B. und ein Küchenschaaf; letzteres aber für Zins von 8 M. Roggen, 14 M. Gerste, $\frac{1}{2}$ M. Kuppelfutter und 20 Kr. Geld, 1 Pf. B. Gedinggeld und 1 Küchenschaaf. (Arch. Curberg.)

Unterdessen war Vogt Gaudenz mit der Stadt Lucern, welche sich ihrer Bürger Huber, Hans Waibel und Anderer, welche früher im Auftrage des Vogts Gaudenz Söldner erworben und bezahlt, aber von ihm dafür keinen Ersatz erhalten, — angenommen, — in Process gerathen, so dass die Lucerner vermöge der zwischen dem Erzherzog und den Eidgenossen gemachten Erbeinigung mit ihm vor dem Bürgermeister und Räthen der Stadt Constanz zu Recht kamen, welche durch Rechtsfreunde zwischen beiden Parteien eine Verständigung dahin zu Stande brachten, dass Vogt Gaudenz besagten Bürgern von Lucern 1600 fl. zahlen sollte. Am Samstag nach Frohnleichnam 1484 bekennen nun Schultheis und Rath der Stadt Lucern diese vereinbarten 1600 fl. zur Befriedigung erwähnter ihrer Bürger vom Vogte Gaudenz ausbezahlt erhalten zu haben und quittiren ihn. (Arch. Curberg.) — Wahrscheinlich zur Aufbringung dieser Schuldsumme hatte Vogt Gaudenz im vergangenen Monate Mai 1484 um 800 fl. den Kindern des Hans Gugelberger Gilten im Betrage von 40 fl. Geld aus dem Amte Castells, welches ihm zu gemeinen Jahren 400 fl. Geld eintrug, verkauft. (Schatzarch. Repert.)

Gleichzeitig hatte Vogt Gaudenz ein Vorhaben, dessen Ausführung dem Hause Oesterreich manche Nachtheile bringen konnte, nämlich er war Sinnes die zwei ihm noch gehörigen Gerichte im Pretigau hinter dem Rücken des Erzherzogs zu verkaufen. Am Freitag vor St. Veitstag 1484 berichtet der Freiherr Ludwig v. Brandis dem Erzherzoge Sigmund: die Gerichte Davos und die andern, welche dem Erzherzoge gehören und den Bünden verwandt sind, hätten ihn (Brandis) auf einen Tag gen Chur geladen, wo die Raths-

bothen der 3 Bünde versammelt sein würden. Demzufolge sei er am vergangenen Mondtage zu Chur erschienen und da hätten ihm die erschienenen Gerichtsbothen, welche aus des v. Matsch zweien Gerichten gewesen, den Handel entdeckt, dass Vogt Gaudenz seine zwei Gerichte in Kürze verkaufen wolle und es sei zu befürchten, dieselben möchten in andere Hände kommen, als ihnen lieb oder füglich wäre, mit dringender Bitte, dies dem Erzherzoge zu berichten und ihnen dann kund zu machen, ob und wie der Erzherzog in dieser Angelegenheit zu handeln Willens wäre; das Weitere könne der Erzherzog von seinem Diener und Bothen mündlich so wie aus dem Schreiben der Gerichte erfahren. (Statth. Arch.) — Auf dies hin scheint auch der beantragte Verkauf der Gerichte hintertrieben worden zu sein.

Obiger Plan die zwei Gerichte zu verkaufen mochte wohl bei Vogt Gaudenz entstanden sein in der Absicht, um die durch jene abgenöthigte Soldauszahlung entstandene Lücke in seinen Geldverhältnissen auszufüllen und endlich auch einmal das noch immer ausständige Heirathgut seiner Schwester Catharina, verehlichten Gräfin Lupfen auszahlen zu können. Wohl aus den nämlichen Gründen sollicitirte er schon seit Monaten durch Nicolin von Bormio beim Herzog Johann Galeazzo von Mailand den noch immer ausständigen Dienstsold; am 19. November 1484 vertröstete ihn der Herzog: gern hätte er schon längst ihn wegen der versprochenen Provision zufrieden gestellt, wenn er nicht mit der Last des Krieges, und der damit verbundenen Ausgaben so beladen wäre. Jüngst habe wieder sein, des Vogts, Rath Herr Andre Schenk um endliche Befriedigung ihn angegangen. Er habe denselben einige Tage aufgehalten wegen des viertägigen Fiebers seines Oheims und Generallieutenant's Ludwigs Sforza. Wegen der grossen Ausgaben und ungeheuren Kosten, womit er dies Jahr der Kriege und anderer Unfälle wegen bedrängt sei, habe er dessen Befriedigung bezüglich der Provision nicht Genüge leisten können; jedoch werde er in Kürze seiner Einkünfte wegen verhandeln und im ganzen

kommenden Jänner 1485 Alles anordnen, dass er, Vogt Gaudenz, wahrnehmen könne, wie er für dessen Befriedigung besorgt sei. — Merkwürdig ist die Aufschrift dieses Briefes: „Magnifico equiti aurato, amico nostro charissimo Gaudentio Columnensi, avvocato de Amatia; Comiti Kirchberg, serenissime lige Confederato. (Arch. Curberg.) — Wahrscheinlich durch Anlehen auf die angehoffte baldige Auszahlung seiner mailändischen Provision brachte Vogt Gaudenz das Geld zur vollständigen Auszahlung seines Schwagers, des v. Lupfen zu Stande; am St. Luciatag 1484 bekennt Sigmund Graf v. Lupfen, Landgraf zu Stulingen und Herr zu Hewen, dass ihm sein Schwager, Vogt Gaudenz v. Matsch, Gr. z. K. die 2000 fl., die ihm zu rechter Ehe- und Heimsteuer seiner Gemahlin, Catharina v. Matsch, verschrieben gewesen, gütlich ihm ausbezahlt habe, und er quittirt ihn hiemit für Capital und alle verfallene Zinse. Siegelt mit ihm der veste Wilhelm Jäger, genannt Späth. (Arch. Curberg.)

Am 26. April 1485 erhielt Vogt Gaudenz v. Matsch abermals ein Schreiben des Herzogs Johann Galeazzo von Mailand mit der Aufschrift: Magnifico amico nostro carissimo, Dno Gaudenzio Columnæ, Comiti Amatiæ des Inhalts: In seinem Auftrage komme zu ihm der edle Nicolin von Bormio, sein Vertrauter, und werde von Seite seiner ihm Manches eröffnen. Er bitte ihn demselben volles Vertrauen zu schenken, und wenn er seine Absicht und Wunsch erfahren, so möge er sich so erweisen, wie er von ihm verhoffe seiner besondern Treue und Wohlwollens wegen, welche er bisher gegen ihn und seinen Staat immer bewiesen. (Arch. Curberg.) — Am Freitag vor Lorenzi 1485 bekennt Ulrich ab Purg, genannt Tannberger, dass ihm sein wohlgeborner Herr, Vogt Gaudenz v. Matsch, für seine bisherigen Dienste und besonders seit der Zeit, als Ludwig Freiherr v. Brandis ihm zu dessen Dienst verholffen, vollkommen bezahlt habe. (Arch. Curberg.)

CIII.

Mittlerweile war aber der bereits i. J. 1481 erwähnte

Claus Ring am 20. Juli 1485 mit einer neuen Anklageschrift gegen Vogt Gaudenz aufgetreten, welche theils früher 1481 angebrachte Anklagepunkte gegen ihn erneuerte, theils auch gewichtige neue hinzufügte; dieselbe lautet nach unserer Schreibweise*): „Durchlauchtiger hochgeborner Fürst, gnädigster Herr! Dies sind die Artiki, um welche ich um jeden insbesondere oder im Allgemeinen den v. Matsch vor E. fürstl. Gnaden fällig machen will, falls E. Gn. mir das Recht gegen ihn öffnet und ich auch laut der Richtung, welche zwischen E. f. Gnaden und mir gemacht worden, ehrenhalber thun mag.

1. dass er sich unterstanden ein Bündniss mit denen zu Meran wider E. f. Gnaden zu machen, um E. Gnaden zu vertreiben, ungeacht er doch E. Gn. Hauptmann und Rath und Diener gewesen, und wie er sie heimlich um grosses Geld geschätzt hat, als sie wieder ledig geworden, da sie E. Gn. gefangen nehmen lassen.

2. hat er sammt etlichen Andern, wie E. f. Gnaden wohl bekannt ist, einen merklichen Zug (d. h. eine bedeutende Schaar) ins Engadin gebracht, um das Vinstgau einzunehmen, wie sie auch wirklich das Kloster im Münsterthal eingenommen, und was er mit den Gottshausleuten daselbst gehandelt, ist E. f. G. durch mich mehr als einmal mündlich mitgetheilt worden.

3. was und wieviel er von des Berwangers Habe und Gut eingenommen und E. Gn. vorbehalten hat, und was ihm von dem Hornbach und von denen von Imst geworden, was Alles E. f. Gn. gehört.

4. hat er mir alle Kundschaften, welche ich auf E. f. Gn. Befehl in den 8 Gerichten aufgenommen und die E. f. Gn. sehr dienlich gewesen wären um etliche dieser Gerichte, abgenommen.

*) Ich gebe dieselbe vollständig, und zwar um so lieber, da darin Thatsachen erwähnt werden, welche bisher in der Darstellung der Regierungsgeschichte des Erzhs. Sigmunds nirgends erwähnt wurden.

5. hat er einen Bund mit den Eidgenossen wider E. f. Gn. machen wollen, „dann daz sie sein vmb kain sach wolten vnd wider Ewer gnad tun wolteen“; — soll wohl so viel heissen: dass aber die Eidgenossen um keinen Preis einen solchen Bund nicht eingehen, und wider f. Gn. nicht handeln wollten.

6. hat er auch wollen die zwei Gerichte verkaufen, und auf E. f. Gn. Knechte bestellt.

7. hat er auch E. f. Gn. heimliche Rathschläge mehr als einmal ausgeplaudert und ausgeschrieben, und E. f. Gn. Gegner gewarnt zur Zeit, da er E. f. Gn. und der ganzen Landschaft Hauptmann und E. f. Gnaden geheimer Rath gewesen.

8. hat er E. f. Gn. Brief, die in E. Gn. Händen selbst sich befanden, mehr als einmal erbrochen und die Bothen übel gemartert und sie ausgefragt, was ihnen etwa noch weiter (mündlich) aufgetragen worden sei mit E. f. Gn. zu reden oder zu verhandeln, damit er dasselbe inne würde; und wenn sie mit der Sprache nicht herauswollten, hat er sie übel zerrissen und sie dann genöthigt, Urfehde zu schwören, Niemanden davon Etwas zu sagen.

9. hat er E. f. Gn. um dieselben 8 Gerichte gebracht durch seine Mittel und Geschenke, die er an Etliche in den 8 Gerichten austheilte, auf dass sie E. f. Gn. nicht schwören sollten, sondern ihm, als er in E. Gn. Bothschaft daselbst war; wie ich E. f. Gn. schon früher mündlich berichtet habe.

10. hat er E. Gn. Leute im Etschland gefangen und sie mit Marter genöthigt und gezwungen, dass sie ihm viel Geld und Gut geben mussten.

11. bezüglich der zwei Gerichte, wegen denen ich auch zum Theil von E. Gn. beschickt worden bin, weise ich Briefe und Siegel und Leute, dass das Gericht Schiers E. f. Gn. nicht um mehr als um 2200 fl. zu lösen steht, wie ich es E. f. Gn. früher schon geschrieben, „die Gerichte in Ewr f. Gnaden Händen zu benügen an costen“.

12. von des grössten Artikels wegen, den er wider E.

f. Gn. sich zu Schulden hat kommen lassen, wie E. f. Gn. wohl bekannt ist, durch seine Untreue gegen E. f. Gn. selbst und dazu E. f. Gn. um Land und Leut bringen wollte mit seinem Anhang und Gesellschaft, wie ich es E. f. Gn. mehr als einmal entdeckt, weswegen sie mir nach Leib und Leben trachteten, so dass ich nirgends mehr vor ihnen sicher war.

Gnädiger Herr und Fürst, dass ich dem Allem, wie vorgeschrieben steht, treulich nachkommen will, falls mir das Recht, wie vor bemerkt, durch E. f. Gn. gegen den Grafen geöffnet werde und es Euretwegen vermöge der Richtung zwischen E. f. Gn. und mir thun mag, so habe ich diese Artikel mit meiner eigenen Hand geschrieben und auch mit meinem Siegel versiegelt. Gegeben am Montag vor Johann Baptista. etc. etc. lxxxv. — E. f. Gn. williger Diener Claus Ring. (Statth. Arch.) — Welchen Erfolg nun diese für Vogt Gaudenz und dessen Treiben sehr gravirende Anklageacte bei Erzherzog Sigmund gehabt, ob er selbe mehr zu Herzen genommen, oder er die vom Ring selbst geforderte Tagsatzung im Rechte dem Vogte Gaudenz gegenüber gewährt, — und wenn sie wirklich stattgefunden, — was und wie verhandelt worden, über Alles dies konnten weder urkundliche Aufschlüsse noch sonst historische Notizen aufgefunden werden; jedoch muss es dem Vogte, wir wissen freilich nicht durch welche Mittel, gelungen sein, bei dem frühzeitig alternden und im Grunde gutmüthigen Erzherzog sich rein zu waschen, ja wie die Geschichte zeigt, sich in kurzer Zeit so sehr bei demselben in Gunst zu setzen, dass der Erzherzog ihn sogar zu seinem persönlichen Hofmeister machte; denn bei der Tagsatzung zu Glurns am Mittwoch nach Georgi 1486 in den Spänen zwischen dem Erzherzog und dem Bischofe von Chur wegen der Bergwerke in Valdöra erscheinen unter den 6 als Verhörer und Mittler gesetzten Männern von Seite des Erzherzogs der Hofmeister, Gaudenz, Vogt v. Matsch, der Landeshauptmann Victor v. Thun und Hans Füger. (Alb. Jäger, Zeitsch. d. Ferdinand. 2 Folge 4 B. S. 182 aus Burglehner.)

Dies Hofamt nun gewährte dem Vogte Gaudenz die Gelegenheit und das Recht fast immer um der Person des Erzherzogs zu sein und den schwachen Mann zu beherrschen und in Verbindung mit der saubern adelichen und unadelichen Clique denselben zu so manchen Thorheiten zu verleiten.

Und nun haben wir im Verlaufe 3 Actenstücke anzuführen, welche uns fast unerklärlich und als schwer zu lösende Räthsel erscheinen; selbst der junge römische König Maximilian beehrt den Vogt Gaudenz mit vertraulichen Schreiben und empfiehlt sich seiner Verwendung. Sei es nun, dass K. Maximilian den Mann in seinem wahren Charakter nicht kannte oder dass uns unbekante Motive zu diesem Schritt verleiteten; so schreibt er demselben am 25. Mai 1486 von Köln aus: „Maximilian von gotes gnaden Romischer König etc. Edler lieber vnd getrewer; wir sindt bericht dine getrewn nutzlichen vlis, so du fürwendest by Vnserm Vetter Erzherzog Sigmunden zu Oesterreich etc. allenthalben zu gut vnseren Loblichen heissern Oesterreich vnd Burgund, des wir Pillich von dir zu sundern gnaden vernemen vnd Begern, an dich mit Sondern vnd gantzen Vlis, du wellest dir an den ortt Vnsern vorgeanntn liben Vettern vnd des hauss Oesterreich wollfart beuolhen lassen sein, Alss wir dir Vnzerbrichenlich getrauen. Das welln wir iecz und In künfftig zitt gnediglich gen dir erkennen. geben In vnser Statt Kollen an Sanct Vrbanstag anno Im lxxxvj.

Maximilian Rex per se ipsum. (Arch. Curburg.)

Auch mit dem mehrerwähnten Ludwig Sforza, genannt il Moro, Oheim des mailändischen Herzogs Johann Galeazzo, welcher um diese Zeit eigentlich die ganze Leitung des Herzogthums Mailand an sich gerissen und seinem Neffen nur eine Scheinherrschaft gelassen, stand sich Vogt Gaudenz sehr gut. Er sandte demselben um diese Zeit eine Koppel Jagdhunde mit einigen von Seite des Erzherzogs durch einen eigenen Bothen, der wohl auch andere schriftliche und mündliche Aufträge an Herzog Ludwig Sforza mitbekam. — Dieser schrieb ihm dat. Mailand am 29. Juni 1486 zurück:

Magnifico et excellenti Domino tamquam Fratri honorando Domino Comiti Amatiæ. — Er hätte ihm nichts Lieberes schicken können als die Hunde, welche vor Kurzem sein Bothe gebracht; denn wie er überhaupt grosse Freude an solchen habe, so seien die übersendeten der Art, dass er hoffentlich bei deren Verwendung ein noch grösseres Vergnügen haben werde. Er danke ihm herzlich für dies Geschenk, und bitte seinen Dank auch dem Erzherzoge für jene, welche dieser ihm übersandt hatte, auszudrücken. Um denselben theilweise kund zu geben, habe er dem matschischen Bothen dafür vier Hunde aus seiner herzoglichen Hundschule übergeben, darunter 2 Hasen- und die andern 2 Spürhunde seien; freilich werden diese nicht so gut sein, wie die von ihnen geschickten. Er möchte also diese 4 Hunde dem Erzherzoge im Namen beider Herzoge übergeben und durch sein Wort die geringfügige Verehrung beim Erzherzoge erhöhen, und denselben ersuchen, nicht so sehr auf die Gabe, als auf den guten Willen der Geber zu sehen, welcher gewiss der beste sei und von dem sich der Erzherzog alles Beste, was nur immer in ihren Kräften sei, bezüglich seiner Ehre und Vortheils versprechen dürfe. — Nun geht er auf des Vogts Gaudenz specielle Anliegen, wahrscheinlich wegen Auszahlung des Dienstgeldes über; bezüglich seiner Angelegenheit werde ihm sein Bothe mündlich berichten, was geschehen, und wenn seiner Erwartung nicht vollends entsprochen worden, so möge er dies den Zeitumständen zuschreiben und überzeugt sein, dass, wenn nach Abschluss des Friedens, welchen er täglich erwarte, er sich freier bewegen könne, ihm vollends Genüge geleistet werden werde in dem, worin er es bisher habe ermangeln lassen, und seine Herrlichkeit werde inne werden, dass sie (die Herzoge) stets auf ihn die grösste Rücksicht haben. — Er habe auch sonst dessen Bothen manches ihm zu Hinterbringende mitgetheilt; er möchte demselben Glauben beimessen, und ersuche ihn, ihm auch Nachrichten über die Vorgänge in Deutschland und besonders über das Thun des

erlauchten Fürsten Maxmilian gefälligst berichten. (Archiv Curberg.)

Magnificentiae vestrae Frater Ludovicus Maria Sforzia Vicecomes.

Unterdessen war aber die Dienstzeit, wozu Vogt Gaudenz am 22. August 1482 auf 4 Jahre dem Herzog Johann Galeazzo von Mailand gegen Provision sich verschrieben hatte, abgelaufen; am 18. August 1486 verschrieb er sich aufs neue auf die kommenden 3 Jahre dem Herzoge für jährliche Provision von 1200 Ducaten jeden zu 4 Pfund mailändisch gerechnet. (Arch. Curberg.) — Weitere Beweise, dass Vogt Gaudenz wirklich vom Erzherzoge Sigmund zu seinem persönlichen Hofmeister ernannt worden, finden wir in den drei folgenden Urkunden. Am 10. August 1486 zu Innsbruck bekennt Erzherzog Sigmund von dem edlen Vogte Gaudenz v. Matsch, seinem Hofmeister, 100 fl. ausbezahlt erhalten zu haben und quittirt ihn dafür. (Arch. Curberg.) Ebenso bekennt am 16. November 1486 Michael v. Embs, dass Erzherzog Sigmund durch den wohlgebornen Herrn Vogt Gaudenz v. Matsch, Gr. z. K. seinem Hofmeister, ihm heute jene 1200 fl., welche der Erzherzog im vergangenen Jahre von ihm entlehnt hatte, sammt 60 fl. rh. Zins und zudem 40 fl. rh. Dienstgeld, welches am Freitag vor Dionisi d. J. verfallen; zusammen 1300 fl. ausbezahlt erhalten habe. (Arch. Curberg.) — Gegen Ende des Jahres 1486 wurde Vogt Gaudenz auf's Neue mit einer Zuschrift des K. Maxmilian beehrt:

Maxmilian von Gottes Gnaden Römischer König zu allen zeiten merer des Reichs etc.

Edler Lieber Gethreuer, Als du bey dem Hochgebornen Sigmundten Erzherzogen zu Oesterreich vnserm lieben Vettern vnd Fürsten in grossem gehör vnd vertrauen bist, des Wür von vnserm gemüth erfreyet sein, Begern darauf an dich mit sondern vnd ganzen vleiss, wollest dir vnser Sachen bei seiner lieb, wo die an dich gelangen, nach dem besten lassen beuolhen sein, vnd ob yhemandts wer der wär, sich vnterstunde, sein lieb gen vnss in vnwillen vnd vnfreintschaft zu bringen, das nach deinem vermögen vnterkhomen vnd die-

selbe sein lieb geen vnss in guetem willen helfen behalten, vnd dich darynnen guetwillig erzeigen, alss wir vnss dann des vnd alles guets zu dir versöhen, du vnss das auch zu thuen schuldig vnd pflichtig bist, daran tust du vnss sonder danknen geuallens das wir gern dir mit Gnaden erkennen vnd zu guet nit vergössen wollen. Geben in vnserer Statt Brisl an Eritag in den heiligen Weihnacht Feyrtagen Anno Domini etc. lxxxvijo vnsers Reichs im Ersten Jare.*)

Comissio D. Regis in consilio.

Dem Edlen vnseren Lieben gethreuen Graue Gaudenzen zu Khürchperg vnd Vogten zu Matsch Hofmeister. (Archiv Curberg.)

CIV.

Im Anfange des folgenden für Vogt Gaudenz verhängnisvollen Jahres 1487 erhielt Vogt Gaudenz, welcher an den Herzog Johann Galeazzo von Mailand ein Schreiben gerichtet hatte, von demselben eine nicht uninteressante Beantwortung desselben dat. Vigleuani (Vigevano?) am 18. Jänner 1487: er habe dessen Brief, welcher mehrere Punkte enthalte, vor Kurzem überkommen; auf alle wolle er kurz antworten und zwar zuerst bezüglich des Restes, welchen er ihm von seinem Dienstgelde schulde, so habe er ihm vor einigen Tagen als Hr. Andreas Schenk hier gewesen, die Anweisung davon auf seine Einkünfte machen lassen; er glaube, sowohl der Schenk als auch Nicolaus von Bormio werden ihn bereits davon in Kenntniss gesetzt haben. — Was seine gute Gesinnung gegen ihn und seinen Staat betreffe, glaube er um so leichter daran, da er davon so viele Beweise erfahren habe, er der Liebe mit Liebe erwidern ihn so sehr schätze, dass er ihn unter seine vorzüglichsten Freunde zähle. — Bezüglich dessen, dass er, Vogt Gaudenz, verspreche, alle seine Mühe anzuwenden, wenn er, der Herzog, ein neues Bündniss

*) Also am 26. December 1486; ein Zeichen, dass man auch dort das Jahr mit Weihnachten begann.

des Einverständnisses mit Erzherzog Sigmund abschliessen wollte, so sage er ihm, dessen überaus günstige Gesinnung gegen ihn und seinen Staat sich bei jeder Gelegenheit erweise, herzlichen Dank dafür; — allein, da nebst dem Bündnisse, welches schon lange zwischen dem Erzherzoge und seinem Staate bestehe, auch das Band der Blutsverwandschaft und der besondern Zuneigung, wodurch er dem Erzherzog verbunden, hinzukomme, so halte er es keineswegs für nothwendig, mit demselben ein neues Bündniss zu schliessen, besonders deswegen, weil er in Zuneigung und Freundschaft gegen denselben sowohl aus Verwandschaft als auch deswegen, weil derselbe ein sehr würdiger Fürst sei, zu verharren Willens wäre, wie er nicht zweifle, dass dies auch der Erzherzog gegen ihn thun werde, und er, Vogt Gaudenz, werde bei seinem Scharfsinne es wohl selbst einsehen, dass kein dauerhafteres und löblicheres Bündniss geschlossen werden könne, als wenn einer dem andern mit jener aufrichtigen Liebe, welche zwischen dem Herzoge und ihm obwalte, sich erweise. (Archiv Curberg.) — Ich glaube in jenem Ansuchen um ein neues Bündniss schon eine Einleitung zu den vorhabenden Venetianerkrieg erkennen zu dürfen, und dass Vogt Gaudenz im Namen des Erzherzogs den Sforza wahrscheinlich zu einem Schutz- und Trutzbündniss gegen dieselben zu bewegen versuchte, — was aber der politische Herzog von Mailand auf eine feine Weise abzuweisen wusste; worauf auch das bald anzuführende Schreiben des Herzogs Johann Galeazzo vom 31. März d. J. hinzuweisen scheint.

Etwas mysteriöser Natur ist das Schreiben des Ludwig Simonetta an seinen Schwager Vogt Gaudenz und den Grafen Georg v. Sargans vom 24. März d. J. kurz vor dem wirklichen Ausbruch des Venetianerkriegs:

Magnificis et generosis Comitibus Dominis Georgio de Sanagans et Gaudentio Columnensi de Amatia, illustrissimi D. Archiducis Austriae Consiliariis dignissimis, affini et sororio tamquam patribus meis honoratissimis!

Magnifici et generosi Domini Comites, affinis et sororie

tamquam patres mei honoratissimi! Præsentium lator Blasius M. V. scriba eis nomine meo referet, quæ pro temporis statu et occasione communi rei propitio deo non parum conductura sunt, cui in dicendis indubiam fidem præstare dignentur, sicut ipsius erga nos antiqua fides et devotio non immerito postulat. Hoc Catonis dictum non prætermittam „Fronte capitato post hanc occasio calva“. Cæsar non minus celeritate quam multiplici virtute suo de Gallis triumphavit. Vestræ igitur Magnificentiæ, quid facto opus sit, cito deliberent, et citius excogitata exequentur. Quibus me commendo. Ex Urbe die 24ta Martii 1487.

Earundem Magnificentiarum Vestrarum

vti filius Ludovicus Symoneta. (Arch. Curberg.)

Diesem Schreiben folgte bald ein anderes von Seite des Herzogs Johann Galeazzo, dat. Mailand am 30. März 1487 mit der Ueberschrift: „Magnifico equiti aurato, amico nostro carissimo, D. Gaudentio Columnensi, Advocato de Amacia, Comiti Kirchberg etc. serenissime lige nostre Confederato. Auf Ansuchen des Erzh. Sigmund, er, der Herzog, möchte Jemand von den Seinen an ihn absenden, mit dem er einige Sachen, welche sowohl das Wohl Sr. Durchlaucht als das seine berühre, besprechen könnte, — habe er seinen Vertrauten, den edlen Bernardin Imperiale, dahin abgeordnet. Nun habe ihm dieser schriftlich berichtet: es habe dem Erzh. herzoge nicht mehr gefallen für jetzt über derlei Sachen, weil er, der Herzog, den Abgeordneten nicht mit Vollmachten versehen, mit ihm zu verhandeln. Darüber aber sollte er sich nicht wundern, denn wie er, Vogt Gaudenz, selbst von dem Abgeordneten erfahren werde, sei es bei ihnen nicht der Brauch, dass man Abgeordnete mit Vollmachten zu verhandeln sende, wenn man nicht vorher wisse, über welche Angelegenheiten verhandelt werden sollte. — Da er nun dem besagten Bernardin schreibe, dass er vor seiner Abreise von Innsbruck ihn besuchen soll und Einiges in seinem Namen hinterbringe, so ersuche er ihn, demselben wie ihm selbst Glauben beizumessen. (Arch. Curberg.)

+ Eine äuserst merkwürdige Urkunde überkam Vogt Gaudenz im Monate Juni 1487 und zwar wieder aus den Händen des K. Maxmilian. Zu Brügge in Flandern am Freitag vor Vocem Iucunditatis, 18. Mai, 1487 thut König Maxmilian, Erzherzog von Oesterreich, Graf zu Tirol kund, dass er angesehen die willigen, getreuen, nützlichen und unverdrossenen Dienste, welche ihm und den Häusern Oesterreich und Burgund der edle Graf Gaudenz v. Matsch und Kirchberg, des Erzherzogs Sigmund Hofmeister bisher geleistet und darum habe er denselben zu seinem Gubernator und obersten Hauptmann in seinen Landen der Grafschaft Tirol auch vor dem Gebirge, nämlich zu Bludenz, Sonnenberg, Feldkirch, Guttenberg, über die 6 Gerichte zu Neuburg, Bregenz, Ernberg, Thannheim, Hohenegg, Wagegg, Hohenfreiberg und an andern Enden, soviel dann deren vor dem Arlberg und dem Vern bis an den Rhein und Bodensee, auch an die Landvogtei Oberschwaben stossen, desgleichen über die landesfürstlichen Kastenvogteien der Bischthümer Trient und Brixen und anderer Gotteshäuser in denselben Bezirken gelegen, welches Alles der Erzherzog Sigmund jetzt inne hat, welche aber, falls derselbe ohne männliche Leibserben stirbt, er in des Königs Namen als dessen Gubernator und Hauptmann einnehmen und verwalten soll, und zwar auf sein Lebtag. Derselbe soll darin Jedermann gleiches und förderliches Recht schaffen, auf Städte und Schlösser ein wachsames Auge haben und dieselben verwahren und besorgen, auch auf die Aemter und Amtsleute gutes Aufsehen haben so wie dem obersten Amtmann und den Hauptleuten, Pflegern u. s. w., welche der König dahin setzen wird, fürderlich und beholfen sein, damit sie die Renten, Zinse, Gilten, Gefälle, Fälle und Pönen fleissig einziehen und jährlich verrechnen, des Königs Rechte überall wahren und was ihm darin zu schwer wäre, an den König oder dessen Bevollmächtigte bringen. — Auch soll er darob sein, dass die Wälder allenthalben „gehaiet und nit geschwendet“, — hingegen die Bergwerke, Frohn und Wechsel gefördert wer-

den. — Die Unterthanen soll er bei ihren Freiheiten, Rechten und guten alten Gewohnheiten belassen und dabei handhaben, auch das Schloss Tirol und alle seine Schlösser und Städte wesentlich bauen und unwustenlich halten; grössere Bauten daran aber nur mit kön. Mt. Wissen auf dessen Kosten vornehmen. — Sobald er als sein Gubernator besagte Lande eingenommen, so werde er ihm beiläufig 8 Räthe zuzordnen, welche er zu des Landes Nothdurften und Geschäften jedoch in seiner Lieferung brauchen mag. — Er soll auf dem Schlosse Tirol oder zu Innsbruck oder auf andern landesfürstlichen Schlössern oder Städten, wo es ihm nach Gelegenheit und Gestalt der Lande, Läufe und Sachen je zu Zeiten am besten sich fügt, residiren und des Königs Rechte gegen alle Angriffe vertheidigen. — Dafür setzt er ihm für Sold, Zehrung, Bothenlohn und Lieferung, die er als Gubernator und seine zugeordneten Räthe brauchen würde, 10,000 fl. rh. oder soviel Münze dafür, als dann 1 fl. rh. je zu Zeiten gilt, — und zwar auf sein Lebtage, nämlich 4000 fl. aus dem Pfannhause zu Hall, 3000 fl. aus dem Zolle im Lueg und 3000 fl. aus dem Zolle am Kuntersweg in quaterperlichen Raten auszahlabar; — zugleich gestattet er ihm aus besondern Gnaden, so lange der König in den Landen nicht wesentlich sitzt oder seinen Hof daselbst hält, in allen Wässern zu fischen und in allen Wäldern zu seiner Tischnothdurft zu jagen. — Sollte Vogt Gaudenz auf des Königs Erfordern ausserhalb besagter Kreise zu irgend welchen Tagen oder zu einem Heerzuge gebraucht werden, oder er selbst solches zum Nutzen kön. Mt. vornehmen müssen, so soll er mit Futter und Mahl, wie andere Hauptleute und Räthe ebenso die er dazu braucht, mit Sold und Lieferung, wie andere kön. Diener gehalten werden nach Landes-Gewohnheit, und falls er dabei Schaden leidet, er für denselben nach Schätzung der kön. Räthe entschädiget werden. — Endlich gebe er ihm hiemit auch vollen Gewalt, die Gedinge und Appellationen, welche dem Hofgerichte an Meran oder anderswo in seiner Verwesung in der landesfürstlichen Kam-

mer zu erläutern gedingt, geappellirt und geführt werden, so lange der König nicht selbst in den Landen wesentlich sitzt noch seinen Hof daselbst hält, zur Verhütung grösserer Kosten an des Königs statt zu erledigen, zu entscheiden und darin nach Landesrechten und Landesfreiheiten der Grafschaft Tirol und wie es von Alters hergekommen, zu handeln. — Auch soll er das Recht haben, alle andern Sachen, ausgenommen geistliche und weltliche Lehenschaften, welche er ohne des Königs besondern Befehl nicht verleihen soll, — in des Königs Namen in den Landen seiner Verwesung zu verhandeln, und es soll Kraft haben, als wenn es der König selbst gethan hätte. — Nach des Vogts Ableben soll Alles an den König zurückfallen und, falls die Provision ihm nicht ganz erfolgt wäre, oder er sonst wegen seiner Hauptmannschaft Schaden gelitten hätte, seinen Erben mit der Abforderung ersetzt werden. (Original im Statth. Arch.) K. Maximilian ist eigenhändig unterzeichnet und hängt sein Siegel. Und bereits am folgenden Tage, Samstag vor Vocem Iucunditatis 1487 zu Bruck (Brügge) erlässt K. Maximilian an Hansen Heurling, seinem Zollner am Lueg, die Weisung, indem er ihm verkündet, er habe den Grafen Gaudenz v. Matsch und Kirchberg, des Erzhs. Sigmund Hofmeister, für den Fall, dass der Erzherzog ohne männliche Leibserben stürbe, zu seinem Gubernator und obersten Hauptmann bestellt; sobald dieser Fall eintritt, demselben jährlich aus dem Zollamte Lueg 3000 fl. als Sold zu leisten. (Statth. Arch.) — Aehnliche Weisungen mögen wohl auch an den Salzmaier und an den Zollner im Kuntersweg erflossen sein. — Ja noch mehr; wie aus den bald zu erwähnenden Revers des Vogts Gaudenz hervorgeht, wies ihm K. Maximilian gleichzeitig noch bei Lebzeiten des Erzherzog Sigmund aus Guade ein jährliches Gnadengeld von 500 fl., zu Georgi 1488 anzufangen, an.

CV.

Als Vogt Gaudenz oben erwähnten Bestallungsbrief in Händen bekam, hatte der Krieg des Erzherzogs Sigmunds

gegen die Venetianer, in welchem Vogt Gaudenz eine so hervorragende Rolle spielen konnte, aber so schmäblich endete, — längst schon begonnen. — Um uns diese Ereignisse näher erklären zu können, müssen wir hier etwas weiter ausholen. Erzherzog Sigmund von Jugend auf nie selbständig, immer Günstlingen sich hingebend, fasste im Alter eine grosse Vorliebe für Herzog Albrecht den Weisen von München, dem er ohne Zustimmung ihres Vaters die an seinem Hofe weilende Princessin Kunigunde, des Kaisers Fridrich Tochter, zur Ehe gab, und damit noch nicht zufrieden, alle seine Länder, welche nach seinem söhnelosen Tode dem römischen Könige Maxmilian zufallen sollten, dem Hause Oesterreich entziehen und gleichsam als Brautschatz der Kunigunde, dem Herzoge von Baiern verschreiben wollte. Dafür nahm er sogleich von Herzog Albrecht auf die vorderösterreichischen Lande 55,000 fl. und liess sich für Tirol noch eine Million zusichern. — Diese und andere Thorheiten beging Erzherzog Sigmund nicht so fast aus Verdruss über seine Vettern oder aus alter Abneigung gegen K. Fridrich, sondern weit mehr aus blinder Hingabe an einige Männer, seine Rätthe und andere von der Clique, die den schwachen Mann ganz in ihrer Gewalt hatten. — Wir lernen diese aus den Urkunden des Kaisers Fridrich, worin er dieselben wegen ihrer Vergehen des Majestätsverbrechens schuldig und in die Acht und Aberacht erklärte, kennen, nämlich: Graf Georg v. Sargans, Vogt Gaudenz v. Matsch, Graf zu Kirchberg und erzh. Hofmeister, Oswald v. Thierstein, Landvogt im Elsass, Heinrich v. Fürstenberg der jüngere, Hans Wernher von Zimmern, Vogt der Herrschaft Hohenberg, dann Hans von Wehingen, Gotthart Hartlieb, Christian Winkler, Thomas Piperle, Jacob Streit und Paul Marquart, so wie auch eine gewisse Anna Spiesin von Hall. — Erwähnte Männer werden von den damaligen Zeitgenossen als grausame, ungerechte, eigennützig Verrätther und Zerrütter des Landes geschildert, welche den Leichtsinn und die Schwachheit des Erzherzogs von einem tollen Schritte zum andern verleiteten, der Land-

stände Freiheiten und Rechte untergruben, deren Einfluss und Ansehen schwächten, des Landes Wohlfahrt gefährdeten und endlich durch Tirannenmittel in der üblerworbenen Macht sich zu behaupten suchten, indem sie sogar durch Edicte bei Todesstrafe verbothen, es soll Niemand über die Regierung und sie, die Regenten, reden dürfen. Auf ihre Veranstaltung wurde sogar Herzog Albrecht von Sachsen, des Erzherzogs Schwiegervater, als er um seine Tochter zu besuchen und wohl eigentlich vom Kaiser selbst veranlasst, um so manche Missstände am Hofe des Erzherzogs zu heben, nach Innsbruck kommen wollte, zuerst an der tirol. Gränze aufgehalten und dann nur unter schimpfflichen Bedingungen bis Hall zu gehen ihm erlaubt. — Sie hetzten den Erzherzog auf gegen K. Fridrich und dessen Sohn, den König Maximilian, als wollten diese ihn der Regierung berauben und zum blossen Pfründner machen und bezüchtigten sogar die Erzherzogin als hätte sie ihm Gift beibringen wollen. — Weiber und andere abgerichtete Leute wurden hinter Mauern oder in Oefen der Burg gesteckt, um ihm, als gebannte Geister geheime Sachen zu entdecken, in Folge dessen viele Leute ins Unglück, auf die Folter oder gar ums Leben kamen. (Man sehe darüber die Beschwerden des Landtags zu Hall, Sammler 2 B. S. 223 in Primissers trefflichem Aufsatz: „der Venezianische Krieg unter dem Erzherzog Sigmund“ aus dem ich diese Schilderung so wie überhaupt die folgende Darstellung des Venetianer - Kriegs entnommen habe, nur mit einzelnen urkundlichen Daten vermehrt.)

Auch den kurz vorher erwähnten Krieg gegen Venedig legte man mehr oder minder den erwähnten „bösen und friedhässigen Räthen“ Sigmunds zur Last. — Die entfernte Veranlassung zu diesem Krieg gaben die Streitigkeiten zwischen den Hrn. v. Arco und den Venetianern, die Klagen der Castlbarco und wohl auch des Bischofs von Trient wegen Riva und dem Lägerthal. — Bereits im März 1487 war der Krieg gegen die Venetianer beschlossene Sache; Vogt Gaudenz liess gleich Anfangs dazu dem Erzherzoge eine ziemliche Summe,

wozu er aber das Geld grösstentheils selbst aufgeliehen hatte, so z. B. 1000 fl. bei der Paumgartnerischen Gesellschaft zu Kufstein, der er im März 1487 dafür den Schuldschein mit dem Versprechen, dieselben ihr bis künftige Bartholomai zurückzuzahlen, ausstellte. (Schatzarch. Repert.) Ob ihm Erzherzog Sigmund für dies Anlehen die Vogtei Feldkirch mit jährlichen 1000 fl. Burghuth verpfändete, oder dieselbe überhaupt als Belohnung seiner vermeintlichen Verdienste verlieh, konnte ich nicht ausfindig machen. Zugleich ernannte der Erzherzog den Vogt Gaudenz zum obersten Feldhauptmann im Kriege gegen die Venetianer; dieser, der Unfälle, welche ihn im Kriege treffen könnten, eingedenk wollte vor seiner Abreise ins Feld seine Gemahlin bezüglich ihres Heirathsgutes, Wiederlage und Morgengabe sicher stellen, daher urkundet am Erchtag nach Palmsonntag, 10 April, 1487 Gaudenz, Vogt v. Matsch, Graf zu Kirchberg, da er sich mit der wohlgeborenen Frau Hypolita von Simonetta verehlicht und dieselbe ihm zu rechter Heimsteuer und Heirathgut 5000 fl. rh. zugebracht, die er ihr mit 4000 fl. Wiederlag und 1000 fl. Morgengabe verschreiben soll; damit aber dieselbe dieser 10,000 fl. versichert sei, so verschreibe er ihr in Anbetracht der von ihr ihm bewiesenen Treue und Liebe die 9000 fl. ihrer Heimsteuer und Wiederlegung, mit Vorbehalt der 1000 fl. Morgengabe auch ihrer Kleider, Schmuck, Kleinod und Gebäud, was sie ihm zugebracht, — auf alle seine Habe und Güter, liegende und fahrende, Schlösser und Dörfer seines Eigenthums so wie auf seine Zinse, Fälle, Renten, Gilten und Dienste also, dass wenn er vor ihr stürbe, sie dann all sein Eigenthum ohne Beirung von Seite seiner Erben und Verwandten innehaben soll, bis sie der obigen 9000 fl. und der 1000 fl. Morgengabe so wie ihrer Kleider u. s. w. vollständig entrichtet ist. Nach ihrem Tode sollen die 4000 fl. Wiederlegung auf seine nächsten Erben zurückfallen, hingegen die 1000 fl. Morgengabe darf sie zu ihrem Seelgeräthe oder wie sie immer will, verwenden. Siegelt er und sein

Vetter Jörg, Graf v. Werdenberg und Sargans. (Statth. Archiv.)

Wenige Tage darnach unternahm Vogt Gaudenz seinen Zug gegen die Venetianer; ob eine eigentliche Kriegserklärung statt gefunden, ist nicht klar; wahrscheinlich sollten die Stelle derselben die Feindseligkeiten vertreten, welche man gegen die Venetianer übte, bevor noch Erzherzog Sigmund seine Truppen in Tirol und aus den Vorderlanden gesammelt und die zugesagten von Seite des schwäbischen Bundes und die von König Maximilian versprochene gute Anzahl alter wohlversuchter Kriegsleute aus den Niederlanden, worunter Graf Georg v. Sonnenberg und Gaudenz von Embs, wozu dann ein kleines Corps aus den Vorlanden geführt von Fridrich Kappeler, einem tapfern und erfahrenen Kriegsmanne, und zudem nach Sprechers Chronik S. 158 auch Rhätier besonders aus den 10 Gerichten unter dem Hauptmanne Johann Schuler von Davos, so wie Knechte von Zürich und Zug kamen, — gesammelt hatte. So wurden bereits im März 1487 den Venetianern die von ihnen bisher ausgebeuteten Silbergruben im Valsugan entrissen, und im Mittfastenmarkte 23. April liess der Erzherzog während des Bozner Marktes daselbst 130 venetianische Kaufleute verhaften und deren Waaren confisciren. — Die Venetianer erwiderten diese Feindseligkeiten mit einer andern, indem sie einen Haufen Kriegsvolk an beiden Seiten der Etsch ins Land einfallen liessen, wodurch Plünderung, Furcht und Schrecken im Trientinischen sich verbreitete. Wenn die Stadt Trient nicht gleich Anfangs des Krieges von den Venetianern erobert wurde, hat man es einem ältern Manuscripte zufolge vorzüglich den Etschländern zu verdanken, indem noch zeitlich nach Anordnung des Vogts Gaudenz v. Matsch ein ergiebiger Zusatz von einigen hundert Mann etschländischen Landvolkes angelangt war, welches nebst der Bürgerschaft von Trient und einem Fähnlein geworbener Knechte den Feind Anfangs so lange tapfer abhielten, dass er sich nicht einmal den Mauern Trients nähern durfte.

Unterdessen langte der oberste Feldhauptmann, Vogt Gaudenz v. Matsch, mit dem gesammelten erzhertzoglichen Heere, 8000—10,000 Mann stark zu Trient an und beschloss alsogleich die damals venetianische Stadt Rovereto zu nehmen, bevor die Venetianer ein ordentliches Heer ins Feld gestellt hätten. Am Georgitage langte er mit seinen Schaaren und einer grossen Anzahl groben Geschützes vor der Stadt an und als seine Aufforderung sich zu ergeben, von der venetianischen Besatzung zurückgewiesen ward, fing er an die Stadt heftig zu beschliessen, plünderte und zerstörte die Häuser vor der Stadt, und unternahm einen Sturm, welcher jedoch von dem venetianischen Stadthauptmann Nicolò de Priuli und der venetianischen Besatzung mit Hilfe der Bürger abgeschlagen wurde, worauf Gaudenz v. Matsch sich zurückzog und die Gegend umher verwüstete. — Er liess sich durch den misslungenen Versuch auf Rovereto und durch die immer mehr anwachsenden Schaaren der in der Nähe, bei Serravalle, gelagerten Venetianer nicht im mindesten irre machen; er schlug das Lager vor der Stadt und traf die Anstalten zu förmlicher Belagerung.*) Mehrere

*) Während dem richteten die Venetianer am rechten Ufer der Etsch bei Mori ein Lager her, wie uns ein interessantes Schreiben der mit Tirol verbündeten Grafen v. Arco vom 3. Mai 1487 zeigt: von Aussen „Magnifico et Illustri Militi et Comiti, Gaudenzio Comiti de Amazia, Magistro curie et generali Capitano Militie nostri Illustrissimi principis tamquam Maiori honorandissimo. Von Innen: Magnifico et Illustris Miles, Comes et Capitaneus generalis etc. tamquam frater et Maior honorandissime!

De nouo si è, che heri vna de le nostre vedete vide doe nave grosse carige di zente andar de Riva a Torbole, et doe altre nave grosse venire de veronese a Turbole et poi aldito (vdito) vno gran cridare de zente et vide le arme resplendere, che andevano de Turbole et de Nago verso la valle de lagro. Et intendemo che vano a Morio. Item habiamo per nostre spie inteso, che la Signoria vol far vn campo a Morio. Item habiamo inteso che la Signoria fa condure bona quantita de feno et de biana da Cavalli et de paia a Morio si che non dubitemo che li voliano fare qualche massa; staremo attenti et cercaremo cum ogni diligentia intendere et avisare la Magnificentia vestra de quanto poremo sentire.

Tage hindurch beschoss er die Stadtmauern aus groben Geschütze und versuchte sie niederzuwerfen; besonders brachte eine Art Bomben die Besatzung in die grösste Verlegenheit. Endlich zwang er durch Brescheschiessen und wiederholtes Sturmlaufen in den letzten Tagen des Mai den venetianischen Prätor Priuli ihm die Stadt zu überlassen. — Letzterer hatte sich mit dem Reste der Mannschaft ins Schloss zurückgezogen; da aber dessen Werke durch die Kugeln der Tiroler schon sehr gelitten hatten, und zum Entsatz wenig Hoffnung war, so ergab er wenige Tage darauf sich sammt der Mannschaft auf Discretion. — So war Vogt Gaudenz am 30. Mai Herr der Stadt und des Schlosses von Rovereto.

Die über die Einnahme der Stadt und des Schlosses Rovereto erschrockenen Venetianer erzürnt über die Unthätigkeit ihres bisherigen Befehlshabers Giulio di Camarino setzten diesen ab und sandten an dessen Statt den Robert von San Severino, einen der grössten Krieger seiner Zeit als Feldherrn ins Tirol. — Nach seiner Ankunft bei der venetianischen Armee fielen anfangs nur kleine Gefechte vor, in denen bald diese bald jene Partei sich des Sieges rühnte, ohne dass dadurch im Ganzen etwas entschieden wurde. — Es lässt sich nicht wohl eine Ursache angeben, warum beide Heere den ganzen Monat Juni in einer für beide Theile schimpflichen Unthätigkeit zugebracht haben. Die Venetianer an Zahl der Truppen den Deutschen weit überlegen, hätten doch einen Versuch wagen können, das ohnehin zertrümmerte Rovereto wieder zu erobern. Vogt Gaudenz aber war vielleicht auch nicht klug, dass er nicht den ersten Schrecken des Feindes benützend rasch gegen Verona vordrang, sondern den Feinden Zeit liess, sich zu verstärken.

Item heri fu aldido (udido) in Riva vno gran cridore de zente. Item questa matina è venuta vna nave grossa a Turbole, noi stimamo che siano zente, che vadono a Morio. Altro per questa se non che ala Magnificentia vestra semper ne recomandemo. Ex Archo die tertio Maii 1487.

Andreas et Odoricus fratres, Comites Archi. (Arch. Curberg.)

Merkwürdig ist, dass Vogt Gaudenz als des Erzherzogs Sigmund Rath und oberster Feldhauptmann am Peter und Pauli Abend, 28. Juni, 1487, also unmittelbar nach der Einnahme der Stadt Rovereto, daselbst dem Könige Maximilian auf die oben erwähnte Dienstanstellung vom Freitage vor Vocem Iucunditatis einen Dienstreviers ausstellte (Statth. Arch.); aber 2 Tage darauf, am Samstage vor Maria Heim-suchung ebenfalls zu Rovereto einen etwas weitläufigern folgenden Inhalts: „Ich Gaudenz, Graf v. Matsch und Kirchberg, des Erzh. Sigmund Hofmeister und oberster Feldhauptmann in Tirol etc. thun kund, dass mich der röm. König Maximilian zu seinem Gubernator und obersten Hauptmann in Tirol etc. für den Fall des Ablebens des Erzherzogs Sigmund ernannt, und verspreche alles in dem Ernennungsdiplome Enthaltene getreu zu halten. Auch gelobe ich, wenn kön. Mt. selbst ins Land kommt oder zu Zeiten daselbst Hof hält, dann ohne dessen Befehl oder Erlaubniss nichts weiter zu handeln oder zu schaffen als was einem Hauptmann an der Etsch ohnehin von Alters her gebührt, und mich dann auch mit dem gewöhnlichen Solde eines jeweiligen Hauptmanns an der Etsch zu begnügen. — Und da mir kön. Mt. auch noch bei Lebzeiten des Erzh. Sigmund aus Gnade einen jährlichen Sold von 500 fl. rh. auf Georgi nach Innsbruck als Gnadengeld bestimmt hat mit Georgi 1488 anzufangen, so verzichte ich, sobald erwähnter Sterbfall eintritt, auf erwähnte Provision. — Und da königl. Mt. mir gegenüber sich verschrieben, dass Selbe jetzt und in Zukunft allzeit mein gnädiger Herr und Landesfürst sein, mich zu Recht und aller Billigkeit handhaben, keiner Ungnade gegen mich oder meine Erben und aller vergangenen und verlaufenen Händel und Sachen wegen bis auf den heutigen Tag mehr gedenken wolle*); mir auch die Gnaden und gebührlichen Verschrei-

*) Also scheint K. Maximilian dennoch früher etwas von dem Treiben des Vogts Gaudenz inne und ihm ungnädig geworden zu sein;

bungen, falls mir Erz. Sigmund deren gewährt oder gegeben hätte oder noch ertheilen würde, auch meine Freiheiten und Pfandschaften, welche mir oder meine Vorfahren vom Erz. Sigmund oder den andern Fürsten von Oesterreich ertheilt oder verschrieben worden, nach des Erz. Sigmund Abgang — als Landesfürst zu bestätigen und mich dabei zu belassen; — so gelobe ich nach meinem Vermögen allen Fleiss anzuwenden, zu helfen und zu rathen, damit der Unwille und das Misstrauen, welches Erz. Sigmund gegen kön. Mt. haben und tragen soll, abgestellt und hingelegt und beide fürstliche Personen wieder in gutem Vertrauen und freundlichen Willen zu einander gebracht und den Herzogen von Baiern ihr Vornehmen und Suchung gewendet, zerbrochen und dieselben daran gehindert werden*), auf dass die östr. innern- und Vorlande, Grafschaften, Herrschaften etc., welche Erz. Sigmund inne hat, nach dessen ohne männliche Leibserben erfolgten Ableben beim Hause Oesterreich bleiben und davon nicht gedrungen, gewendet oder verpfändet werden; auch dass kön. Mt. mit gemeinen Eidgenossen in Einigung, Verständniss und Bündniss komme. — Ich gelobe auch jetzt und fürderhin nach dem Ableben des Erz. Sigmund mein Lebenlang mit allen meinen Schlössern und Leuten kön. Mt. wider Jedermann ohne Ausnahme treulich zu dienen und dieselben dessen Leuten offen zu halten, auch mich selbst in allen Geschäften des röm. Königs auf sein oder seiner Hauptleute Erfordern willig brauchen zu lassen und kön. Mt. auf's Beste zu rathen und zu helfen, nach Kräften dessen Nutzen zu fördern und Schaden zu

aber wie lassen sich dann jene zwei früher angeführten Schreiben K. Maximilians vom 25. Mai und 26. December 1486 so wie das Ernennungsdiplom zum Gubernator vom 18. Mai 1487 erklären?

*) Somit wusste K. Maximilian um diese Zeit schon um die gefährlichen Verschreibungen des Erzherzogs an die Herzoge von Baiern; vielleicht hatte Vogt Gaudenz selbst ihn darauf aufmerksam gemacht; aber wohl weisslich verschwiegen, dass er und die andern herzoglichen Rätthe dazu das Meiste beigetragen.

wenden, wie es einem Gubernator, obristen Hauptmann, Rath, Diener und Landsass ziemt, wie ich dasselbe auch, sobald kön. Mt. es fordert, beschwören will. — Falls ich aber den Unwillen und das Misstrauen, welche der erwähnte Erz. Sigmund gegen Sr. kön. Mt. trägt, meinem gethanenen Erbiethen gemäss, nicht selbst abstellen und hinlegen und zwischen Beiden das gute Vertrauen herstellen, auch die Herzoge von Baiern von ihrem Vorhaben nicht abweisen und dasselbe nicht wenden und hindern würde, auch an der Einigung und Verständniss zwischen kön. Mt. und den Eidgenossen nicht fürderlich arbeiten und dasselbe fördern würde, sondern alles dies ohne meine Hilfe und Förderung geschehen würde und ich meinen Fleiss und Mühe, dass solches Alles durch mich und Niemand anderm geschehen, zu seiner Zeit, wie es kön. Mt. verlangen wird, mit derselben Landleute und Landsassen Zeugniss nicht genugsam beweisen könnte, alsdann soll kön. Mt. obige Verschreibung der Hauptmannschaft und die jährliche Provision von 10,000 fl., auch die Verschreibung um das jährliche Gnadengeld von 500 fl., so wie überhaupt was dieselben Verschreibungen enthalten, zu leisten nicht schuldig noch daran gebunden sein. Vielmehr soll ich und meine Erben wegen derselben Verschreibungen an kön. Mt. keine Ansprüche weder vor weltlichen noch geistlichen Rechten machen dürfen, sondern dieselben auf Verlangen kön. Mt. in deren Hände auszuliefern verpflichtet sein. (Statth. Archiv.) — Sowohl an diesem als an dem erstern Reverse hängt noch das gut erhaltene Siegel des Vogts Gaudenz v. Matsch; dasselbe zeigt einen geviertheilten Schild, im linken untern und rechten obern Felde erscheint das ursprüngliche v. Matschische Wappen mit den 3 Flügeln; hingegen im obern linken und untern rechten Felde eine Säule, auf welcher eine Krone ruht, nämlich das Wappen der römischen Fürsten Colonna. — Uebrigens können wir aus dem Inhalte des erwähnten Dienstreverses deutlich entnehmen, dass auch nach Erlass jener Dienstbestallung vom Freitag vor Vocem Iucunditatis von Seite K. Maximilians

zwischen diesem und dem Vogte noch manche Unterhandlungen müssen gepflogen worden sein, die uns aber nicht vorfindig waren.

Vermuthlich um diese Zeit mag es geschehen sein, dass Vogt Gaudenz dem Erzherzog Sigmund auf's Neue 4000 fl. gegen Verschreibung vorstreckte sehr wahrscheinlich aus seiner Beute zur theilweisen Abzahlung des ausgebliebenen Soldes. — Währenddem und auch im Monate Juli fielen keine bedeutende Gefechte vor; des Vogts Gaudenz v. Matsch Vorhaben, den zu Serravalle gelagerten Venetianern durch Besetzung des Berges Corona die Zufuhr vom Gardasee her abzuschneiden schlug fehl; ebenso der Streifzug einiger Häuflein bewaffneter Tiroler in die Gebiete von Vicenza und Feltre um ein paar hundert Schaafe zu requiriren; ihre Sorglosigkeit ward ihnen zum Verderben, denn sie wurden umgangen und aufgerieben. — Aber auch andererseits büßte der venetianische Feldherr am 4. Juli seinen Versuch, die kühner gewordenen Tiroler unvermuthet bei Ravazone zu überfallen theuer; sein Plan ward verrathen; Vogt Gaudenz sandte in der Stille 150 Reiter und 500 Knechte den Venetianern über den Hals, letztere wurden umrungen; San Severino selbst obwohl tapfer kämpfend entkam nur durch die Aufopferung seines Sohnes Anton der Gefangennahme, in die eben dieser sein Sohn nebst Venantius, des Giulio von Camerino Sohn, gerieth; eine bedeutende Anzahl von Venetianern kam dabei um. Auch in Judicarien lieferten die Tiroler unter Anführung des Nicolaus von Fürmian am 10. Juli ein glückliches Gefecht; bei 100 Mann blieben vom Feinde auf dem Platze und die Venetianer wurden auf jener Seite über die Landesgränzen zurückgeworfen; selbst eine Strecke ihres Gebietes wurde dabei geplündert.

Man konnte nun erwarten, der Feldoberste, Gaudenz v. Matsch, werde doch jetzt die günstige Stimmung der Truppen wegen des glücklichen Ausgangs des neulichen Zweikampfs am 13. Juli zwischen Anton den Sohn des venetianischen Feldobersten, Roberts von Sanseverino und dem tirolischen

Hauptmann Johann Truchsess von Waldburg zu Gunsten des letztern und den vortheilhaften Ausgang des Treffens bei Ravazone benützen, um Ernsteres gegen den Feind zu unternehmen; — allein er that, was man nicht im mindesten vermuthet hätte. Nachdem er Rovereto in landesfürstliche Unterthanspflicht genommen lässt er plötzlich die von ihm über die Etsch geschlagene Brücke abtragen, sein Corps aber, welches nach Wengers Angabe bei 12,000 Mann stark war, beiläufig am 22. oder 23. Juli auseinander gehen und zieht im Triumphe nach Hause. — Die einzigen Vorkehrungen, die er gegen den nun wahrscheinlich vorrückenden Feind traf, bestanden einzig darin, dass er eine kleine Besatzung im Schlosse zu Rovereto zurückliess, auf die Veste Ivano im Valsugan den Dietrich von Blumegg, einen tapferen Soldaten, als Hauptmann mit einer kleinen Anzahl Knechte setzte und dem Hauptmanne Fridrich Kappler befahl, die Stadt Trient mit 300 Reitern und etlichen Fähnlein Fussvolk zu decken.

Die vaterländischen Geschichtschreiber erklären diesen räthselhaften Rückzug des Gaudenz v. Matsch nicht, wenigstens nicht deutlich; die venetianischen Schriftsteller geben verschiedene Ursachen an. Navigero gibt Zwistigkeiten über die Theilung der Beute und eine unter den Truppen eingerrissene grosse Sterblichkeit; Marcello Unvereinlichkeit der deutschen Anführer über den künftigen Kriegsplan, Bembo Mangel an Lebensmitteln, vernachlässigte Zufuhr und das Ausbleiben des Soldes als Ursachen an; dies war freilich das alte Uebel, an dem fast alle Unternehmungen der Deutschen scheiterten. Bembo setzt noch hinzu: Sigmunds Söldner hätten einen förmlichen Aufstand erregt, welchen Vogt Gaudenz nicht zu stillen vermocht habe; er habe daher um einen Waffenstillstand zu erhalten Unterhandlungen angeknüpft und da man ihm denselben von venetianischer Seite abschlug, in einer Nacht das Lager aufgehoben. So schreibt auch Sabellico; Sanutto erzählt: es habe das falsche Gerücht von des Erzherzogs Sigmund Ableben die Deutschen bewogen auseinander zu gehen. — Der deutsche Fugger

schreibt auch den Rückzug des Vogt Gaudenz den Umständen zu „dass kein Proviand in's Lager kam und die Kriegerleute keinen Sold empfangen, sich aufrührerisch anliessen und verliefen“. Er beschuldigt auch die Anführer, dass sie gar schläfricht handelten und mit dem Feinde heuchelten. „Ich sagt Primisser, halte alle diese Ursachen für gegründet; kann aber die Besorgniss nicht unterdrücken, dass sie vielleicht in einem verrätherischen Plane gelegen sein dürften. Scheint auch diese Meinung gewagt, so dürften doch die Haller Landtagsverhandlungen, mehreren Stellen bei gleichzeitigen und spätern Schriftstellern, und die Art, wie der gleichzeitige Canonicus Wenger darüber sich ausdrückt, meine Vermuthung rechtfertigen.“ — Diese Vermuthung Primissers bestätigt Buzzacarini in seiner noch nicht gedruckten Cronaca in der Bibl. der Universität Padua: Vedendo la Signoria de Venetia, che questi Allemani hanno avuto Roverè, e che ogni zorno questi Allemani danno qualche rotta alli sò soldadi, e vede, che l' era necessario a far ritirare el suo esercito in dredo, fece una provisione per restare in honore, e per avere in dredo Roverè, e per fare desfare quell' esercito, mandò un messo segretamente al Capitano Generale del Campo, che era il Conte de Maza, che se el vole levare il campo e abbandonare Roverè, che i ghe daranno 200 M. Scudi in danari. El ditto accettò el partito, e la Signoria de Venetia mandò i denari segretamente, e lui li accetò, e una notte abbandonò Roverè e andò alla volta di Trento con l' esercito e diede licenza ai soldadi, e lui andò de longo in Alemania (angeführt in Zofti, Storia d. Valle Lagarina, Tom. I. pag. 503). — Nur macht mir diese Angabe die hohe Summe von 200,000 Thaler als Preis des Verrathes etwas verdächtig, besonders wenn ich bedenke, dass Vogt Gaudenz auch nach den angeblichen Empfang derselben bald wieder in Geldverlegenheit erscheint.

CVI.

Vogt Gaudenz v. Matsch nahm nach seinem schmäh-

lichen einer Flucht ähnlichen Abzug von Rovereto an den folgenden Kriegsbegebenheiten keinen Antheil mehr; er wurde vielmehr bei der ausserordentlichen Zusammenkunft der Stände gegen Ende Juli zu Meran auf deren Verlangen seiner Stelle eines tirol. Feldhauptmanns entsetzt; es gehen daher dieselben unsere Abhandlung nichts mehr an. Wer sich dafür interessirt, der mag das Weitere im Sammler 2 B. S. 140 u. s. w. nachschlagen.

Eben bei dieser Versammlung mögen sich die Stände und treuern Diener des Erzherzogs über eine Schrift berathen haben, womit sie sich an den Kaiser und den König Maximilian mit Klagen und Beschwerden wendeten über das tyrannische und landverderbliche auch das Haus Oesterreich gefährdende Treiben gewisser erzherzoglichen Räthe und Diener. — Der Kaiser erliess am 15. August 1487 von Nürnberg aus als Antwort an sie ein Schreiben: „er habe über den Zustand der Dinge an seines Veters, des Erzhs. Sigmunds, Hofe umständlichern Vortrag sich erstatten lassen und hieraus die Bossheit und heimtückischen Betrügereien etlicher Personen daselbst vernommen. . . . Dieselben ungetreuen Personen hätten auch seinen Vetter zu Vollstreckung ihrer Bossheit und zudem ohne alle Noth und Ursache zu einer Zeit, wo er ganz unvorbereitet gewesen, zu einem schweren Krieg gegen die Venetianer verleitet nur aus der Ursache, um ihm zu schaden und in Folge seiner Geldverlegenheit ihn nicht nur wirklich zu einem Pfründner zu machen, — welche Absicht dieselben ihm und seinem Sohne, K. Maximilian, fälschlich zuschreiben, — sondern ihn auch von Land und Leuten zu bringen, wie dies klar vor Augen liege. — Sie sollten den Erzherzog über sein wahres Interesse so wie über die unpolitischen und verdächtigen Schritte seiner verhassten Regierungsräthe aufklären. (Sammler 2 B. S. 177.)

Dies kaiserliche Schreiben kam zu Händen der tirol. Stände gerade zur Zeit, als sie kurz nach dem herrlichen am 10. August bei Caliano unter Kapplers Anführung erfochtenen Siege über die Venetianer am 15. August zu Hall

zu einem Landtage sich versammelt hatten. Diese durch obige kais. Zuschrift noch ermuthiget unterliessen es nicht, dem Erzherzoge das ganze Sündenregister der schlechten Regierung und des Unwesens seiner vorzüglichsten Rätthe vorzuhalten (sich Sammler 2 B. S. 233) und schlossen mit den Worten: sie bätthen daher fürstlich Gnaden, die ungetreuen Regenten von sich zu entfernen, dieselben zu strafen und seinen Rath mit frommen Leuten zu besetzen und sich nimmermehr in Geheim zu Handlungen bereden zu lassen, die nur zum Verderben s. f. Gnaden, dessen Landen und Leuten gereichen. — Der Erzherzog dankte der Landschaft mit der Versicherung, er werde es ihr in Gnaden nimmermehr vergessen; wolle nach ihrem Rathe handeln und jene Leute, — worunter auch Vogt Gaudenz v. Matsch verstanden war, — von sich entfernen, und bath die Stände, dass sie ihm getreulich rathen u. s. w.

Der seiner Obristfeldhauptmanns - Stelle entsetzte Vogt Gaudenz v. Matsch hatte, — wie er selbst in einer Zuschrift an Erzh. Sigmund (Gesch. d. Landesh. S. 338) erzählt, — zur Zeit des Landtags zu Hall, obschon nicht dazu einberufen, dennoch sich nach Hall verfügt und beim Erzherzog Audienz verlangt, wahrscheinlich in der Hoffnung durch sein Gerede denselben wieder für sich zu gewinnen. Allein dieser liess ihn nicht vor, sondern bloss ihm durch den Heinrich v. Rechberg in Gegenwart mehrerer anderer Herrn mündlich bedeuten, er soll heim reiten; es geschehe diese Weisung nicht aus Ungnade! Zugleich stellte ihm H. v. Rechberg auch im Namen des Erzherzogs den schriftlichen Befehl zu, er soll bei seiner Treue geloben, weder in eigener Person noch durch jemand Anderm etwas vorzunehmen oder zu thun, was dem Erzherzoge, dessen Landen und Leuten oder dem Hause Oesterreich zum Schaden gereichen könnte. Jedoch falls er zu Jemanden oder Jemand zu ihm Ansprüche zu haben glaubte, das soll im Rechte ersucht und ausgetragen werden. — Darüber beschwerte sich Vogt Gaudenz bitter mit der Aeusserung, er glaube dies nicht verdient zu haben, da er

sich ja beim Landtage erbothen, für fürstl. Dt. und der Landschaft Leib und Gut einzusetzen, und forderte auch vor fürstl. Dt. und den Herren, Rittersn und Knechten ihm Rechtfertigung zu gestatten. Würde er dann strafwürdig erkannt, so soll ihn der Erzherzog strafen; wo nicht, so soll es der Erzherzog dabei bleiben lassen und dann jene strafen, die ihn solcher unwahren Schuld zeihen. — Jedoch dies wurde ihm — nach seinem Vorgeben — nicht gestattet, sondern er vielmehr genöthigt den oben erwähnten Revers auszustellen, wobei er sich jedoch vorbehielt sein dem Erzherzog geliehenes Geld und dass ihm die Verschreibung auf Feldkirch gehalten, so wie auch die 4000 fl., welche er dem Erzherzog zu Rovereto vorgestreckt, bezahlt werden. — Hierauf ritt er nach Innsbruck und verlangte dort von den erzh. Räten die Rückbezahlung der vorgestreckten Summen, um seine Gläubiger befriedigen zu können, so wie auch Vollzug der Verschreibung auf die Pflege zu Feldkirch; aber auch da fand er kein Gehör; missmuthig kehrte er nach Curberg zurück. — Dort erhielt er eine Zuschrift des Erzherzogs, dat. Innsbruck am St. Aegidientag des Inhalts: „Edler, lieber, getreuer; wir haben dein Anbringen vermittelst einer Supplication des Geldes halber, so wir dir an deinen Darlehen, welches du im jetzigen Kriege wider die Venediger gethan, geben sollten, auch der Vogtei wegen vernommen. In dieser Beziehung magst du dich zum nächsten Landtag*) verfügen; es soll dir auf diese und andere Artiki, die du vorbringen möchtest, daselbst Bescheid erfolgen; indessen magst du Geduld haben.“ (Gesch. d. Landsh. S. 338.)

Vogt Gaudenz mochte das Bedenkliche seiner Lage fühlen; von der Stelle eines tirol. Feldhauptmanns war er bereits abgesetzt; seine Entsetzung als erzh. Hofmeister und Rath wenn nicht schon ausgesprochen, doch bereits zugesagt und nun sollte er noch hinsichtlich seiner Forderungen dem

*) Dieser war zuerst auf Galli angesetzt, wurde aber dann auf Allerheiligen nach Meran verschoben.

Landtag, dessen ihm und seiner Clique abgeneigte Gesinnung bereits zu Hall sich kund gegeben, zu Rede stehen. Entweder bereits Ende August oder unmittelbar nach dem Empfange jenes trockenen erz. Schreibens vom 1. September liess er beim Herzog von Mailand um einen Geleitsbrief für sich ansuchen, angeblich um die Bäder von Bormio zu gebrauchen, sehr wahrscheinlich aber eigentlich um auf fremdem Gebiete seine Person vorläufig in Sicherheit zu bringen. In Folge dessen schrieb Herzog Johann Galeazzo am 10. September 1487: *Magnifico equiti aurato, D. Gaudentio Columnæ, Amatiae Comiti, amico suo carissimo*: es sei in dessen Namen bei ihm angehalten worden, weil er im Sinne habe nach wenigen Tagen zum Gebrauche der Bäder nach Bormio zu reisen, durch einen Geleitsschein ihn sicher zu stellen, dass er daselbst oder anderswo, wo immer in des Herzogs Gebiete er sich aufhalte, keine Plakerei oder Belästigung, sächliche noch persönliche, von Seite der herzoglichen Unterthanen zu befahren hätte. Obschon nun ein solcher Schein für ihn an sich unnothwendig ja überflüssig sei, da ihm vermöge der wechselseitigen Liebe und Verwandtschaft sowohl als auch, da er ja zu seinen Provisionern zähle, der freie Eintritt und Aufenthalt in seinem ganzen Gebiete stets offen stehe, so wolle er ihm doch, um seinem Verlangen Genüge zu leisten, hiemit einen solchen Brief, der die Kraft eines freien Geleitsbriefs haben soll, senden und er habe auch bereits in diesem Sinne an seinen Prätor zu Bormio geschrieben. (Arch. Curberg.)

Ob Vogt Gaudenz wirklich nach Bormio auf eine Zeitlang sich begeben, darüber geben uns die Urkunden keine Aufschlüsse; wohl aber wissen wir aus seinem eigenen Geständnisse, dass er aus Besorgniss seine Schlösser mit Mannschaft besetzte und am 17. October 1487, ohne Angabe des Ortes, an den Erzherzog ein langathmiges Klag- und Rechtfertigungsschreiben erliess. Zuerst bringt er vor, wie er zur Zeit des Landtages zu Hall behandelt worden, auch bezüglich seiner Schuldforderungen und der versprochenen Vogtei

von Feldkirch von Seite der Regierung keine Begnügung gefunden, sondern vielmehr jenen oben erwähnten ihm schimpflichen Revers habe ausstellen müssen und endlich jenen erzh. Bescheid vom 1. September erhalten, wodurch er mit seinen Begehren auf den künftigen Landtag verwiesen worden. — Hierauf müsse er sich beklagen: 1. dass ungeacht seines Rechtserbiethens ihm das Recht vor dem Erzherzog und dem Adl abgeschlagen worden; 2. dass ihm die erzh. Versprechen bisher nicht gehalten worden und deswegen 3. er bei seinen Schuldnern in Misscredit gekommen; 4. dass ihm die erzh. Canzlei die Titel seiner Dienste entzogen, ehe noch von f. Dt. ihm dieselben mit Recht schriftlich oder mündlich aberkannt worden; 5. dass man ihn dadurch in verderbliche Kosten und Schäden gebracht; 6. habe man sich damit noch nicht begnügt, sondern habe den Hauptmann seiner Schwester, der Trappin, unter dem Vorwand, als wollte man ihm von der Beute mittheilen, aus dem Schlosse Beseno gelockt, denselben dann gefangen genommen und nach Innsbruck abgeführt und ohne Recht auf die Folter gelegt; hätte der Erzherzog denselben von ihr abgefordert, so würde sie ohne Zweifel ihn ausgeliefert haben, falls derselbe anders, als es sich geziemt, sich gen f. Dt. oder ihre eigenen Kinder erwiesen hätte, aber man habe dabei ihre Treue, welche sie mit Aufopferung der ihr und ihren Kindern zugehörigen Schlösser, Leute und Güter bewiesen, unbeachtet gelassen; 7. müsse er sich beklagen, dass ihn der Erzherzog erst an die Landschaft weisen wolle, gleichsam als sollte er in deren Strafe stehen. Nun sei zwar der Erzherzog sein Landesfürst, aber er halte es für bedenklich, dass etliche von der Landschaft feindlich gegen ihn handeln und sich unterstanden den Erzherzog und die Landschaft ungünstig gegen ihn zu stimmen, damit ihr Eigennutz und die Umtriebe, in denen sie vielleicht verwickelt sind, unbeachtet bleiben. — Er müsse sich beklagen über den ungebührlichen Zwang, den man ihm anthue, da man ihn zum vergangenen Landtag nicht eingeladen, und man damals die Rechnung zu legen,

wie er sich doch erbothen, ihm nicht gestattet, sondern auf den künftigen Landtag ihn verweise, gleichsam als wolle man Gefährd und Muthwillen an ihm üben, falls er sich auf den künftigen Landtag verfügen wolle, besonders von Seite derer, die ihm hinterrucks die Treue und Ehre abschneiden, und sich diesen gegenüber zu verantworten. Er halte es daher nicht für rätlich auf dem kommenden Landtag zu erscheinen. — Er habe das ihm abgedrungene Gelübde gehalten, aber von den Dienern des Erzherzogs werde demselben in Bezug seiner nicht nachgekommen, indem er genommen habe, dass man ihm gefährliche Leute zu Schimpf und Verdruss in sein Haus zu Innsbruck gelegt habe, die ihm auch sein Eigenthum zerrissen haben sollen. Ferner dass Manche im Lande sich unterstanden mit falschen Anklagen ihm seine Ehre abzuschneiden; ja Manche Drohungen gegen ihn äussern, seinem Leib und Gut nachzustellen; darum habe er seine Schlösser mit Mannschaft besetzt, nicht um dem Erzherzog oder dem Hause Oesterreich sich zu widersetzen, sondern um das Seine vor jenen, die dasselbe ihm abzudringen Willens wären, zu schützen. — Ferner, da in dem ihm abgedrungenen Revers und Gelübde keine Zeit, auf wie lange es dauern soll, ausgedrückt worden, und da ihm auch das geliehene Geld nicht zurückbezahlt, auch die versprochene Pflege Feldkirch nicht übergeben worden, so künde er kraft dieses Briefs das gegebene Gelübde auf, nur aus dem Grunde, damit er desto fruchtbarer das Recht und seine Nothdurft ersuchen und Ehre, Leib und Gut retten könne; jedoch wolle er damit nicht aufgekündigt haben, was er f. Dt., auch dem Hause Oesterreich gebührlich thun soll. — Zudem, da ihm sein Rechtegeboth vor f. Dt. abgeschlagen und er auf den künftigen Landtag verwiesen worden, so glaube er nicht mehr schuldig zu sein, vor f. Dt. Recht zu biethen; dennoch erbiethet er sich zu Recht um alle seine Handlungen, welche er nach Angabe seiner Gegner soll begangen haben, ohne Ausnahme zu Ehr und Recht, wie es einem frommen Grafen

ziemt, jedoch mit dem Vorbehalt, dass in sämmtlichen Rechten und Anständen Recht um Recht eines gegen den andern, also was f. Dt., die Landschaft oder jemand Anderer an ihn und er hingegen gegen sie zu sprechen zu haben glauben, verschrieben und mit Fried und Geleit, wie sich gebührt, versehen und gehalten werde, es handle sich dann um Leib, oder um Ehre und Gut, — entweder vor dem röm. König Maximilian, oder vor dem Churfürsten Philipp, Pfalzgraf bei Rhein und dessen Räthen, oder vor dem Fürstbischof zu Würzburg und dessen Räthen, oder vor dem Fürstabt von St. Gallen und dessen Räthen, oder aber vor den Rathsböthen gemeiner Eidgenossenschaft, oder vor dem Amman und den Räthen von Appenzell, oder vor den Rathsböthen gemeiner drei Bünde in Churwalchen, oder auch vor den Rathsböthen der 6 Gerichte, welche der Erzherzog in Churwalchen inne hat; jedoch im letzten Falle, dass während der Zeit, als Letztere die Partheien anhören oder das Urtheil sprechen sollen, dieselben der Eide und Gelübde, womit sie dem Erzherzoge verbunden sind, entbunden werden. Er verlange darüber unverzügliche schriftliche Antwort bei dem Ueberbringer seines Schreibens ihm zu senden. — Als Nachschrift meldete er dem Erzherzoge noch: da man die verläumderischen Anschuldigungen gegen ihn allenthalben verbreite und das Volk daran glaube, so habe er es für nothwendig erachtet, mehrere Abschriften dieses seines Schreibens an verschiedene Orte des Reichs abzusenden, damit man Kenntniss von seinem Handel und Rechtserbiethen habe. (Gesch. d. Landsh. S. 338—341.)

Wenn Vogt Gaudenz unverweilt Antwort auf sein Schreiben vom Erzherzoge heischte, scheint er noch nicht gewusst zu haben, dass die Antwort darauf bereits mehrere Tage vor der Ankunft seines Briefes bereit lag, aber wahrscheinlich noch nicht veröffentlicht worden und sein Process bereits in höchster Instanz entschieden worden; denn bereits am 6. October 1487 zu Nürnberg hatte der röm. Kaiser Fridrich ein Patent ins Reich erlassen, dass man Georgen

v. Sanagans, Vogt Gaudenz von Matsch, Gr. zu Kirchberg, Oswalden v. Tierstein, Heinrichen v. Fürstenberg, Grafen Hansen Wernher v. Zimmern, Gotharden Hartlieb, Ulrichen Göcking, Hansen Schweickle, Pfarrer zu Jenatz, Christophen Winkler, Paul Marquart, Anna Spiesin und andere ihre Helfer, welche, weil sie den Kaiser beim Erzherzog Sigmund seinem Vetter, dass ihn der Kaiser seiner Regierung entsetzen und mit Gift umbringen wolle, — verleumdet und dadurch veranlasst haben, dass er mit Umgehung des Kaisers und dessen Sohnes seine Länder fremden Personen zuzuwenden unternommen, — in die Pön læsæ Majestatis und Verwirkung Leibs und Guts erkannt worden, — aufhalten, fachen und dem Kaiser ausliefern solle. (Chmel. Reg. K. Fridrichs N. 8163.)

Um Allerheiligen 1487 kurz vor Abschluss der eingeleiteten Friedensverhandlungen mit Venedig wurde ein neuer Landtag zu Meran eröffnet, wobei auch Abgeordnete aus den Vorlanden so wie Gesandte des Kaisers Fridrich und des röm. Königs Maxmilian erschienen und darauf besonders auch die Einsetzung einer neuen Regierung so wie Beschränkung des Hofgesindes und der Ausgaben desselben mit dem Erzherzoge vereinbart; in seinem Dekrete darüber dat. am 23. November 1487 bekennt im Eingange Erzherzog Sigmund: „als wir In vergangen Zeyten durch warlich vnderrichtung vnser getrewen landtschaften der Innern vnd vordern Lande offenbarlich befunden haben, wie vnd welcher gestalt wir In vnordnung gefarlich geführt sein; damit— vns vnwissend — manigualtig fürnemen durch die, so wir vnser Regiment ze fürn vertraut haben; vns und vnserm Haus Oesterreich zu abbruch vnd schaden, auch denselben vnsern Landschaften zu beswerung vnd dem gemainen man zu verderben dienend geübt ist, deshalb solch vnser landtschaften in widerwillen gegen uns bewegt worden sein möchten“ u. s. w. (Statth. Arch.) — Anfangs des Jahrs 1488 kam K. Fridrich persönlich nach Innsbruck und verweilte dort bis gen Ende März; bald nach seiner Ankunft,

am 8. Jänner, sprach er die Aberacht über die bereits in seiner Achterklärung vom 6. October 1487 Erwähnten, darunter Vogt Gaudenz von Matsch, so wie noch dazu über Hans von Wähingen, Thomas Piperl und Jacob Streit aus wegen der bereits in der ersten Erklärung erwähnten Ursachen sowie auch, weil dieselben den Herzog Albrecht von Sachsen, der von Ihm und den Reichsfürsten zu dem Erzherzog Sigmund war abgeschickt worden, „vns zu verachtung mit geladen armbrosten vnd ander wern überloffen, mit schmechlichen Worten angefochten vnd auf vnsrer vnd des hl. Reichs freyen Strassen mit freyenlicher handlung nach irem Willen zu reytten gedrunge wider Eid vnd Pflicht“. — Da nun diese Thatsachen am Tage liegen und keines weitem Beweises bedürfen, so erkläre er alle Obgenannte des Verbrechens beleidigter Majestät schuldig, und gebiethe Allen, die obenerwähnten Missethäter, ihre Helfer und Anhänger in ihren Schlössern, Städten und Dörfern den Aufenthalt nicht mehr zu gestatten, ihnen Speis und Trank zu versagen und ihnen weder heimlich noch öffentlich Hilfe oder Vorschub zu leisten unter seiner und des Reichs Ungnade und Strafe; sondern vielmehr, wo sie dieselben finden, auf dieselben zu fahnden, Beschlag auf ihre Person und Eigenthum zu legen, und die Eingefangenen bis auf sein ferneres Verfügen durch seine Abgeordneten über ihre Vergehen peinlich zu befragen und sie mit strengem Gerichte zu bestrafen oder sie ihm auszuliefern. (Arch. Gandegg und Chmel Reg. K. Fridrichs N. 8205.) — Die Geächteten entflohen — wahrscheinlich schon bei Bekanntwerden der ersten Achterklärung — Oswald v. Thierstein in die Schweiz, wo er schon i. J. 1488 starb, Georg v. Sargans auf Ortenstein seine Burg im rhätischen Domleschg, Vogt Gaudenz v. Matsch in's Prätigau, wo er noch die zwei Gerichte Castells und Schiers besass, — tiefen Groll mit sich tragend; sie fanden dort nicht nur Schutz und Bürgerrecht, sondern wirkten auch in den Bünden und in der Schweiz mit Volkskenntniss und Nachdruck wider Oesterreich. Andere — wahrscheinlich die mindern

Standes und keine Zufluchtsstätte im Auslande hatten, — wurden, wie wenigstens Vogt Gaudenz und Jörg v. Sargans in ihrer Eingabe zu Rom behaupteten, gefangen, in Kerker geworfen und auf die Folter gelegt. — Dass den Geächteten auch ihre Besitzungen wirklich eingezogen wurden, zeigt ein Regest in Chmels Reg. K. Friedrichs N. 8283, dat. 16. Mai 1488 bezüglich der eingezogenen Besitzungen des Hans Wernher v. Zimmern, sowie eine Urkunde in meiner Sammlung bezüglich der Güter der geächteten Anna Spiess. Ob und in wie weit dies auch bei Vogt Gaudenz v. Matsch stattgefunden, darüber fand ich keine genügende urkundliche Aufklärung, ausser dass ihm die Pflege Mals und das Leibgeding der 200 fl. so wie sein Haus zu Innsbruck wirklich eingezogen worden.

CVII.

Aus dem Jahre 1488, dem ersten Jahre der Acht des in seine zwei Gerichte im Pretigau geflüchteten Vogts Gaudenz wissen wir Urkundliches fast Nichts; nur dass er dies Jahr unter anderm dazu verwendete, seine natürlichen Töchter, die er wahrscheinlich bei seinem frühern Aufenthalte in den 8 Gerichten mit den Töchtern des Landes erzeugt hatte, zu verheirathen; so die natürliche Tochter Anna i. J. 1488 an Ulin Jacob in Schwiz mit 1000 fl. Heirathgut mit 5% verzinsbar und auf die Gerichte Castells und Jenaz versichert, so wie im nämlichen Jahre eine andere natürliche Tochter Barbara an Hans Stucki von Glarus mit 800 fl. Heirathgut ebénéfalls mit 5% verzinsbar und auf obbesagte Gerichte versichert, und endlich eine dritte, Namens Margaretha ebenso an Hans Tschudi von Glarus. (Schatzarch. Repert.) — Im nämlichen Jahr 1488 verlieth er dem Rudolph Tschepp von Fridris ein Gut daselbst, und dieser stellt ihm dafür den Revers aus, dass nach seinem Ableben dies Gut dem Vogte Gaudenz oder dessen Erben frei heimfallen soll. (Schatzarch. Repert.)

Noch immer sich für schuldlos und ungerecht verfolgt

haltend und über seine Absetzung und die auf ihn und Consorten gelegte Acht grollend und nirgends mit ihren Klagen Anklang findend, wandte sich Vogt Gaudenz und mit ihm sein Schicksalsgefährte, Graf Jörg v. Werdenberg - Sargans für sich und die übrigen Geächteten endlich klagend sogar an den römischen Stuhl und liessen bei Papst Innocenz VIII. folgende merkwürdige Supplik einreichen: „Beatissime pater! provoluti ad pedes vestræ beatitudinis devoti oratores vestri Gaudentius Columna Amatiæ et Georgius de Werdenberg et Sanagaza Comites Curiensis diocesis humiliter exponunt, quemadmodum ipsi et nonnulli alii, qui Consiliarii de consilio illustrissimi principis D. Sigismundi Austriæ Archiducis aliquamdiu fuerunt, licet omnia et singula ad se suumque officium et consilium pertinentia probe, fideliter ac laudabiliter ita gessissent, ut præmia et laudem reportare deberent, nichilominus procurantibus emulis suis capitalibusque inimicis dicti consilii in præsentiarum consiliariis de infideli consilio, malo regimine malaque administratione eorum, quæ ad eosdem tunc consiliarios pertinebant, clam delati et nulla eorum, quæ ipsis obiecebantur, præcedente veritatis inquisitione de facto Imperiali banno baniti et bonis in toto vel bona parte Imperiali mandato spoliati, aliqui diris carceribus mancipati affectique variis tormentis fuerunt. Verum quamvis ii sic capti et torti innocentes, ut creditur, comperti extiterint ac præfati Comites suo et aliorum Conconsiliariorum prædictorum nominibus super objectis Juri stare suamque innocentiam coram serenissimo D. Romanorum rege, illustrissimis D. D. Imperii Electoribus, excelsis D. D. magnæ ligæ superioris Alamanæ confederatis et nonnullis Civitatibus Imperialibus et aliis quibusve Iudicibus non suspectis per ipsos nempe consiliarios modernos eorum delatores eligendis purgare sepius in frequentibus dietis per ipsos dominos confederatos et alios de liga grisa nuncupatos celebratis obtulerint, nichilominus super iis auditi hactenus minime fuerunt nec de audiendis eis ulla data spes per omnes, ad quos spectat, desuper obtinere requisitos in partibus illis justitia et audi-

entia penitus denegata. Deinde, cum ad apostolicam sedem, utpote Iustitiæ alveum et præservatricem de universis mundi partibus oppressi recursum habere et in suis iustis petitionibus audiri atque ob oppressionibus relevari consueverunt, ad Sanctitatem vestram recursum præfati Comites suo et aliorum Conconsiliariarum oppressorum nominibus supplicant, dass S. Heiligkeit einen aus den Cardinälen ernenne, der ihre Sache gegen die erwähnten neuen erz. Rätthe und andere ihre Gegner, Besitzer ihrer Güter u. s. w. untersuche auch von ihm bevollmächtigt werde, Letztere vor die römische Curie vorzuladen; worauf derselbe Cardinal seine gemachten Erfahrungen in dieser Sache im geheimen Consistorium vorlege und S. Heiligkeit nach denselben, wie es ihr dem Rechte gemäss dünke, entscheide.“ — Dieser Bittschrift ist eine zweite beigelegt folgenden Inhalts: „quia dicti duo oratores exponant tantummodo sua nomina omissis nominibus tam aliorum oratorum quam etiam adversariorum citandorum, et posset exinde animis scrupulosis in dubium revocari, petunt dicti duo oratores Comites nec non Johannes Wernherus de Zimbern, Baro, Jacobus Streit, Johannes Piperlin in Imperiali banno contenti nec non alii spoliati, detenti et vexati hujusmodi consortes contra Vlricum de Slandersberg militem, Cunradum Stürzel Cancellarium, Joannem Kratzingen doctores et Sigismundum Gerstl ac alios omnes modernos Consiliarios D. Sigismundi Archiducis nec non Vlricum et Conradum fratres, Comites de Werdenberg ceterosque spoliatores et detentores bonorum ipsorum.“ — Der Papst ernannte wirklich den Cardinal Marcus, Bischof von Preneste, als Commissär und Richter in dieser Sache, und dieser erliess nun am 6. December 1488 ein langes Schreiben, worin er obige zwei Bittschriften anführt so wie auch seine Ernennung als Commissär an die gesammte Geistlichkeit, worin er jedem aufträgt, innerhalb von 6 Tagen nach Empfang dieses Citationsbriefes denselben öffentlich in der Kirche, wenn viel Volk versammelt ist, denselben vorzulesen und die Citirten aufzufordern, innerhalb von 40 Tagen persönlich oder durch

einen legitimirten Stellvertreter vor ihm zu erscheinen u. s. w. (im Arch. Curberg, mit Siegel). — Was nun Vogt Gaudenz und die andern Mitgeächteten durch Anhängungsmachung ihrer Klagen zu Rom erzielt, darüber fehlen uns urkundliche Aufschlüsse; nur das Eine wissen wir: die Acht blieb aufrecht, die von ihnen angeklagten neuen Rätthe des Erzherzogs blieben in ihrer Stellung und die confiscirten Güter blieben confiscirt!

Auch aus dem Jahre 1489 finden wir von Vogt Gaudenz wenig Merkwürdiges; Anfangs des Jahres gelang es ihm einen seiner schreiendsten Gläubiger zu befriedigen; am Donnerstag nach Sebastiani 1489 zu Chur bekennt Andreas Schenk, Doctor und Ritter: da ihm der wohlgeborne Herr, Vogt Gaudenz v. Matsch, Gr. z. K. gemäss Rechnungen und Uebereinkommen zwischen ihnen beiden wegen aller vergangenen Sachen 2928 Ducaten, jeden zu 4 Imperial gerechnet, schuldig geblieben und derselbe ihm dann für diese Summe sein Guthaben bei der Herrschaft von Mailand angewiesen laut der ausgestellten Briefe; nachdem ihm nun besagte Herrschaft 2552 Ducaten ausbezahlt habe, so quittire er den Vogt Gaudenz für diese Summe und tödte damit zugleich dessen Schuldbrief, der ihm abhanden gekommen. Siegelt er und auf seine Bitte auch der Bürgermeister und Rath von Chur mit der Stadt Siegel, sowie Herr Johann von Lindeck, Decan und Chorherr zu Eurburg und Ludwig Amman, Stadtschreiber zu Zürich. Das Siegel des v. Schenk zeigt zwei Hirschhörner. (Arch. Curberg.)

Noch immer dauerte unterdessen die Krankheit seiner Gemahlin Hypolita fort; von den Aerzten wurde ihr der Besuch der Bäder im Paduanischen angerathen; Vogt Gaudenz wollte sie dahin begleiten; er ersuchte daher den Herzog Johann Galeazzo dazu um einen Geleitsschein. Am 18. April 1489 dat. Mailand thut dieser kund: der eques auratus Gaudenz Colonna, Graf v. Matsch, habe beschlossen mit seiner erlauchten Gemahlin und der ganzen Familie Balnea aquensia im Paduanischen zu besuchen, um zu versuchen

durch diese Bäder ihre langwierige Krankheit zu heben, wozu die Aerzte die beste Hoffnung geben. Er gebe ihm daher den angesuchten Geleitsbrief für die Hinreise und den Aufenthalt daselbst, obschon ein solcher für ihn unnöthig sei und da demselben vermöge seiner Zuneigung gegen erwähnten Grafen so wie allen den Seinen ohnehin in seinem ganzen Gebiete zu reisen und sich aufzuhalten freistehe, — und zwar für ein ganzes Jahr, und dass sie während der Zeit von allen Belästigungen, ausgenommen was Privatschulden betrifft, befreit seien. (Archiv Curberg.) — Den übrigen Theil der diesjährigen Notizen über ihn füllen wieder Verkäufe von Gilten; so z. B. verkaufte er 1489 dem Peter Salzgeber zu Butz ein Grundstück daselbst; ferner dem Hans Sprecher von Fandoi einen Zins von 2 Scheffel Korn aus dem Brüchleinhof um 20 Pf. Pfennige, so wie dem Jörgen Haldenstainer von Zürich eine Gilte von 10 Pf. Pfennige auf Castells um 200 fl. (Schatzarch. Repert.)

Gleich Anfangs des Jahrs 1490, am Mondtage vor Lichtmessen verlieh Vogt Gaudenz dem Caspar Plant zu Schluderns das Gütchen genannt Taubenhaus sammt einem Garten dabei zu Schluderns so wie einen Stadel mit Gärtchen gegen jährlichen Zins von 4 M. Roggen und 2 M. Gerste auf sein Schloss Curberg zu leisten. (Arch. Curberg.) Demnach möchte es scheinen, dass dem geächteten Vogte Gaudenz doch nicht sein ganzes Besitzthum in Tirol eingezogen worden. — Vermöge eines Briefes, dat. 16. März 1490 von Seite ihrer Mutter Elisabeth verweilte des Vogts Gaudenz Gemahlin Hypolita noch immer kränkelnd im Pauduanischen.

Unterdessen hatte in Tirol ein wichtiges Ereigniss statt gefunden. Der vor der Zeit gealterte und mit seiner ihm i. J. 1487 gemachten Beschränkung unzufriedene Erzherzog Sigmund hatte am 18. März 1490 die Regierung Tirols und der Vorlande seinem Vetter, dem röm. Könige Maximilian, abgetreten. Auch noch im letzten Jahre seiner Regierung war ihm Vogt Gaudenz, noch immer grollend über das ihm

nach seiner Meinung angethanene Unrecht und Befriedigung seiner Forderungen verlangend dem Erzherzoge feindlich gegenüber gestanden und hatte sich mit seinem Spiesscameraden, Graf Georg v. Sargans immer enger an die Eidgenossen angeschlossen, um durch diese Befriedigung ihre Forderung zu betreiben oder selbst mit Gewalt zu erzwingen. K. Maximilian klagt beim Antritt seiner Regierung Tirols und der Vorlande in seiner Instruction an seinen Vater, K. Fridrich, dat. am 13. April 1490 unter Anderm: „Dann wir glaublich anzaigung haben, was Anslag dem Haus Oesterreich vnd den gedachten Landen zu widerwertigkeit vnd schaden in fürgänglicher übung gewesen sein, vnd besunder so sein die Aidgenossen mit grosser macht im veld gegen der Stat sant Gallen, vnd bey In Graf Jörg von Sanagans vnd vogt Gaudenz von Mätsch gewesen, die sich merklich anuorderung von wegen derselben zwayer Grafen vernemen lassen; auch von Ir selbs wegen als die vier Stet am Rein zu haben, dem von Mätsch Veltkirch einzugeben, so Im verschriben sein sol, desgleichen Graf Jörgen in sein pfleg (Landeck) zu sezen mit ettlichen andern so bemelten Grafen anhangen, der Sy sich annemen. Vnd ist Ir auslag gewest in das Walgew zu ziehen vnd darnach über den Arl vnd in Vintschgew, doch in dem schein, als ob Sy Irer veind gut benantlich der Appenzeller vnd anderer, so denen von sand Gallen zusteem vnd dahin geflöcht sollen haben, suchen wollten. Das alles auch geschehen wer, wo man In mit grosser macht, so vnser Vetter vnd der punt bey einander hatten, an den letzten nit widerstand getan hette.“ Maximilian fährt dann fort, der Erzherzog habe ihn freiwillig gebethen, die Jahresnutzung, das Aufheben und Vermögen, auch dagegen zu erwägen die schweren obliegenden Schulden, in welche er während dem Regiment der vorgénannten Grafen geführt worden, und da sei befunden worden, dass er noch bei 5000 fl. innerhalb zweier Jahre abzahlen schuldig sei u. s. w. (Statthalterei Arch.) — Ueber obenerwähntes Treiben des Vogts Gaudenz und seines Kame-

raden, des Grafen Jörg v. Sargans, weiss uns Vanotti, Gesch. d. Grafen v. Montfort und Werdenberg S. 353, bloss zu sagen: „So finden wir ihn (Grafen Jörg v. Sargans) i. J. 1490 in St. Gallen, woselbst er mit Gaudenz v. Matsch einen Vergleich zwischen den 4 Schirmkantonen des Klosters St. Gallen und den Appenzellern zu Stande brachte, wodurch weitaussehenden, gefährlichen Händeln begegnet wurde.“

Um sich noch mehr sicher zu stellen und mit noch mehr Nachdruck seine Forderungen betreiben zu können, griff Vogt Gaudenz, der sich seit einiger Zeit geradezu „Graf von Matsch und Kirchberg“ nannte und nennen liess, zu dem damals bei dem in Streitsachen verwickelten Adel sehr beliebten Mittel, sich in irgend einem eidgenossenschaftlichen Orte in Burgrecht aufnehmen zu lassen, und trat deswegen mit den Lucernern in Burgrecht. Die interessante Aufnahmsurkunde in dasselbe lautet im Wesentlichen: „Wir der Schultheis, der Rath und die Hundert der Stadt Lucern thun kund allermäniglich, dass wir den wohlgebornen und edlen Herrn Gaudenzen, Grafen v. Matsch und Kirchberg zu unsern Bürger aufgenommen haben nach Inhalt unsers Burgrechts, da er uns zu Burgrecht 200 fl. rh. bezahlt. Darum sollen wir ihn schützen und schirmen wie andere ingesessene Bürger. Darum hat er uns einen leiblichen Eid geschworen, unserer Stadt Nutzen und Ehre zu fördern, uns vor Schaden zu warnen und denselben abzuwenden, so wie den in unserm Burgrecht enthaltenen Artikeln treulich nachzukommen, auch jährlich vom Burgrecht und Schirm 25 fl. rh. zu bezahlen, und damit uns genug gethan haben für Steuer, Bruch und wie immer genannte Lasten; nur aber soll er gehalten sein, wenn wir einen Zug unternehmen, nach seinem Stand und Würde mit uns zu ziehen auf seine Kosten, so oft das geschieht und wir unsere Bürger aufnehmen. — Wir haben ihm auch nachgesehen, dass er von uns nicht belastet werden soll mit Rathsstelle noch Richteramt oder mit unsern Aemtern, da er halbfrei bei uns sässig sein soll; ausgenommen er wollte selbe freiwillig übernehmen; auch soll er haus-

häßlich, wie andere ingesessene Bürger sitzen und daher innerhalb des nächsten halben Jahres ein eigenes Sitzhaus hier ankaufen. Wir aber sollen ihm in allen seinen Geschäften, so oft er es will oder benöthigt, unsers Rath's Bothschaft geben, die ihm wie jedem ingesessenen Bürger das möglich Beste thun sollen; jedoch auf seine Kosten, da wir ihm thun, ihn halten, handhaben und schirmen sollen wie jeden andern ingesessenen Bürger. — Will er aber sein Burgrecht je aufgeben, so kann er das thun, wann es ihm beliebt; jedoch soll er dann zu Abzug uns 1000 fl. rh. zahlen, worauf er dann von uns seines geleisteten Burgrecht-Eides enthoben sein soll. Jedoch soll er, wenn er dann gen uns oder die Unsern eine Streitsache aus der Zeit seines Burgrechtes hätte, uns nicht vor fremde Gerichte ziehen, sondern sich mit dem Rechten vor uns begnügen, und sich mit dem da fallenden Spruch begnügen und nicht weiter appelliren. — Daran hängen wir unser Stadt-Secret. Geschehen am Mittwoch nach Jacobi 1490. (Arch. Curberg.) — Wahrscheinlich um jene Einkaufssumme zu zahlen, verkaufte Vogt Gaudenz am Montag vor Galli 1490 dem Peter Truck, seinem Amman zu Castells im Pretigau, und dessen Gemahlin Anna für ausbezahlte 90 Pf. Pfenninge guter Churer Währung einen jährlichen Zins von 9 Schäffel Korn aus seiner Mühle und Stampfe, Talfaz genannt, im Pretigau. (Archiv Curberg.) — So verkaufte er auch im nämlichen Jahre 1490 dem nämlichen Peter Truck um 110 Pf. Pf. einen Zins von 10 Schäffel Korn und 7 Werthkäsen aus etlichen Stücken zu Buz, so wie dem Jacob Jörg zu Buz bei Castells die Gilte von 6 Schäffel Korn aus dem Colonnahof an der St. Antoni Strasse um 60 Pf. Pfenninge. (Schatzarch. Repert.)

Das Jahr 1491 bringt uns nur weitere Verkäufe; so verkauft Vogt Gaudenz, Graf von Matsch und Kirchberg am 20. Juni 1491 dem Hans Nagel eine Gilte von 20 Schäffel Gerste und 46 Werthkäsen aus des Henni Walsers Mairhof zu Jenaz um 269 Pf. Pf., so wie am 6. Jänner 1492 dem

Baptist Custern, Bürgermeister zu Chur, für 80 Pf. Pf. eine Gilte von 6 Schäffel Gerste von der Eglis Mühle zu Tschiers; ferner am 25. März d. J. dem Johann Lanser, Domherrn zu Chur die 10 Pf. Pf. Gilt aus dem Mairhofe zu St. Anton für 200 Pf. Pf., und bald darauf wieder dem Wirnt Otto für 140 Pf. Pf. 14 Schäffel Kornzins aus dem Zehenten in Buzener und Piniger Gehörd im Prätigau, so wie dem Heinrich von Gutenberg zu Maientfeld 18 Schäffel Korngilt aus dem Zehenten zu Grusch für 154 Goldgulden. (Schatzarch. Repert.) — Wir sehen also die Wirthschaft des Vogts Gaudenz, so dass von den Einkünften der beiden Gerichte im Pretigau bald fast gar nichts mehr übrig war, und da er auch in den folgenden Jahren in Tirol so fortfuhr, ist es sich darum nicht zu verwundern, wenn wir ihn am Ende seines Lebens fast in völlige Armuth versunken erblicken.

CVIII.

Endlich nach fast vierjährigem Exil ward dem Vogte Gaudenz im Jahre 1492 einige Erleichterung; durch Urkunde dat. Linz am 28. April 1492 thut K. Fridrich kund, dass er aus gewissen Beweggründen die Pön, in welche Vogt Gaudenz v. Matsch, Gr. z. K. durch ihn erklärt worden, aufgeschoben und aufgehoben habe vom Datum dieses Briefes an auf ein ganzes Jahr lang, so dass innerhalb dieses Zeitraums ihm dieselbe weder in noch ausserhalb des Gerichtes vorgehalten, noch auch wider ihn, seinen Leib oder Gut gebraucht werden soll; jedoch soll nach Ablauf des anberaumten Jahres diese Begünstigung der Achterklärung unvergriffen sein. (Statth. Arch.)

Im Herbste dieses Jahres war endlich dessen Gemahlin von ihrer jahrelangen Krankheit in so weit wieder hergestellt, dass sie nach der Ansicht der Aerzte wieder und zwar mit grossem Gefolge über Como durchs Valltellin zu ihm zurückkehren konnte. Johann Galeazzo Sforza, Herzog von Mailand, Graf von Pavia und Anglerien, Herr von Genua und Cremona stellte ihr am 17. September 1492 folgenden Ge-

leitsbrief aus: „Die edlgeborne Frau Hypolita, Gemahlin des erlauchten Grafen von Matsch, welche einige Jahre in seinem Gebiethe zugebracht, wolle nun nach Hause zurückkehren, und er halte es nicht für unpassend, sie sowohl in Rücksicht auf ihre guten Eigenschaften als auch auf ihren Gemahl mit einem Gunstbriefe zu begleiten, damit sie desto freier überall ihre Reise fortsetzen könne. Er ersuche alle Fürsten, Excellenzen, Republiken und Magistrate, seinen Beamten aber, Zolleinnehmern, Militärpersonen und Unterthanen trage er auf, besagte Frau mit ihrem Gefolge, bei 20 Personen zu Pferd und zu Fuss, sammt ihrem Gepäcke durch alle Pässe, Häfen, Brücken und Städte frei ziehen und verweilen zu lassen ohne Zwang der Bulleten und sie dazu noch mit Begleitern und Sicherheitswachen, in so weit es nothwendig wäre und sie selbst verlange, zu versehen.“ (Arch. Curberg.) — Ihre Mutter Elisabeth gab ihr vom nämlichen Datum einen Brief an ihren Gemahl, den Vogt Gaudenz, mit, der einige verdeckte Anspielungen auf sein Thun enthält: „Filia quidem mea est, sed uxor vestra. Non ignoratis, quantum caritatis, quantum amoris uxoris nomen complectatur; quid exigit, quid postulet, quid lege divina illi debeatur. Quare brevior ero. Illud tamen vos oratos maxime velim: studeatis, ut, quo magis fieri possit, Hypolita ipsa molestiis careat, lætamque vitam traducat. Hoc enim ad confirmandam eam valde pertinet, quando ejus valetudinem magna ex parte ex communium tum mearum tum yestrarum rerum infortuniis conflata crediderim. Novi ejus animum magnum et fortunæ iniquitatem abominantem et inique ferentem. . . . Nulla res est enim, ut scitis, quod æque morbum comparet et alat, ac ægritudo et animi molestia etc. (Arch. Curberg.)

Seine beständige Geldverlegenheit wohl in Folge seiner Unwirthlichkeit und des grossen Aufwandes seiner Gemahlin und wohl auch die Unbehaglichkeit seiner jetzigen Verhältnisse und vielleicht auch die Bitten seiner kränklichen Gemahlin, welcher das rauhere Klima nicht zusagen mochte,

liessen im Vogte Gaudenz den Gedanken aufkommen, sein ganzes Ahnen-Erbe nicht bloss im Engadin und Pretigau sondern auch im Tirol selbst zu veräussern und mit seiner Gemahlin und Töchterchen anderswohin, wahrscheinlich ins Mailändische, zu übersiedeln. Er kam damit einem Wunsche des neuen am 8. August 1491 erwählten Bischofs von Chur, Heinrich v. Höwen, der dasselbe käuflich an sich zu bringen wünschte, entgegen. Bereits hatte der Bischof in dieser Beziehung an ihn geschrieben; am 8. November 1492 von Castells aus berichtete demnach Vogt Gaudenz dem Bischofe Heinrich: er habe dessen Schreiben über den Ankauf des Schlosses und der Herrschaft Curberg, des Matscherthales und des Pretigaues empfangen, er ersucht den Bischof den zur Verhandlung angesetzten Tag bis Neujahr verschieben zu wollen, da er in Abwesenheit seiner Schwester (Barbara) der Trappin nichts vornehmen wolle und könne. Nach deren Rückkehr wolle er gerne mit dem Bischofe wegen aller seiner Schlösser, Herrschaften, Güter und Pfandschaften, die er diesseits und jenseits der Berge habe, sich mit ihm besprechen in der Hoffnung, sie werden sich gütlich zu einem Kaufe verständigen. (Dr. Alb. Jäger, k. k. Arch. 15 B. S. 368.) — Jedoch aus dem vorgehabten Verkaufe wurde nichts; wir wissen nicht aus welchen Ursachen, ob sie sich um den Kaufpreis nicht einigen konnten oder aber, ob etwa des Vogt Gaudenz Schwester, Barbara's der Trappin, ernste Einsprache oder vielleicht gar des Landesfürsten, K. Maximilians, den Verkauf verhinderten.

Wir sehen also, dass Vogt Gaudenz ungeacht der Erlaubniss zur zeitweiligen Rückkehr ins Tirol dennoch im Herbst 1492 auswärts in seinen Herrschaften im Pretigau weilte, und so war's auch Anfangs des Jahrs 1493. Zu Lucern verleiht am 19. Jänner 1493 Vogt Gaudenz, Graf v. Matsch und zu Kirchberg, dem Hans Schlarenter und dessen Bruder Valentin zu Schluderns wegen der ihm und seinen Vorfahren geleisteten Dienste eine Menge benannter Güter zu Glurns und zu Schluderns unter Verpflichtung

jährlich 100 Mutt Getreide, $\frac{2}{3}$ Roggen und $\frac{1}{3}$ Gerste und dazu noch 19 M. B. auf Schloss Curberg zu leisten. (Archiv Curberg.) — Seine Gemahlin scheint er einweilen in der Stadt Chur untergebracht zu haben; denn dorthin richtete ihre Mutter, die Viscontessa Elisabeth, am 8. Februar 1493 ein Schreiben; bittet sie um Nachrichten über ihr, ihres Gemahls und ihrer beiderseitigen Tochter Catharina Befinden. Das beigeschlossene Briefchen sei vom Meister Franz de Busti; sie halte dafür, selbe sollte sich nach der darin enthaltenen Anweisung verhalten. Das andere beigelegte Schreiben sei ihre Antwort auf die Zuschrift ihres Herrn Gemahls Gaudenz; — von aussen die Aufschrift: Detur in civitate Curiensi in manibus propriis. (Arch. Curberg.)

Endlich einmal finden wir den Vogt Gaudenz auf seinem Schlosse Curberg; denn daselbst am Freitage vor Johann Bapt. 1493 verleiht Gaudenz, Graf v. Matsch und Kirchberg dem ehrbaren Valentin von Sälis als Lehenträger für sich und seine Gemahlin Barbara, auch seines Veters Hänsli von Sälis und dessen Gemahlin Anna und deren Erben eine Hofstatt sammt darauf erbauten Haus zu Glurns am Platze, an welches des Frühmessers Haus gränzt, sammt Hofstatt, Stallung und Krautgarten jenseits der Lavad, woran gegen Osten und Süden die Wiese Graneyr gränzt, für jährlichen Zins von 6 Kr., vorbehalten jedoch der St. Pancrazienkirche zu Glurns 1 Pf. Wachs und der Frühmesse 6 Kr. jährlichen Zinses. (Arch. Curberg.) — Da nun bereits am 28. April 1493 der Termin der Sistirung seiner Acht abgelaufen war, und Vogt Gaudenz noch im Juni 1493 im Schlosse Curberg Lehen verleiht, so scheint ihm die zeitweilige Sistirung der Acht verlängert worden zu sein. Zugleich zeigt uns diese so wie die früher erwähnte seine Lebensverleihung am 19. Jänner 1493 von zum Schlosse Curberg gehörigen Gütern und seine Anwesenheit im Schlosse Curberg, dass dieses ihm nicht eingezogen worden. — Schliesslich verkaufte er auch in diesem Jahre 1493 wieder

13 fl. Gelds aus der Pfeningsteuer zu Castells für 160 Goldgulden. (Schatzarch. Repert.)

Für das ganze nächstfolgende Jahr 1495 fanden wir auch nicht eine einzige auf Vogt Gaudenz bezügliche Urkunde oder Notiz; möglich dass er auswärts sich herumtrieb, oder sollte gerade dies die Zeit sein, wo er, wie ihm die kön. Räthe zu Innsbruck i. J. 1496 vorwarfen, zum König von Frankreich geritten und bei demselben sich aufgehalten; was er selbst eingestand.

CIX.

Ein wichtiges Jahr für das Leben des Vogts Gaudenz v. Matsch war das Jahr 1496. — Das erste Wichtige in diesem Jahr ist die endliche Auseinandersetzung mit seiner Schwester Barbara, verwittweten Trapp. Wie schon in der II. Abth. S. 233 berichtet worden, hatte dieselbe sich mit ihres Vaters, des Vogts Ulrich IX., Zustimmung i. J. 1462 mit dem Ritter Jacob Trapp, dem Hofmeister, verehlicht und das Versprechen von 2000 fl. Heirathgut mit 5% verzinsbar erhalten, aber bisher von ihrem Vater noch von ihrem Bruder Gaudenz weder Capital noch Zinse dafür erhalten. Am Montag nach Georgi 1496 bekennt nun Vogt Gaudenz, Graf v. Matsch und Kirchberg, dass er heute einen Ueberschlag gethan mit der wohlgebohrnen Frau Barbara, Gräfin v. Matsch, seiner Schwester und des Herrn Jacobs Trapp seligen Wittwe, und deren Söhnen Jörg Ritter, Jacob und Carl den Trappen, Erbhofmeister zu Tirol, seinen Neffen, wegen der ausliegenden Zinse, nämlich jährlich 41 M., 6 Pf. B. und 8 Kr. M. M., welche besagter seiner Schwester und deren Söhnen von den 2000 fl. Heirathsgut und Heimsteuer zugesagt, zuerst von seinem Vater, Grafen Ulrich seligen, und nach dessen Ableben von ihm selbst laut der Verschreibungen hätten ausbezahlt werden sollen; was aber nicht geschehen, sondern erwähnte seine Schwester und deren Söhne hätten mit seinem Vater und mit ihm selbst wegen ihrer obliegenden Nöthen bis auf heutigen Tag Nachsicht

und mit ihnen Geduld gehabt. Auf nun gemachten Ueber-
schlag und rechter Rechnung habe sich gezeigt, dass er, Vogt
Gaudenz, seiner Schwester und deren Söhnen wegen dieser
ausstehenden jährlichen Zinse bis heute 1416 M., 6 Pf. B.
und 8 Kr. *) schuldig geworden, welche Summe an Zinsen
nebst der Hauptsumme von 2000 fl. er seiner erwähnten
Schwester und deren Söhnen und deren Erben auf alle
seine Habe und Güter, liegende und fahrende, ohne Aus-
nahme verschreibe, so dass, falls und wann dieselben oder
ihre Erben von ihm oder seinen Erben um das Hauptgut
und obige Zinse und den künftig abgehenden Zinsen **)
samt darum erlittenen Schaden und Unkosten bezahlt und
entrichtet sein wollten, sie dadurch weder gegen ihn noch
seine Erben gethan oder gefrevelt haben sollen; denn das
sei sein guter Wille. Des zu wahrer Urkund gebe er dies
Bekennniss und Schuldbrief mit seinem Insiegel. (Archiv
Curberg) — Obigem Schuldbekennnisse folgte bald wieder
ein Verkauf; am Samstag nach Johann Bapt. 1496 urkun-
det Gaudenz, Graf v. Matsch und Kirchberg, dass er dem
Mathias Tetscher zu Eurs für 66 M. 5 Pf. B. verkauft habe
seine eigene Gilt von $22\frac{1}{2}$ Mutt Getreide, $\frac{2}{3}$ Roggen und
 $\frac{1}{3}$ Gerste und $10\frac{1}{2}$ Schött Käse aus seinem Hofe Mon-
terschini im Glurnser Gerichte, welchen Claus Pitsch von ihm
zu Lehen gehabt; jedoch mit Vorbehalt denselben innerhalb
40 Jahre zurückerlösen zu dürfen. (Arch. Curberg.)

Endlich, nachdem K. Fridrich, der über ihn die Acht
ausgesprochen, schon im August 1493 dahingeshieden,
sollte dem Vogte Gaudenz die ersehnte Entlassung aus der
kais. Acht, — aber erst unter Verdemüthigungen und harten
Bedingungen zu Theil werden, nachdem er an K. Maximilian
bittend sich gewendet und auch andere Herrn und Freunde

*) also seit 34 Jahren.

**) Somit hatte er auch für die Zukunft entweder nicht die
Mittel oder aber nicht den Willen, die betreffenden Zinsen und noch
weniger das Capital abzuzahlen.

zu seinen Gunsten sich verwendet hatten. — K. Maximilian wies ihn zur Verhandlung an seine Statthalter und die Räte zu Innsbruck. Was diese zu Innsbruck ihm vorgehalten, darüber ist keine Urkunde vorhanden; wohl aber lässt sich dasselbe aus seiner wahrscheinlich im Juni oder Juli 1496 gegebenen Erwiderung, welche J. A. v. Brandis in seiner Gesch. d. Landshauptleute S. 342 anführt, entnehmen: „Erstens wegen der Ungnade, so röm. kön. Majestät zu mir hat, entspringt dieselbe aus folgender Ursache: des Regiments halber, worin ich bei Erzherzog Sigmunds seligen Zeiten gewesen bin und worin ich bei dem Erzherzog also gehandelt haben soll, dass dadurch kais. Mt. sowohl als kön. Mt. und deren Land und Leuten, wenn dies nicht hintertrieben worden, grosser Schaden entstanden wäre u. s. w. Hierauf antwortete ich, dass ich an solcher Beschuldigung, welche meine Ehre und Glimpf verletzt, unschuldig bin, und meine Ehre und Glimpf nach Nothdurft, wie sich's gebürth, zu verantworten wissen werde. Denn erstlich ist es bekannt, mit welchem Abschiede auf mein Erbiethen vor der ganzen Landschaft und etlichen Räten, welche jetzt kön. Mt. Räte sind, ich dazumal von Hall abgeschieden bin. Kurz darnach habe ich mich um alle Inzicht meine Ehre und Glimpf betreffend zu Ehr und Recht gegen jene, welche mich solches zeihen, Recht um Recht, für kön. Mt. erbothen mit gar viel Worten und Schriften; habe aber nie zu Recht kommen können. So haben mich dieselben darum auch nie zu Recht erfordert, ausser über erwähnten Abschied mich vertragen und mit Gewalt geredt. — Zu dem Allen ist mir der Artikel ganz unleidentlich und ich bin nochmals erböthig vor kön. Mt. gegen alle jene, welche mich solches zeihen, was meine Ehre und Glimpf anbetrifft, mit unparteiischen Räten Recht um Recht (zu verhandeln), und solches soll bald geschehen; jedoch unter der Bedingung, dass die vermeintliche Achterklärung seiner kais. Mt. seligen mir in meinen Kundschaften und solchen Rechten keine Irrung noch Hinderniss verursache und mir im Rechte nicht vorgehalten werde. — Ferner, da

mir vorgehalten worden, dass ich zum König von Frankreich geritten und mich bei ihm aufgehalten habe, worüber kön. Mt. verlässliche Berichte in Händen habe und dass ich dasselbst Ansuchen und Untriebe gemacht, welche kön. Mt. und deren Landen und Leuten zu Schaden gereichen und Unruhen verursacht haben sollen, hierauf habe ich zu erwiedern: ich bin wirklich zum König von Frankreich geritten und bin bei ihm vorgekommen; dass ich aber mit dem König von Frankreich oder jemand Anderm zum Nachtheil röm. kön. Mt. gesprochen oder mich zu deren Dienst in jenem Sinne je damit erbothen, dies wird in Wahrheit sich nicht beweisen lassen, und ich bin mir bewusst zu Ehre und gleichem Rechte darüber zu Rede zu stehen gegen alle jene, welche mich darüber bei kön. Mt. verschwärzt haben, und bin der Hoffnung, dass mir solches also gelingen werde, damit kön. Mt. die Wahrheit gründlich erfahre.

Ferner hat man mir vorgehalten, ich soll kön. Mt. meine zwei Gerichte im Pretigau sammt aller Zugehör um 10,000 fl. überlassen. — Hierauf erwiedere ich: solches ward schon früher von mir verlangt in Gegenwart Herrn Ludwigs v. Brandis und der Rathsböthen der drei Bünde; aber mit welchem Bescheide und Erbiethen ich mich damals schriftlich den Statthaltern und Räthen gegenüber geäußert, dabei belasse ich es und lege davon eine Abschrift hier bei; (diese ist aber nicht vorfindig). — Da man ferner von mir verlangt, vom Gerichte und Amte Mals sammt Zugehör abzustehen und mich mit 5 % des Ablösungsschillings anderswo versichern zu lassen, indem kön. Mt. obige Objecte jemand Anderm auf etliche Jahre verschrieben habe, darauf erwiedere ich: weil ich meiner Unschuld und Ehre zu Recht mich vor kön. Mt. erbiethen, so hoffe ich kön. Mt. lasse mich bei meiner Verschreibung; falls man mir jedoch auf kön. Mt. Befehl mein Geld ausbezahlt laut meiner brieflichen Verschreibungen, so bin ich erböthig dieselben abzutreten. Ich lege daher Abschriften obiger Verschreibungen bei für kön. Mt. und verhoffe, sie lasse mich dabei bleiben. —

Diese Verhandlung muss nach 4. März 1496, an welchem Tage Erz. Sigmund starb, vorgegangen sein, da in diesen Artikeln des Vogts Gaudenz der Erzherzog bereits als „seligen Gedächtniss“ erwähnt wird.

Ungeacht aller seiner Vertheidigung und seines Bestrebens sich als ungerecht behandelte Unschuld darzustellen, musste Vogt Gaudenz, um zur gewünschten Begnadigung zu gelangen, zu einem von den königlichen Statthaltern und Räten vorgeschlagenen Vertrage sich bequemen; derselbe liegt uns zwar urkundlich nicht vor; jedoch können wir dessen Inhalt aus seinem am 9. August 1496 zu Pfunds ausgestellten Revers abnehmen: „Gaudenz, Vogt v. Matsch und Graf zu Kirchberg bekennt, da K. Maximilian ihm auf seine und anderer Herrn und Freunde demüthige Bitte wieder aus der Acht und Ungnade, in welche er wegen vergangener Handlungen durch Kaiser Friedrich seligen erkannt worden und gefallen, entlassen und ihn davon absolvirt laut des von kön. Mt. ihm ausgestellten Absolutionsbriefes; worauf zwischen K. Maximilian und ihm durch Sr. Mt. Statthalter und Räte zu Innsbruck ein Vertrag abgeredt und beschlossen worden, — er hingegen Sr. kön. Mt. mit freiem Willen zugesagt und gelobt habe, wie folgt:

1. dass er erwähnten Vertrag durch die kön. Räte mit der Regierung zu Innsbruck abgeredt unverändert halten und vollziehen wolle,

2. dass er dem wohlgebohrnen Herrn Erharten zu Polhaim*), kön. Mt. Kämmerern, seine einzige eheliche Tochter Catharina zur Ehe geben und ihr 2000 fl. rh. zur Heimsteuer und Morgengut auf seinen Gütern versichern und dazu

*) Dieser Erhard v. Polhaim, geboren 1464, erwarb sich durch Geschicklichkeit und Treue die besondere Zuneigung des K. Maximilian; er war 1496 kön. Kämmerer und 1498 zugleich kön. Rath, 1512 Mitglied der Landesregierung, 1527 Hauptmann zu Pettau und K. Ferdinands I. Landesverweser in Niederösterreich, besuchte 1527 den Reichstag als Abgeordneter der steiermärkischen Stände und starb am 8. October 1538.

Letzterm sich noch verschreiben wolle, dass, falls er stürbe und mit seiner gegenwärtigen Gemahlin (Hypolita Simonetta) keine männliche Leibserben hinterlasse, dann alle seine Habe und Güter, liegende und fahrende, Eigen und Lehen ohne Ausnahme erwähntem Hrn. Erharten von Polhaim und dessen Gemahlin oder deren ehelichen Leibserben, — insoferne er solches von den Lehensherrn erwirken könne, — unmittelbar heimfallen sollen. Ueberkäme er aber von seiner jetzigen Gemahlin noch männliche Leibserben, so sollen erwähnte Lehengüter und die Hälfte seines Eigenthums diesen, die andere Hälfte seiner eigenthümlichen Güter aber seiner erwähnten ehelichen Tochter und deren Gemahl zufallen. Falls er aber aus seiner gegenwärtigen Gemahlin nur noch eine oder mehrere Töchter erzeugen würde, so soll jeder derselben für väterliches und mütterliches Erbe 2000 fl. rh. ausbezahlt werden; alles übrige Erbe aber, es sei Eigen oder Lehen, besagter Tochter Catharina und deren Gemahl zufallen vor männlich. Jedoch sollen vor allen Dingen kön. Mt. und deren Erben als Grafen von Tirol der Fall der Lehen, welche er von denselben zu empfangen hat, in so ferne er ohne männliche Leibserben stirbt, frei lediglich vorbehalten sein; hingegen die Lehen und Güter, welche er von andern Herrn trägt, seiner ehelichen Tochter, deren Gemahl und ehelichen Leibserben zufallen.

3. habe er gelobt, falls seine jetzige Gemahlin stürbe, sich nicht mehr zu verheirathen; — ferner in Zukunft keinem andern Fürsten, als nur mit kön. Mt. Erlaubniss, zu dienen oder sich zu verpflichten; auch die Lehen und Güter, welche er inne hat, falls er dieselben verkaufen wollte, seinem jeweiligen Landesfürsten vor jedermann, und erst, wenn sie derselbe nicht kaufen wollte, Andern zum Verkaufe anzubiethen.

4. endlich verspreche er kön. Mt. und deren Erben getreu und hold zu sein, deren Nutzen und Fromen zu fördern, deren Schaden zu wahren und Alles zu thun, was ein treuer Landsass und Lehensmann zu thun pflichtig ist. (Statth. Arch.)

Wohl in Folge dieser abgegebenen Unterwerfungsurkunde, erliess K. Maxmilian (oder wie es scheint, vielmehr die Regierung in dessen Namen) am nämlichen Tage, 9. August, 1496 zu Pfunds folgende Ausserachterklärung: sein Vater, K. Fridrich seligen, habe in den vergangenen Jahren den edlen des Reichs getreuen Gaudenzen, Grafen v. Matsch in seiner und des hl. röm. Reichs schwere Acht, Aberacht und höchste Ungnad, crimen læsæ Majestatis genannt, öffentlich erklärt. Nun sei derselbe Graf vor ihm erschienen und habe mitsammt seiner Freundschaft ihn demüthig gebethen, als röm. König ihn aus solcher Acht zu entlassen und ihm seine und des hl. röm. Reichs Gnade und Huld wieder zu verleihen. Dies habe er auf diese Bitten und besondern Unterricht, der ihm deshalb geschehen, gewährt, und hebe diese Acht und was deshalb bis auf heutigen Tag wider den Grafen Gaudenz ergangen, vollkommen auf, und soll ihm an seinem Leib, Hab und Gut weder inner- noch ausserhalb des Gerichtes nun fürbass hin zu Schaden oder Nachtheil nicht vorgehalten noch wider ihn gebraucht werden, und er gebiethe allen Fürsten, Obrigkeiten und Unterthanen, besagten Gaudenz von Matsch bei seiner kön. Absolution und Begnadigung ruhig bleiben zu lassen unter Strafe von 60 Mark löthigen Goldes. (Arch. Curberg und Geschichte der Landsh. S. 343.)

Diese Ausserachterklärung scheint aber damals nicht veröffentlicht worden zu sein; denn Vogt Gaudenz scheint mit der Eingangsformel derselben nicht zufrieden gewesen zu sein, und auch K. Maxmilian an dem Vertrage selbst so manches bemängelt zu haben. Man schritt also zu neuen Verhandlungen, und traf am 16. December 1496 folgende Vereinbarung: Da Vogt Gaudenz v. Matsch, Graf zu Kirchberg, in vergangener Zeit wegen etlicher Händl, die sich bei Lebzeiten des Erzhs. Sigmund, als Vogt Gaudenz in Verwaltung der Regierung gestanden, ergeben, durch K. Fridrich seligen in die Pön criminis læsæ Majestatis öffentlich erklärt worden; er aber nun auf seine und seiner Freunde Bitte

mit dem röm. und ungarischen Könige Maxmilian, der ebenfalls die Acht über ihn ausgesprochen, sich vertragen, und derselbe ihn folgender Weise begnadigt hat: dass kön. Mt. in der Einleitung zur Ausserachterklärung, welche kön. Mt. sich selbst vorbehalten hat, des Vogtes Ehre und Glimpf mit den passendsten Worten schone; hingegen der Vogt eine Verschreibung gebe, was sich bisher begeben, an kön. Mt., deren Erben, Lander und Leuten, noch an jenen, welche darin betheilig gewesen, durch sich oder andere zu rächen auf keine Weise, hingegen aber auch dem Vogte eine Verschreibung ausgestellt werde, solcher vergangener Sachen ihn oder die Seinen in Ungnaden nicht zu behelligen, und gemäss seines Verlangens ein öffentliches Mandat zu erlassen, dass er der Declaration enthoben und mit kön. Mt. vertragen sei, und ihm wegen der vergangenen Händel bei Erz. Sigmund und was sich seither in dieser Sache mit unziemlichen Worten und Ansuchungen begeben, zu erlassen. — Ferner, da erwähnter Vogt Gaudenz bis künftige Ostern über alle seine Einnahmen und Ausgaben während der Zeit, da er bei Erz. Sigmund gewesen, bei der Kammer zu Innsbruck Rechnung zu stellen habe, so sollen die Rechenbücher, Quittungen und Anderes, was der Priester Ludwig, sein damaliger Factor, der Regierung übergeben, ihm zu obigem Zwecke herausgegeben werden; mag sich aber dann ergeben, dass er kön. Mt. oder kön. Mt. ihm etwas herauszuzahlen hätte, so soll dies abgethan sein. — Bezüglich des ihm vom Erz. Sigmund verschriebenen Leibgedings von jährlichen 200 fl. aus dem Amte Schlanders, sollen ihm jetzt nur mehr 100 fl. jährlich erfolgen aus dem Amte Schlanders; falls aber dies Gericht über das, was ihm schon zuvor auf diesem Gerichte verschrieben war, die 100 fl. nicht mehr ertrage, so sollen ihm dieselben auf ein benachbartes Gericht versichert werden, und er die andern 100 fl. kön. Mt. zu Gefallen, wie er sich auch herbeigelassen, nachlassen. — Auf die Pflege und Amt Mals soll der v. Matsch verzichten; dagegen aber kön. Mt. für die 5000 fl. Pfandschilling, welche

er darauf hat, ihn gegen die von Lucern oder andere seine Schuldner entheben; auch soll er auf die ihm ausständigen Renten und Gilten desselben, weil dasselbe eine Zeitlang nicht in seinen Händen gewesen, so wie auch auf das Leibgeding, was er daran nicht eingenommen, verzichten. — Die Veste Castells sammt der Clause und seine zwei Gerichte Tschiers und Jenaz im Pretigau soll er kön. Mt. um 11000 fl. käuflich überlassen, und was er an Zinsen, Renten oder Gilten daraus versetzt hat, bis künftige Georgi auf seine Kosten zurücklösen; thut er dies aber nicht, dafür so viel andere seiner Zinse, Renten und eigener Gilt im Lande Tirol kön. Mt. einräumen, bis er oder seine Erben die versetzten Gilten in den zwei Gerichten zurücklösen und kön. Mt. ohne Entgelt zurückstellen.

Hierauf bekennt Vogt Gaudenz, dass ihn kön. Mt. um beide Summen, zusammen 16,000 fl. begnügt und zum Theil baar ausbezahlt, indem er folgende seiner Schuldposten übernommen: den Brüdern Andre und Johann, Grafen von Sonnenburg, 2900 fl. rh. — Dem Freiherrn Mathäus v. Castlbark 1750 fl. rh. — Dem Grafen Jörg v. Werdenberg-Sargans, so wie dem Rudolph Stucki, Bannermeister zu Glarus, Jan Leonharden, Heinrichen Nott, Simon Concet und Jacoben Lienharden, alle vier aus Pretigau, 3050 fl.; diesen wurden für jetzt 575 fl. rh. ausbezahlt. — Ferner den Schulthaisen und Rath der Stadt Lucern, Wernherrn von Meggen, dem Schulthais Ludwig Sailer, Altschulthaisen Peter Thoman, Hansen Schurpf, Niclausen Ritzin, Conraden von Megkau, Hansen Sunneberg, Hansen Trueber, Hansen Kielen, Petermann Oetterlin und Jörgen zu der Sunnen von Sursee (für geleistete Bürgschaft) 7000 fl. — Dazu noch vier andere Posten im Gesamtbetrage von 285½ fl. — Zudem bekennt er von kön. Mt. vordem und jetzt zusammen 500 fl. empfangen zu haben.

Obschon er den Verkaufbrief bis zur Zeit, da er absolvirt wird, nicht aufrichten kann, so soll Vogt Gaudenz dennoch alsogleich seine Amtleute auf Castells und die Unter-

thanen in den beiden Gerichten ihrer Gelübde entbinden und ihnen befehlen, kön. Mt. als ihrem regierenden Herrn und Landesfürsten von Tirol und dessen Erben mit allen Zinsen, Renten, Gilten, Fälln, Bussen u. s. w. wie sie ihm und andern Herrn, in deren Hand sie früher gewesen, gehorsam und gewärtig sein; hingegen kön. Mt. die Leute daselbst bei ihren geistlichen und weltlichen Lehen, wie sie selbe bisher inne gehabt, belassen, und ihnen ihre Freiheiten, Rechte und guten alten Gewohnheiten, wie sie selbe löblich hergebracht nach Laut ihrer alten Briefe, bestätigen*). — Ferner, sobald der Vogt Gaudenz die Absolution erhalten und die Acht aufgehoben ist, soll er den erforderlichen Kaufbrief über die Veste Castells und die zwei Gerichte ausstellen, sowie auch den Revers wegen der verpfändeten Gilten daselbst. Zudem alle Pfand- und Verzichtbriefe wegen des Gerichts Mals, so wie alle Verschreibbriefe wegen der Vogtei Feldkirch oder Andern vom Erzherzog Sigmund oder K. Maximilian ausstellt, herausgeben und verzichten, ebenso seine Lehen- und Freibriefe, auch die alten Abwechselbriefe um Tarasp oder andere alte Händel berührend. Zudem soll er ausliefern alle Briefe, welche Erzherzog Sigmund ihm behaltweise gegeben oder die sonst in seine Hände gerathen, und zwar solche, welche das Stift Trient betreffen, versecretirt, die andern aber Tirol oder andere Sachen angehend unversecretirt der Regierung übergeben. Solches ist beschlossen und zugesagt von kön. Mt. Statthaltern, Räten und Anwälden als von kön. Mt. bevollmächtigt, jedoch kön. Mt. die Aufhebung der Acht vorbehalten, und vom Vogt Gaudenz demselben nachzukommen zugesagt, am Freitag vor St. Lucientag 1496. — Das kön. Secret und des Vogt Gaudenz Siegel in rothem Wachse auf der Rückseite aufgedrückt. (Archiv Curberg.)

In Folge obigen Verkaufs der zwei Gerichte im Pretigau

*) Nach Sprechers Rhetische Cronica S. 311 hatte ihnen dieselben K. Maximilian bereits am Zinstag nach Andräi 1496 bestätigt.

bekannt K. Maxmilian schon am andern Tage, Samstag nach Lucia 1496, dass er dem Schulthaisen und dem Rathe und den andern obenerwähnten Bürgern von Lucern 7000 fl. schuldig geworden, welche der edle Vogt Gaudenz v. Matsch ihnen vormals von etlicher Anderer wegen, dahinder dieselben seinetwegen gegangen und ihn von denselben geledigt, zu thun schuldig geblieben. Dieser Schuld nun habe er den v. Matsch gegen sie enthebt und ihm diese Summe an der Kaufsumme um Schloss Castells und den zwei Gerichten im Pretigau, welche er von ihm erkauft, auch von dem Pfandschilling, den derselbe auf Gericht Mals gehabt, abgezogen, und versichere ihnen diese 7000 fl. auf seine Schatzkammer zu Innsbruck, jährlich zu 5%, somit mit 350 fl. verzinsbar; jedoch mit Vorbehalt des Ablösungsrechtes. (Statth. Arch.) — Ebenso wurden den übrigen vom Vogte Gaudenz angegebenen Gläubigern desselben ihr Guthaben ebenfalls die grössern Summen versichert, die kleinern aber ausbezahlt. — Endlich um Weihnachten 1496 ertheilte K. Maxmilian dem Vogte Gaudenz die Absolution und veröffentlichte die Ausserachterklärungs-Urkunde.

CX.

Wohl in Folge der Ausserachterklärung verschrieb K. Maxmilian am 14. Jänner 1497 zu Hall dem Vogte Gaudenz das auf 100 fl. ermässigte Leibgeding auf die Gefälle der Propstei Eurs und des Gerichts Schlanders und wies den Hans v. Rotenstein, Probst zu Eurs, sowie den Richter und Amtmann zu Schlanders an, dieselben ihm jährlich auszuzahlen; jedoch unter der Bedingung, dass Vogt Gaudenz ihm, wie er sich einst dem Erzherzog Sigmund verschrieben, zu dienen schuldig sei. (Statth. Arch., Bekennen.) — Ebenso belehnte K. Maxmilian denselben auf neue Berufung am 22. Februar 1497 mit den alten landesfürstlichen Familienlehen, nämlich mit der untern Veste Matsch, der Veste Reichenberg sammt allen Leuten und Gütern ob und unter Calva dazu gehörig, so wie der halben Veste Curberg, auch

dem halben Zolle zu Taufers und den freien Leuten zu Reichenberg gehörig. — Ebenso bestätigte er ihm am nämlichen Tage das Lehen einer Hofstatt mit Thurm und dabei liegendem Garten zu Glurns. (Lehenarch. Repert.)

Auch sonst schien K. Maxmilian den Vogt begünstigen zu wollen; am 17. März 1497 schrieb er nämlich von Hall aus an seinen wohlgebornen Fürsten, Oheim und Rath, Leonhard, Grafen von Görz: er, Maxmilian, sei dem edlen Vogt Gaudenz von Matsch, Grafen zu Kirchberg wegen seines täglichen treuen Verdienens (!) und Schicklichkeit wegen mit besondern Gnaden und Förderungen geneigt und verlange daher von ihm alles Ernstes, er möchte ihm zu Gefallen und sich selbst zum Nutzen besagten Vogt Gaudenz zu seinen Rath und Diener aufnehmen und denselben sich günstig empfohlen sein lassen, und dies ihm nicht abschlagen, wie er sich des ungezweifelt versehe. Darin beweise ihm der Graf einen besondern Gefallen und er werde ihm dafür erkenntlich sein. (Statth. Arch.) — Warum wohl auf einmal diese dringende Empfehlung des Vogts Gaudenz an den Grafen v. Görz von Seite Maxmilians, denselben als Rath anzunehmen? Ich vermüthe, der unverlässliche Mann war dem K. Maxmilian in der Nähe Graubündens und der Eidgenossen unbequem, daher promoteatur ut amoveatur! — Ob übrigens Graf Leonhard des Königs Verlangen entsprochen und den Vogt wirklich zu seinem Rathe ernannt, konnte ich aus keiner Urkunde entnehmen. — Am Montag nach Georgi 1497 thut Gaudenz, Graf v. Matsch und Kirchberg kund, dass er dem Caspar Mitterhofer zu Glurns um 67 M. B. einen jährlichen Zins von 25 Mutt Getreide aus dem Valzairhofe verkauft habe. (Arch. Curberg.)

Unter den Lossprechungsbedingungen, welche bereits am 9. August 1496 zu Pfunds festgestellt worden, war auch jene, dass Vogt Gaudenz seine bisher einzige Tochter Catharina dem Günstling des K. Maxmilian, Erhard v. Polhaim zur Gemahlin geben sollte. K. Maxmilian würdigte sich, selbst die Heirathsthädigung zu Füssen am 6. März

1497 zwischen dem Verlobten Erhard v. Polhaim und dem Vogte Gaudenz, dem Vater der Braut Catharina v. Matsch, zu verabreden. Vogt Gaudenz soll seine Tochter Catharina dem Hrn. v. Polhaim verloben; die eigentliche Heirath und Beilager aber in 3—4 Jahren stattfinden nach dem Rathe der beiderseitigen Verwandten. Vogt Gaudenz soll bei seiner Habe, es sei Eigen oder Lehen sein Lebtag bleiben, und selbe zu seinen, seiner Tochter und deren Gemahl Ehren nach Nothdurft geniessen; davon aber nichts versetzen, verkaufen oder verwechseln ausser im Falle der Noth und auch dann nur mit Wissen und Willen beider jungen Eheleute. — Er soll des Hrn. v. Polhaim Gemahlin in seinen Schlössern und Häusern behalten, so lang es dem Hrn. Erhard gefällt und sie mit aller Nothdurft ihrem Stande gemäss erhalten, und ihrem Gemahl Erhard frei stehen, von seiner Gemahlin zu und abzureiten nach seinem Gefallen auch mit seinen Knechten und Dienern und Vogt Gaudenz dann gehalten sein, dieselben in seinen Häusern wie seine Knechte und Diener zu verpflegen, dieselben aber beiden Herren mit Gelübden und Eiden verbunden sein. — Bekommt Vogt Gaudenz von seiner jetzigen Gemahlin noch Söhne, die ihn überleben, so bekomme des v. Polhaim Gemahlin Catharina 2000 fl. rh. und was ihr zur Heirathsfertigung gegeben worden; sterben aber diese Söhne ohne leibliche Erben, so fällt all deren Hinterlassenschaft des v. Polhaims Gemahlin zu. Bekommt Vogt Gaudenz aus seiner jetzigen Gemahlin noch eine oder mehrere Töchter, so soll seine ganze Hinterlassenschaft dem v. Polhaim und dessen Gemahlin Catharina oder deren Leibserben zufallen, deren Schwestern aber für väterlich und mütterlich Erbe zu Heirathgut 1500 fl. rh. und ziemende Fertigung erhalten. — Des Gaudenz jetzige Gemahlin soll durch ihn und den Hrn. v. Polhaim nach ihrem Heiraths- und Verschreibbrief gehalten werden. — Stirbt des E. v. Polhaim Gemahlin vor ihm ohne Leibserben, so erhält er von des Vogts Gaudenz Habe 2000 fl. zu Leibgeding; nach seinem Ableben fallen dieselben seiner Gemah-

lin nächsten Erben zu. — Stirbt aber er vor ihr, so soll er ihr 1500 fl. und was sie ihm zugebracht, versichern; von diesen 1500 fl. kann sie 400—500 fl. zu ihrem Seelenheil verordnen. — Erhard v. Polhaim soll, was sein künftiger Schwiegervater von der Herrschaft Matsch versetzt oder verkauft hat, nach Möglichkeit einlösen, und das Eingelöste dem Vogt Gaudenz zum Lebensgenuss überlassen. — Beide Theile sollen sich über diesen Heirathsvertrag wechselseitig Verschreibung unter ihrem Siegel geben. (Arch. Curberg.) — Und nun erst bestätigte K. Maximilian am folgenden Tage, 7. Juni 1497, zu Füssen auf Ansuchen des edlen, seines und des Reichs Getreuen Vogt Gaudenz v. Matsch und Grafen zu Kirchberg alle Freiheiten, Gnaden, gute Herkommen und Gerechtigkeiten, welche dessen Vorfahren und er selbst von den röm. Kaisern und Königen hergebracht. (Arch. Curberg.)

Vogt Gaudenz schuldete unter Anderm noch dem edlen Mathäus v. Castlbark 150 fl., wahrscheinlich Zins; K. Maximilian liess dieselben für ihn i. J. 1497 auszahlen und Vogt Gaudenz versprach die Summe innerhalb Jahresfrist zurückzuzahlen. (Schatzarch. Repert.)

Im folgenden Jahre 1498 am Montag vor Margrethen verlieh Gaudenz, Graf v. Matsch und Kirchberg, seinem Eigenmanne Mini Zanola auf seinem Hof zu Curtetsch gesessen und dessen Weib Catharina seinen äussern Hof zu Curtetsch sammt aller Zugehör in Erblehens- und Zinsrechtsweise; sie sollen dafür gehalten sein einen vierrädrigen Wagen, 2 Ochsen zwischen 6—7 M. B. werth, 4 Kühe und 20 Haupt Schaafe daselbst einzustellen, so dass dieselben nach ihrem Ableben oder Abzug auf dem Hofe bleiben, und zudem sollen sie jährlich auf seinen Kasten um Martini 44 M. Roggen, 22 M. Gerste, 53 Schött Käse, 2 Küchenschaafe, 4 Ellen Hauslodentuch zinsen und eine Wagenleite eines Fuders Wein aus dem Burggrafenamte unterhalb der Tell oder dafür 8 Pf. B. leisten. (Arch. Curberg.) — Durch Urkunde dat. zu Freiburg am 24. Juli 1498 erhielt Vogt

Gaudenz von K. Maxmilian in seiner Herrschaft Matsch und allen darin gelegenen Gerichten das Recht des Blutbannes. (Archiv Curberg.) — Im nämlichen Jahre 1498 machte sich sein künftiger Schwiegersohn, Erhard v. Polheim, gegen ihn urkundlich anheischig, die von demselben versetzten Gilten zurücklösen und dieselben ihm auf sein Lebtag zum Genusse belassen zu wollen. (Urk. Repert. auf Curberg.)

CXI.

Im Anfange des Jahres 1499 brach der bekannte, von Dr. Albert Jäger in der Zeitschrift des Ferdinandeums 2. Folge 4 B. S. 1—227 so ausführlich geschilderte Engadinerkrieg aus. Des Vogts Besitzungen und Schlösser lagen im Bereiche des Kriegsschauplatzes; seine Kriegserfahrung so wie seine genaue Kenntniss der Gegenden hätten bei gutem Willen viel Erspriessliches dabei schaffen können; allein man betraute ihn mit keinem Commando wohl in Erinnerung an sein Betragen im Venetianerkriege und seiner Hinneigung zu den Graubündnern und Eidgenossen, und begnügte sich, ihm die Bewachung seiner Schlösser Reichenberg und Curberg anzuempfehlen. — Freiherr F. A. v. Brandis in seiner Gesch. Landesh. S. 361 und 368 schildert uns den Vogt Gaudenz bei diesem Anlasse in günstigem Lichte; „am Sonntag Judica 1499 befahlen die Hofrätthe den Herrn Directoren Leonhard v. Vels und Ulrich v. Habsburg, dass, weil Vogt Gaudenz v. Matsch in den Kriegsläufen, welche eine Zeitlang gewehrt, wohl und redlich mit seinen Schlössern wider des K. Maxmilians Feinde sich gehalten habe, und weil er der grossen Kosten wegen, so ihm in diesen Läufen, besonders zur Versehung der Schlösser aufgehe, merklich beschwert zu sein sich befindet und dieselben ohne besondere Hilfe nicht länger zu erhalten vermöge, so sollen sie nach Gestalt der Sachen darin sehen und ihm mit etwas Wein und anderer Lieferung oder wie sie gut bedünke, von den Antleuten im Felde oder wie das Fug haben könne, zu Hilfe kommen las-

sen, damit dieselben Schlösser desto besser bewahrt, auch Land und Leute vor Schaden bewahrt werden möchten. — Und wie nun er, Vogt Gaudenz, die Oeffnung des Schlosses Reichenberg als Lehensmann in Kraft seiner Lehenspflicht gegeben, sich auch, wie obgedacht, in diesen Kriegsläufen gehorsamlich und willig gehalten und hat brauchen lassen, so haben ihm durch Brief dat. Sonntag vor Palmarum 1499 die Hauptleute und Rätthe zu Glurns versammelt einen urkundlichen Schein ertheilt, worin sie versprochen, nach Ablauf dieser Kriegsläufe und sobald selbe ausgetragen, ihm obgemeldtes Schloss (Reichenberg) sammt allem Zeug, fahrender Habe, geflüchtetem Gute, Lieferung und Anderm, so er damit kraft zweier gleichlautenden Inventarien überantwortet, ohne Widerrede, Nachtheil, Schaden und Entgelt in dessen Gewalt, Nutzen und Gewehr, wie er sie innegehabt, zurück zu stellen, auch mittlerweile mit Zeug, Lieferung und anderer Nothdurft in Kost und Darlegung kön. Mt. und ohne seinen Nachtheil zu halten und zu versehen. Sollte ihnen das Schloss vom Feinde abgedrungen werden und was dadurch der Vogt Schaden erlitte, soll ihm durch kön. Mt. und ohne Entgelt erstattet werden.“ So weit J. A. v. Brandis.

Wir konnten in diesen beiden Urkunden, besonders in letzterer, nicht viel Besonderes zu Gunsten des Vogts Gaudenz finden, sondern vielmehr das Gegentheil; indem man das in diesem Kriege wichtige Schloss Reichenberg auf gute Weise aus den Händen des unverlässlichen Mannes bringen wollte. — Und wirklich spricht Alb. Jäger l. c. von ihm nicht so günstig wie Brandis; derselbe sagt S. 78: „Curburg, im Mittelpunkte des Vinstgaaues vertheidigte Gaudenz v. Matsch, seit 1496 seiner Acht entledigt und wieder zu Gnaden aufgenommen, aber nicht ohne Verdacht zweideutigen Sinnes. Reichenberg oberhalb Taufers hielt Georg v. Niderthor besetzt“; das heisst wohl, die Feldhauptleute wussten am Sonntag vor Palmarum den unverlässlichen Vogt Gaudenz dahin zu bewegen, die wichtige Veste Reichenberg einstweilen zu ihrer Disposition zu stellen und setzten dann

den Georg v. Niderthor mit ihrer Mannschaft als Besatzung dahin. — Noch sprechender ist eine Stelle im Berichte des tirol. Feldhauptmanns, Leonhard v. Vels, an die Räthe zu Landeck am 23. Juli: „Ueber den Grafen v. Matsch berichte er ihnen, dass ihm aus vielen Ursachen, die er nicht schreiben möge, dessen ganzes Wesen nicht gefalle. Man müsse wegen des Schlosses (Curberg) und seiner Person nicht wenig befürchten. Was? — das mögen sie aus dem Briefe entnehmen, den die Feinde nach Curberg geschrieben, er aber an die Räthe nach Innsbruck gesendet habe*). Sein Rath sei, dass man den Grafen sogleich entweder nach Landeck oder nach Innsbruck bescheide; komme er nicht freiwillig, so wolle er ihn mit Gewalt dahin bringen und dessen Knechte aus dem Schlosse entfernen; in keinem Falle dürfe dieses in unsichern Händen bleiben; für Land und Leute könne daraus Schaden erwachsen“. — Alb. Jäger bemerkt hiezu: der betrübendste Zug in diesem Briefe des Landshauptmanns ist entschieden die Zweideutigkeit des Grafen Gaudenz v. Matsch. Im Gemüthe des Grafen mochte noch alter Gram seine Macht üben, und frühere Verbindungen mit der Schweiz nie aufgehört haben. Bei Maximilian stand er in so schlechtem Credite, dass der Kaiser jede Veranlassung ergriff, um ihn zu bewegen, sein Schloss Curberg ihm zu verkaufen**) und sich mit einem Leibgeding oder einer andern Bedingung abfinden zu lassen. — Indessen freiwillig oder mit Gewalt scheint der Graf Gaudenz aus seinem Schlosse weggekommen zu sein; denn schon Tags darauf, 24. Juli, zog Wolfgang v. Hammersbach als Schlosshauptmann in Curberg ein. (Jäger, l. c. S. 143.) — Was bis zur Vollendung des Krieges aus Vogt Gaudenz geworden, ist unbekannt.

CXII.

Hatte Vogt Gaudenz schon durch sein zweideutiges Gebahren zur Zeit des Engadinerkrieges den Unwillen des K.

*) Der aber leider nicht mehr zu finden ist.

**) Wir werden später, 1502, den Beleg davon finden.

Maxmilians und seiner Regierung zu Innsbruck erregt, so wurde dieser nur noch gesteigert durch die Folgen seines Verkaufs der zwei Gerichte in Pretigau und des Pfandgerichts Mals an K. Maxmilian, nämlich, wie bereits erwähnt, erstere um 11,000 fl., letzteres um 5000 fl., zusammen 16,000 fl.; für welche Summe K. Maxmilian sich verbindlich gemacht hatte, des Vogts auf die zwei Gerichte verschriebene Schulden abzuführen. Vogt Gaudenz hatte allerdings mehrere solcher auf dieselbe verschriebene Gläubiger, (sieh S. 138), deren Guthaben auf 13,375 fl. sich belief, angegeben; allein es meldeten sich noch immer mehrere Gläubiger, die ebenfalls auf jene zwei Gerichte mit Capital und Zinsen von ihm versichert worden, wodurch K. Maxmilian in nicht geringe Verlegenheit und Schaden gerieth. — So meldeten sich vor Allen jene drei Schwiegersöhne des Vogts, mit dessen natürlichen Töchtern seit 1488 verheiratet, so Ulin Jacob von Schwiz, mit Anna verheiratet um 1000 fl. Heirathgut und 500 fl. davon restirenden Zinsen, welchem K. Maxmilian i. J. 1500 die hinterstelligen Zinse aus Gnaden auszahlen liess, das Capital aber mit 50 fl. jährlichen Fallzins versicherte; ferner Hans Stucki von Glarus um 800 fl. Heirathgut und Fallzins seiner Gemahlin Barbara und Hans Tschudi von Glarus wegen gleichem Heirathgut und Fallzins seiner Gemahlin Margreth; beiden liess K. Maxmilian den Fallzins aus Gnaden auszahlen und das Capital versichern. Alle drei übergaben dann ihre Verschreibbriefe, um sie gegen Vogt Gaudenz bei der Abrechnung zu benützen. So übergibt ferner Ulrich Stucki, Bannermeister zu Glarus 1501 dem K. Maxmilian für ausbezahlte 500 fl. und 25 fl. Zins seine Anspruchbriefe an Vogt Gaudenz, so wie im nämlichen Jahre Ambros Güglberger und Jörg Haldensteiner ihre Verschreibbriefe des Vogts Gaudenz für ausbezahlte 700 fl. und 35 fl. Zins davon. (Schatzarch. Repert.) — Und noch i. J. 1502 sandten Heinrich Putsch, Hubmeister zu Feldkirch und Jörg Usenwanger eine erklärende Note bezüglich der Ansprecher aus den Bünden, 8 Gerichten und

aus der Eidgenossenschaft an den Vogt Gaudenz ein. (Schatzarchiv Repert.) Unter diesen befand sich ein gewisser Hans Flipp von Grutsch im Pretigau; in einer Eingabe unmittelbar an K. Maximilian erklärte dieser: Er mit einigen Andern seien für den Vogt Gaudenz um etliche Schulden als Bürgen und Zahler eingetreten und hätten von dem Vogte dafür Schadlosbriefe und etliche Güter zu Unterpfand erhalten. Mehrere Male schon habe er für sich und die Andern endliche Befriedigung gefordert, aber umsonst. Endlich habe er die Sache dem Hubmeister zu Feldkirch vorgebracht; dieser habe, nach seiner Aussage, die Forderung den kön. Räten zugeschrieben, aber noch sei keine Antwort erfolgt. Er bitte also kön. Mt., sie zu befriedigen; falls dies nicht geschähe, so sei er gezwungen im Rechte um seine Unterpfände zu klagen. (Statth. Arch.)

Kein Wunder also, wenn die kön. Statthalter und Räte zu Innsbruck bereits im Juni 1500 am K. Maximilian schrieben: es dünke sie gut, wenn kön. Mt. den Grafen Gaudenz v. Matsch der Schulden halber, die dieser beim Verkauf etlicher Gerichte an kön. Mt. verschwiegen, an den kön. Hof vorfordern und deswegen mit demselben verhandeln möchte; worauf K. Maximilian am 22. Juni 1500 von Augsburg aus erwiederte: er wäre wohl dazu geneigt, wenn er nicht mit so mannigfaltigen andern schweren Händeln beschwert wäre. Da nun eben seine Räte zu Innsbruck versammelt seien, so sollen sie den Matscher dahin citiren und mit demselben verhandeln, damit nicht er dieser verschwiegenen Schulden halber in Nachtheil komme, und ihm darüber Bericht erstatten. (Statth. Archiv.) — Ob es dazu gekommen, fand ich nirgends.

Das Schönste bei der ganzen Sache war aber noch, dass K. Maximilian anfangs gar nicht einmal zum Besitz der erkauften Gerichte gelangen konnte; denn Jacob von Rinach hatte im Namen seiner Gemahlin Elisabeth v. Schönau ebenfalls 5500 fl. als Pfandsumme von Seite des Vogts Gaudenz darauf liegen so wie auch einige Andere; sie klag-

ten bei Gericht und es wurde denselben Schloss Castells mit den zwei Gerichten Schiers und Jenatz einzuziehen mit Recht und Urtheil zuerkant. Diese forderten von Regiment und Raitkammer die entfallenden Zinse, welche aber dieselben aus der Kammer zu zahlen nicht im Stande waren und darüber im März 1500 an K. Maximilian berichteten. Dieser schrieb ihnen am 13. April 1500 von Augsburg zurück: da ihm, wie sie selbst wüssten, an jenen Gerichten sehr viel gelegen sei, so befehle er ihnen ernstlich, erwähnte Zinse, wie sie immer könnten, unverweilt aufzubringen und dieselben nach Maienfeld zu senden, so dass sie am Montag nach Ostern gewiss dort seien; aber auch eine Protestation einzulegen des Inhalts: weil jene Zinse während des Krieges, 1499, fällig geworden, er nicht schuldig gewesen dieselben zu zahlen; er auch nicht zu denselben Rechten vorgeladen worden und zudem er besagter Gerichte bis auf heutigen Tag nicht in Nutz und Gewer gewesen! (Statth. Arch.) — Der kön. Rath Marquart von Breisach erboth sich behufs dieser Ablösung eine bedeutende Summe gegen ziemende Versicherung und Verzinsung vorzustrecken; als dies Statthalter und Regenten zu Innsbruck dem K. Maximilian nach Augsburg berichteten, schrieb er am 22. Juni 1500 von dort aus an dieselben: sie sollen sich darüber mit seinen Räthen berathen und denselben den Stand der Sachen zwischen ihm und dem Pfandinhaber Jacob von Rinach vortragen, und falls dieselben kein geeigneteres Mittel als dies Anlehen wüssten, mit dem Breisacher unterhandeln und denselben um sein Anlehen auf das Salzamt verschreiben. — Angefügt ist obiger Bescheid bezüglich der Vorforderung des Vogts Gaudenz um Aufschluss zu geben wegen der verschwiegenen Schulden. (Statth. Arch.) — Wirklich entlehnten sie von dem Breisacher zu obigem Zweck 5500 fl., die sie ihm sammt jährlichen Zins von 275 fl. auf das Salzamt verschrieben; Anfangs 1502 stellte der Breisacher den Ablösungsrevers darüber aus. (Schatzarch. Repert.)

Aber nicht bloss diese Schulden des Vogts Gaudenz

hatte K. Maximilian zu zahlen, sondern auch andere; so schreibt er am 3. December 1503 an den Salzmaier zu Hall: er habe den edlen Brüdern v. Brandis: Johann dem Domprobst zu Chur, Wolfgang, Deutschordensritter und Sigmunden, Freiherrn so wie auch deren Schwester Verena, Wittwe des Grafen Albrecht v. Sulz seligen 100 fl. Zins von 2000 fl. Capital, die von Vogt Gaudenz v. Matsch herühren und von dem v. Castlbark erblich an sie gekommen, zu Lorenzi 1502 auf das Pfannhaus zu Hall verwiesen, welche ihnen vergangene Lorenzi zuerst verfallen, mit Befehl ihnen dieselben jährlich nach Maienfeld zu liefern. (Statth. Arch.)

CXIII.

Von den noch übrigen Lebensjahren des Vogts Gaudenz wissen wir urkundlich nur Weniges. — Am St. Veitstage 1500 trifft er mit der ledigen Anna Müllerin von Prad eine Vereinbarung; dieselbe verschreibt ihm für den Fall ihres Ablebens all ihr Besitzthum, Urbar, Eigen, Lehen, Zins und Güter zu Eigenthum; hingegen macht er sich dafür anheischig, sie lebenslänglich mit allem Nöthigen, Speise, Trank, Kleidung u. s. w. zu versorgen, nach ihrem Tode aber mit ziemender Begräbniss, Gottesdienst und Jahrtag. (Archiv Curberg.)

1501 am 2. Juni auf Curberg verleiht Gaudenz, Graf v. Matsch und Kirchberg dem fürnehmen Hansen Riederer, Bürger an Meran und des Raths, zu freiem Gunkellehen ein Haus und 8 Manngraber Weingarten dabei zu Obermais unter der Gasse und dazu noch 4 Manngraber Weingarten daselbst zu Kugelweg. (Arch. Curberg.) — Am 14. Juni 1501 zu Schluderns bekennt Dietrich Schmid von daselbst, dass der wohlgeborne Herr Gaudenz, Graf v. Matsch und Kirchberg ihm und seinem Weibe Elsa und deren Erben ein Haus sammt Hofstatt beim Saldurbache, genannt in der Hell, ferner eine Wasserschmitte sammt dabei liegendem Krautgarten auf dem Sande daselbst verliehen habe gegen jährlichen Zins von 9 Pf. B. und 6 Kr. und 2 Pf. Pfeffer am Martinitag.

(Arch. Curberg.) — Am Tage darauf, 15. Juni, 1501 von Curberg aus schreibt Gaudentius Columna, Graf v. Matsch allen Comturen des Johanniter-Ordens, besonders dem Comtur zu St. Medard im Vinstgawe und von St. Johann im Tauferser-Thale: da Fr. Johann Stadler ihres Ordens in seinem Leben das Klösterlein St. Johann im Münsterthale im Ordenskleide geleitet habe und nun vor wenigen Tagen, nämlich am 29. März d. J., aus dem Leben geschieden, so habe er als einer der Gründer*) und jetzt Verleiher desselben Klosters, denen von Rechts wegen und alter Gewohnheit die Präsentation gebührt, — in Anbetracht des Verfalles und der jüngsten Verödung (durch den Engadinerkrieg 1499), wodurch die Zinse und Einkünfte durch den Krieg zu Grunde gerichtet, verbrannt und vernachlässigt erscheinen, so dass gegenwärtig kein geistlicher Vorstand bestimmte Einkünfte haben könne, — dennoch den Johann Schenk, Acolytus der Churer Diocese, guten Wandels und Rufes dahin präsentiren wollen in der Ueberzeugung, derselbe werde ein Wiederhersteller des Klösterleins sein. Er bitte sie also, denselben (als Rector des Klösterleins) zu erklären und gemäss den im Orden gebräuchlichen Feierlichkeiten zu investiren. (Arch. Curberg.)

1502 am 28. Juni schreibt von Anglberg aus K. Maximilian an seinen Landhofmeister, Statthalter und Regenten zu Innsbruck: „nachdem er bisher durch sie und Andere viele und mancherlei Unterhandlungen wegen Ueberlassung des Schlosses Curberg mit dem Vogte Gaudenz v. Matsch, Grafen zu Kirchberg habe vornehmen lassen, so sei es ihm ungeacht seines überflüssigen Erbiethens und Vorschläge

*) Wie sich Vogt Gaudenz einen Fundator des St. Johannis-
spitals im Münsterthale nennen konnte, ist mir etwas unklar; sollten
wirklich die einstigen Vögte v. Matsch zur Gründung desselben beige-
tragen haben, oder aber er als Nachfolger der Reichenberger, welche
sehr wahrscheinlich die Begründer des am Fusse des Berges, auf dem
die Veste Reichenberg thronte, gelegenen Klösterchens waren, sich als
solchen betrachtet haben?

dennoch bisher nicht gelungen, dasselbe an sich zu bringen. Weil aber nun die schweren Läufe, wie sie selbst wüssten, vorhanden seien, nämlich dass der König von Frankreich auf dem Wege und Anzuge nach Italien sei, um daselbst seinen Bruder und Sohn, den König, und dann den Prinzen von Spanien feindlich zu überziehen; auch die Grafschaft Tirol eines Ueberfalls gewärtig sein müsse, so trage er ihnen nachdrücklich auf, mit dem Vogte Gaudenz ungesäumt zu verhandeln, damit derselbe ihm im besagten Schlosse wenigstens Oeffnung gewähre und dasselbe von seinen (Maxmilians) Leuten auf seine Kosten zu besetzen gestatte. Falls derselbe seine Zustimmung dazu nicht gebe, so sollen sie andere Wege versuchen, damit dasselbe geschehe, und falls sie das erzwecken, sollen sie es von einem derjenigen, welche dasselbe (1499) in seinem Namen innegehabt, oder auch von einem andern braven Edelmann und 12 redlichen Knechten besetzen lassen. (Statth. Arch.) — Ob Vogt Gaudenz dem Drängen des K. Maxmilians nachgegeben, darüber fanden wir keinen urkundlichen Anschluss; wenigstens finden wir ihn nach wie vor zu Curberg wohnend.

Dass die Vögte von Matsch in der Gegend von Bormio nebst jenen i. J. 1465 S. 18 erwähnten immer noch auch andere Einkünfte besaßen, zeigt uns folgende Urkunde; am 14. Juli 1503 zu Curberg thut Gaudenz de Colonna, Graf v. Matsch und Kirchberg kund, dass er dem bescheidenen Manne Johann Maria, dem gegenwärtigen Lehenpächter, so wie auch dessen Bruder Johann Peter und deren rechtmässigen Leibserben beiderlei Geschlechtes verpachtet habe alle Zehnten und Zehentrechte im ganze Gebiethe von Bormio, welche gesammelt zu werden pflegen in agro leprosorum, zu Spinedo, in der Coltura von Foledralio und Plazenech; ferner jene zwei Fischarii oder Schaafe, welche die Vorfahren des Hrn. Gervas Bagiochi von seinen Vorfahren zu Lehen getragen, welche Zehente die Gemeinde Bormio jährlich zu leisten pflegte. Zudem jene 9 Solidi in der Gemeinde Bormio, welche besagter Herr Gervas von seinen Vorfahren zu

Lehen getragen. Ferner jenes Drittheil des Achttheils der Zehente im Bezirke von Bormio in den Orten Rivadomcha, ad Plagenetum, ad foledralium und in Agolis. Alles unter Bedingung, dass die Lehenträger selbe bessern und nicht verschlimmern, noch verkaufen oder verpfänden, Treue und Gehorsam den Vögten leisten, wie es Lehenträgern ziemt und endlich bei jeder Leibesänderung innerhalb eines Jahres die Lehen mit einem Ehrschatz von 10 Goldgulden oder rheinischen Gulden empfangen. (Arch. Curberg.)

Sei es, dass seine Schwestersöhne, die Hrn. v. Trapp, ihn ersuchten, endlich einmal ihre Forderungen und Rechte sicher zu stellen, oder aber das unheimliche Vorgefühl seiner baldigen Abreise ihn dazu vermochte, am 18. April 1504 thut Gaudenz, Graf zu Matsch und Kirchberg für sich und seine Erben kund, dass er seiner verstorbenen Schwester Barbara Trappin und nun deren drei Söhnen Ritter Jörg, Jacob und Carl eine Summe Geldes an dem ihr versprochenen Heirathgute und Abfertigung laut einer Verschreibung von Seite seines Vaters Ulrich seligen schuldig sei; er aber weder Capital noch die jährlich davon entfallenden Zinse ihnen bisher entrichtet, wohl aber Schuldbriefe darüber (1496) ihnen ausgestellt habe; seine Vettern aber, die Trappen, diese Summen aus Liebe und Treue unabgefordert bei ihm liegen gelassen aus Ursache der ihm in verflussener Zeit zugestossenen Unfälle. Damit aber die Trappen wegen dieser Treue und Freundschaft nicht etwa zu Schaden kommen und der Gesamtsumme bezahlt werden laut der Briefe, die sie von seinem Vater und ihm darüber haben, so habe er recht und willig erwähnte seine Vettern darum verschrieben und versichert kraft dieses Briefs auf all sein Eigenthum, so er jetzt besitzt, so wie auf alle Losungen, welche er auf das von ihm verkaufte Eigenthum hat, auch auf alle Lehen und Losungen, welche er auf die Silbergeschirre und Kleinode, die er versetzt habe, es sei zu Mailand, zu Sursee, in den Eidgenossen oder wo immer sie deren erfragen und zu Handen bringen können, und so viel ihnen bei deren

Einlösung darauf gieng oder sie dabei verzehrten, das Alles soll zu obiger Schuldsomme geschlagen werden, so wie auch die Summen, welche diese seine Vettern ihm zu seiner merklichen Nothdurft geliehen oder noch leihen werden, es sei zu seinem Leben oder nach seinem Ableben ausgehen werden; das Alles soll ihnen von seiner Hinterlassenschaft, liegenden und fahrenden Habe abbezahlt werden ohne Jemands Hinderniss und sie unterdessen darauf versichert sein und selbe innehaben; — jedoch mit der Bedingung, wenn er oder seine Erben innerhalb dreier Jahre vom Datum dieses Briefes ihnen oder deren Erben die ganze Schuldsomme und Ausgaben mit baarem Gelde ausbezahlen, so sollen die Trappen sein obgenanntes Eigenthum, Lehen, Silbergeschirr, Kleinod u. s. w. und was sie eingelöst haben, ihm oder seinen Erben ohne Widerrede ausfolgen lassen; aber erst nach vollständiger Ausbezahlung. — Falls aber innerhalb diesen drei Jahren die Zurückbezahlung nicht erfolgt, so sollen sie nach deren Verlauf all das Obgenannte als wirkliches Eigenthum besitzen, und weder er noch seine Erben irgend einen Anspruch oder Forderung mehr daran haben. Geschehen auf seinem Schlosse Curberg. Bestätigt mit seiner Unterschrift und Siegel. (Arch. Curberg.)

Das war der letzte öffentliche Act seines vielbewegten Lebens; denn nur wenige Tage nach dieser Verschreibung schied Vogt Gaudenz aus dem Leben, nämlich am 24. April 1504. — Christoph Wilhelm Putsch in seiner handschriftlichen *Compilatio Rerum Tirolensium* sagt: „Anno 1504, 24 mensis Aprilis homo esse desiit ex hacque momentanea vita decessit in castro suo magnifico Churburg in valle Venonica seu Venusta Comitatus Tirolensis illustris et generosus D. D. Gaudentius Advocatus de Matsch sive Amasia, Comes a Kirchberg et Dominus in Prætigow et Davoss, supremus hæreditarius Episcopatus Curiensis Dapifer, Serenissimorum Principum Sigismundi Archiducis Austriæ Principisque Comitatus Tirolensis ac Divi Maximiliani Cæsaris intimus quondam Consiliarius Duxque militaris, postremus

suæ nobilissimæ familiæ.“ — Er wurde im Kloster Marienberg in der Familiengruft bei seinen Ahnen, und zwar als der letzte männliche Sprosse mit Helm und Schild beigesetzt.

Seine kränkelnde Gemahlin, Hypolita Simonetta, welche wir 1497 noch am Leben fanden, scheint ihm im Tode vorausgegangen zu sein, ohne dass wir ihr Sterbejahr erfahren konnten. — Nach Trappischen Aufzeichnungen starb sie nicht zu Curberg, sondern zog von ihm und starb zu Mailand. — Deren beiderseitige einzige Tochter, Catharina, Gemahlin des edlen Erhard von Polhaim, — dem sie drei Söhne: Gaudenz, Weikhard und Johann nebst einer Tochter Hypolita gebohren, — überlebte ihren Vater nur um wenige Jahre; im schönsten Lebensalter sank sie am 14. März 1514 in das Grab und mit ihr endete die einst so angesehene und mächtige Familie der Vögte v. Matsch auch in weiblicher Linie.

CXIV.

Vogt Gaudenz v. Matsch war in grosser Dürftigkeit aus dem Leben geschieden, so dass er nach den Aussagen beeideter Zeugen in den letzten Jahren seines Lebens grösstentheils von dem Erlöse der von ihm verkauften Familien- und Zinsgüter und von den Darlehen seiner Schwestersöhne, der Hrn. v. Trapp, lebte und ohne der Letztern Zuthun nicht einmal standesmässig hätte begraben werden können. Er selbst spricht ja in seiner erwähnten Verschreibung an die Trapp von den Summen, welche diese seine Vettern ihm zu seiner merklichen Nothdurft geliehen und noch leihen würden, es sei zu seinem Leben oder nach seinem Ableben ausgeben würden, so wie von seinem Silbergeschirre und Kleinodien, welche von ihm zu Mailand, zu Sursee, in der Eidgenossenschaft und anderswo verpfändet seien, und von seinem Eigenthum, das er auf Losung verkauft habe, — so dass wenig mehr übrig blieb als die Schlösser und die Lehen. — Auf diese traurigen Ueberreste des einstigen grossen Besitzthums der Vögte machten nun zwei Parteien Anspruch,

nämlich die v. Trapp, welche schon in der letztern Zeit des Lebens des Vogts Gaudenz öfters sich zu Curberg aufgehalten zu haben scheinen; diese nahmen alsbald nach seinem Ableben Schloss Curberg ein und erhielten bald vom Bischof von Chur die Belehnung mit der Hälfte derselben und beanspruchten dessen Hinterlassenschaft vermöge der ihnen von ihrem Oheim, dem Vogte Gaudenz, noch am 18. April 1504 ausgestellten Verschreibung; sie lösten auch mit des K. Maximilians Bewilligung manche vom Vogte Gaudenz mit Vorbehalt der Rücklösung verkauften Zinse und Güter zurück; — während Erhard von Polhaim, als Gemahl der einzigen Tochter und Universalerbin des Vogts Gaudenz vermöge des Ehecontracts vom 6. März 1497 Alles für seine Gemahlin und sich in Anspruch nahm und alsbald auch von K. Maximilian mit den von den tirolischen Landesfürsten herrührenden Familienlehen der Vögte v. Matsch belehnt wurde und sofort wenigstens die Veste Reichenberg sammt Zugehör an sich zog.

Es entstand nun in Folge dessen zwischen beiden Hinterlassenschafts-Competenten ein Process, welcher 33 volle Jahre mit wechselndem Erfolge währte, indem bald dem v. Polhaim, bald aber wieder den Trappen das Recht zuerkannt wurde, bis endlich von den Trappen dem v. Polhaim ein Vergleich vorgeschlagen und von dem letztern auch angenommen und am 19. Juli 1537 zu Innsbruck unter kön. Mt. Secretsiegel abgeschlossen wurde, vermöge welchem die Trappen versprachen, dem v. Polhaim und dessen drei Söhnen 3200 fl. in festgesetzten Raten zu zahlen, wofür Letztere auf jeden Anspruch an die Trapp wegen der v. Matschischen Güter verzichteten, sowie auf den Ersatz der unterdessen erlittenen Unkosten und Schäden: ebenso leisteten sie vollständigen Verzicht auf die 5000 fl. Heirathgut, welche die Frau Hypolita Simonetta seligen dem Vogte Gaudenz zugebracht und die 1000 fl. Morgengabe, welche dieser derselben versprochen, so wie auf alle des Vogts Gaudenz hinterlassene Habe und Güter, es seien Eigen oder Lehen sammt ihren

Zugehörigen, Hohheit, Herrlichkeiten, Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen — als nur die Veste Reichenberg und deren Zugehörung, welche die v. Polhaim erst nach Ausgang der Nussingerischen Rechtfertigung den Trappen zustellen sollen und wollen, — (was auch im Jahre 1540 geschah) — so wie alle darauf bezüglichen Lehenbriefe. Endlich gelobt Hr. Erhard v. Polhaim, was darunter landesfürstliche Lehen sind, kön. Mt. zu Gunsten der Trappen aufzusenden. (Archiv Curberg.) — Die Belehnung mit den tirolischen Lehen der ausgestorbenen Vögte v. Matsch erhielten die Hrn. v. Trapp von K. Ferdinand im Jahre 1539.

Auf diese Weise gelangten die Hrn. v. Trapp in den Besitz des kargen Ueberrestes der Vögtischen Eigengüter und Lehen — nicht, wie man fast allgemein wähnt, — durch gemächliche Erbschaft, sondern durch ziemlich theuren Kauf theils durch ihr Guthaben an der vögtischen Verlassenschaft vermöge des nie bezahlten Heirathgutes ihrer Mutter und der daraus fließenden Zinse, so wie durch ihre dem Vogte Gaudenz vorgestreckten Summen und Rücklösung der von ihm verkauften Güter und Gilten, theils auch durch Abkauf der Ansprüche der Hrn. v. Polhaim.

Als Schlussnotiz noch Folgendes: oben S. 154 wird von Putsch Vogt Gaudenz als Erbtruchsess des Stifts Chur bezeichnet; auch in ein paar andern handschriftlichen Aufzeichnungen der Fürstbischöfe von Chur und der Erbämter bei denselben fand ich angeführt, dass die Vögte v. Matsch erbliche Truchsesse des Stifts gewesen sein sollen, und Resch Annales Curienses §. CXIV. sagt geradezu, dass die Vögte für dies Amt die Veste Curberg, die Grafschaft Bormio und Pusclav zu Lehen getragen; allein ich muss bekennen, dass ich noch keine Urkunde gefunden, worin die Vögte als mit diesem Ehrenamte betraut sich rühmen, noch auch von den Fürstbischöfen als ihre Erbtruchsesse bezeichnet werden, noch weniger aber bei Belehnung mit obigen Stücken erwähnt wird, dass sie als Erbtruchsesse damit belehnt worden.

Zum Schlusse wird nun die schon in der 1. Abth. S. 10 versprochene Genealogie der Edlen v. Matsch nach Urkunden und verlässlichen Aufzeichnungen bearbeitet und in der drei Abtheilungen dieser Chronik der Vögte v. Matsch nachgewiesen kurz und übersichtlich zusammengestellt geliefert; wodurch die vom Herrn Kögl im Archive der k. k. Academie Jahrg. 2 B. 2 Heft gelieferte Genealogie der Vögte v. Matsch zurechtgestellt werden soll. — Eine Vergleichung dieses Stammbaumes mit jenem des Hrn. Kögl wird das Mangelhafte und Irrige des letztern bei Angabe der besondern Linien und einzelnen Familiengliedern nachweisen, so wie die Durchlesung der Chronik selbst das nicht selten Irrige seiner den einzelnen Personen beigefügten Notizen.

Genealogie

der Vögte von Matsch, später auch Grafen von Kirchberg.

N.			
Hartwig I. 1160, 1161, 1164. ux . . .	Mechtild † 1214 ux. Fridrichs, Grafen von Eppan.	Egno I. v. Matsch, Blutsverwandter des Ulrich v. Tarasp. 1160. † 1192, Vogt des Kl. Marienberg. Stamm- halter der Vögte v. Matsch, ux. Adelheid, Gräfin von Eppan, † 1173.	Ulrich 1161, 1167.
Egno. Fridrich 1161. Conrad.	Egno II. 1189, † 1216 ux. Adelheid v. Wanga.	Gebhard I. 1187, † schon 1238. Er übersiedelte um's J. 1201 in's Valltellina und gründete dort die Matschische Seiten- linie der Edlen de Mazo de Venosta.*)	Conrad 1192, † 1207. ux Arnold, wird 1209 Bischof von Chur, † 1221.
Walter 1230, † schon 1254.	Maria 1240, 1252. ux. Ulrichs I. v. Taufers.	Hartwig I. 1214 † 1249 ux. Sophia v. Mosburg.	
Andreas 1254, 1264. ux. Gertrud? Gräfin v. Eschenloh.	Egno III. 1242, ermordet 1277 zu Graz. ux Adelheid, Gräfin v. Montfort; sie lebte noch 1302.	Albero I. 1242 † 1280. überkömmt 1273 Schloss Tarasp, fer- ner Schl. Curberg. 1 ux. Adelheid v. Ramüss † schon 1262, 2 ux. Sophia v. Velturns 1263; sie lebte noch 1308.	mehrere andere Kinder vor dem Vater gestorben.
Bertha 1281 ux. 1297 Wolfhards von Brandis.	Egno IV. 1277, † ums J. 1342. Theilt 1297 mit seinem Ge- schwisterkind, Vogt Ulrich II., die bisher gemeinschaftlich besessenen Familiengüter. ux. 1305 Clara v. Homberg.	N. 1288 zu Como verheirathet.	Ulrich II. 1273 lässt 1304 den Abt Herrmann von Marienberg enthaupten, und wird selbst von seinem Geschwisterkind Egno IV. er- mordet 1309. ux. 1295 Mar- garetha v. Vaz, † 1328.
Hartwig II. 1339, † 1360 in vinculis, ux. 1353 Bona v. Lodron.	Johann I. 1339 † 1 ux. Hilaria v. Annenberg, 2 ux. v. Arco.	Clara † 1363 ux. 1328 Conrads v. Schenna.	Ulrich III. 1309 noch minderjährig, erwirbt 1338 Besitzungen im Pretigau besonders Schl. Castells und 1360 Schl. Greifenstein, verliert aber 1348 Chiavenna, Posclav u. Bormio. † 1366. ux. 1322 Adelheid Gräfin v. Wer- denberg. † schon 1365.
Margreth, ux. 1359 Conrads v. Ramüss.	Romana, ux. Heinrichs v. Falsatz 1350 schon Wittwe.		N. Ulrich IV., der erste Graf v. Kirchberg, 1349, † 1402. Landeshauptmann 1361—1363; überkömmt 1366 die Grafschaft Kirchberg, 1368 Schl. Ramüss und 1373 Schl. Reichenberg, verliert aber 1396 die Schlösser Ramüss und Greifenstein. ux. 1348 Agnes, Gräfin v. Kirchberg, † 1401.
Ulrich V. † 1396. ux. 1368 Cunigunde, Gräfin von Montfort- Tetnang; sie lebt noch 1407.	Agnes † 1421 ux. Imo 1369 Rudolphs, Grafen v. Montfort zu Bregenz † 1390; ux. 2do Hermans, Gra- fen v. Tierstein.	Johann II., † 1397. ux. Margreth, Frein von Ra- züns, ehlichte dann als dessen Wittve den Guischard von Raron; sie lebte noch 1437.	Ulrich IV., der erste Graf v. Kirchberg, 1349, † 1402. Landeshauptmann 1361—1363; überkömmt 1366 die Grafschaft Kirchberg, 1368 Schl. Ramüss und 1373 Schl. Reichenberg, verliert aber 1396 die Schlösser Ramüss und Greifenstein. ux. 1348 Agnes, Gräfin v. Kirchberg, † 1401.
Ulrich VII. 1396 † 1431; 1410—1411 Landshauptmann, 1429—1431 Lands- hauptmann. ux. Cunigunde v. Montfort-Tetnang kinderlos.	Uta † schon 1402. ux. 1392 Con- rads Gra- fen von Aichl- burg.	Wilhelm † 1429. 1408 herzogl. Statthal- ter zu Trient, 1417— 1429 Landeshaupt- mann. ux. 1413 Anna v. Nogarolis, Wittve Wilhelms v. Castlbark, kinderlos.	Ulrich VIII. 1396 † 1461. 1431—1448 Landeshaupt- mann, 1446—1448 zugleich Hofmeister; überkommt 1437 das Gericht Castells, um's J. 1452 auch das Gericht Schiers. ux. 1426 Tecla v. Freundsberg. † 1439 kinderlos.
			Ulrich IX. † 1481. verkauft 1464 Schl. Tarasp sammt Gütern an H. Sigmund. erkauft 1471 die 6 Gerichte im Pretigau; Landeshaupt- mann 1471—1476, ux. 1435 Agnes, Gräfin v. Kirchberg † 1472.
			Agnes ux. 1425 Heinrichs, Grafen v. Werdenberg- Sargans † 1450.
			N. N. schon vor 1430 †.
			Cunigunde 1469, 1475 ux. ums J. 1460 Con- rads, Grafen von Für- stenburg.
			Barbara 1462, 1496, † schon 1504. ux. 1462 Jacobs v. Trapp.
			Catharina 1460 — 1484. ux. ums J. 1460. Sigmunds Gra- fen v. Lupfen.
			Gaudenz † am 27. April 1504 als der letzte männliche Sprosse; verkauft 1477 die 6 Gerichte im Pretigau an Erz- Sigmund, Landshauptmann 1478 — 1482, 1486 erz. Hofmeister und obrister Feld- hauptmann im Venetianerkriege; verkauft 1496 die andern 2 Gerichte im Pretigau an K. Maximilian. ux. 1479 Hipolita de Simo- nettis von Mailand.
			Catharina † am 14. März 1514 als der letzte Sprosse des Matschischen Geschlechts. ux. 1498 Erhards v. Polhaim.

*) Man beliebe über die Nachkommenschaft dieses Gebhards I. von Matsch, so weit sie urkundlich nachgewiesen werden kann, die bereits in der ersten Abtheilung S. 291 gelieferte Stammtafel derselben nachzusehen; nur ersuchen wir den dort eingeschlichenen Irrthum bezüglich der Agnes (Nexia), Tochter Conrads II., dahin zu berichtigen, dass dieselbe die erste Gemahlin Walters IV. v. Vaz war und bereits 1274 kinderlos gestorben war.